

**Anfrage der AfD-Fraktion: Abwehrmaßnahmen der Stadt gegen haushaltspolitische Verstöße anderer politischer Institutionen gegen das Konnexitätsprinzip**

**Antragstellung:** Dr. Gert Köhlbrandt

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

**Anfrage:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark möge informieren, welche Abwehrmaßnahmen seinerseits seit Beginn der Amtsperiode des aktuellen Bürgermeisters gegen haushaltspolitische Verstöße anderer politischer Institutionen gegen das Konnexitätsprinzip von ihm durchgeführt wurden, insbesondere

1. Inwieweit und in welchem Umfang wurden die durch externe Gesetze und Beschlüsse, also nicht von der Kommune in der Selbstverwaltung entstandenen Aufwendungen vom Magistrat explizit dokumentiert?
2. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom Magistrat kommunale Spitzenverbände, z.B. der hessische Städtetag eingeschaltet, wann gab es Antworten und wie sahen die Reaktionen bisher aus?
3. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom Magistrat die Anwendung von Normenkontrolle bzw. Kommunalverfassungsstreitverfahren geprüft? Welche Ergebnisse traten hierbei auf?
4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden nicht originäre, selbst zu verwaltende Aufwendungen der Stadt durch den kommunalen Finanzausgleich ersetzt?
5. Welche Kombinationsmaßnahmen im Abwehrkampf gegen Konnexitätsverstöße anderer Institutionen durchgeführt?
6. Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom bisherigen Magistrat konkrete Abwehrmaßnahmen gegen – ganz offensichtlich volkswirtschaftlich unsinnige/ineffiziente - einzelne Beschlüsse anderer politischer Institutionen, die über entsprechende Umlageverfahren der Stadt angelastet werden, sei es juristisch, sei es, über bestehende Einflüsse z.B. im Kreistag durchgeführt?

**Sachverhalt:**

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde der Hebesatz der Grundsteuer B deutlich erhöht. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes wird – in Anbetracht der schlechten Haushaltslage der Stadt – gerade wieder diskutiert. Gemäß § 93 HGO (2) 2 darf eine Kommune ihre Erträge durch Steuern erwirtschaften, wenn „die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. In der Haushaltsschulung am 04.05.2026 wurde den Stadtverordneten eine Fo-lie gezeigt, der zufolge offenbar alleine ca. 48% der Aufwendungen für Maßnahmen von Kin-der- und Schulkindbetreuung genutzt werden müssen, zu deren die Kommune aufgrund von Gesetzen übergeordneter Institutionen

gezwungen sei. Dies ist als mögliche Begründung für eine die breite Schicht der Bürgerschaft belastende Kostenerhöhung im Bereich der grundlegenden Lebensführung nicht ausreichend.

In Hessen ist das Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung verankert: Vereinfacht gesagt gilt „Wer bestellt, bezahlt“. Wenn das Land den Kommunen neue Aufgaben überträgt oder bestehende Aufgaben wesentlich ausweitet, muss es grundsätzlich auch die finanziellen Folgen ausgleichen.

Für eine hessische Kommune gibt es praktisch fünf Ebenen der Gegenwehr – juristisch, politisch und strategisch:

1. Frühzeitige Dokumentation der Mehrbelastung  
Der wichtigste Punkt ist oft nicht die spätere Klage, sondern die belastbare Nachweisführung:
  - konkrete Mehrkosten erfassen (Personal, IT, Gebäude, Standards, Folgekosten),
  - Pflicht- und freiwillige Aufgaben sauber trennen,
  - dokumentieren, welche Landesnorm die Belastung ausgelöst hat,
  - Vergleichszahlen anderer Kommunen sammeln.

Viele Konnexitäts-Streitigkeiten scheitern nicht am Prinzip, sondern an der Darlegung der tatsächlichen Zusatzlast. Der aktuelle, den Stadtverordneten per Email Anfang Mai zugestellte Haushaltsplan-Entwurf („Haushaltsplan 2026 gesamt\_ENTWURF\_FINAL“) enthält zwar eine Übersicht über die Freiwilligen Leistungen (S. 92), aber keine direkt erkennbare Übersicht – und vor einem Gericht, z.B. dem hessischen Staatsgerichtshof – verwertbare Unterlage, welche Aufwendungen aus welchen Gesetzen/Verordnungen anderer Instituti-onen der Stadt auferlegt werden – und in welcher Höhe ganz, teilweise oder gar nicht ausgeglichen werden. Konkret geht es hierbei um neue Pflichtaufgaben, erheblichen qualitative Standards, organisatorische Erweiterungen und dauerhafte Mehrbelastungen (siehe auch Punkt 3. Weiter unten).

2. Kommunale Spitzenverbände einschalten  
In Hessen läuft wirksamer Widerstand fast immer über die kommunalen Spitzenverbände:
  - Hessischer Städte- und Gemeindebund
  - Hessischer Städtetag
  - Hessischer Landkreistag

Diese Verbände:

- bündeln Betroffenheit,
- erstellen Rechtsgutachten,
- führen Musterverfahren,
- üben politischen Druck auf Landtag und Ministerien aus.

Eine Einzelkommune ist gegenüber dem Land oft strukturell zu schwach; Verbandskoordination erhöht die Erfolgchancen erheblich.

3. Normenkontrolle bzw. Kommunalverfassungsstreit prüfen  
Der schärfste Hebel ist ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen. Grundsätzlich kann zum Beispiel eine Verfassungs- bzw. genauer gesagt eine *kommunale Grundrechtsklage* beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ein geeignetes Mittel sein, wenn das Land Hessen gegen das Konnexitätsprinzip verstößt. Entscheidend ist aber, wer klagt und wie der Verstoß ausgestaltet ist.

Wichtig dabei wäre:

- Klageberechtigt sind typischerweise Gemeinden, Städte oder Landkreise, nicht ohne Weiteres einzelne Bürger.
- Die Kommunen können sich auf ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht der kommunalen Selbstverwaltung berufen.
- Der Staatsgerichtshof hat sich bereits mehrfach mit solchen Fragen beschäftigt, etwa bei Kita-Mindeststandards oder kommunalen Finanzlasten.

Allerdings ist die Erfolgsaussicht stark vom Einzelfall abhängig. Der Staatsgerichtshof prüft insbesondere:

1. Liegt wirklich eine neue oder erweiterte Pflichtaufgabe vor?
2. Entstehen dadurch nachweisbar zusätzliche Kosten?
3. Hat das Land einen ausreichenden finanziellen Ausgleich geschaffen?
4. Ist die Klage überhaupt zulässig (Fristen, unmittelbare Betroffenheit usw.)?

Die Rechtsprechung zeigt:

- Der Staatsgerichtshof erkennt das Konnexitätsprinzip durchaus als ernstzunehmende Verfassungsgrenze an.
- Aber viele Klagen scheitern an Zulässigkeit oder daran, dass das Gericht keinen ausreichenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sieht.

Mögliche Angriffspunkte wären daher:

- Verletzung des Art. 137 Abs. 6 HV (Konnexität),
- Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie,
- unzureichender finanzieller Ausgleich,
- faktische Aushöhlung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben.

Wichtig ist:

Nicht jede Kostensteigerung ist automatisch ein Konnexitätsverstoß. Juristisch relevant wird es typischerweise bei:

- neuen Pflichtaufgaben,
- erheblichen qualitativen Standards,
- organisatorischen Erweiterungen,
- dauerhaften Mehrbelastungen.

Das Land argumentiert oft:

- die Aufgabe habe bereits bestanden,
- die Kosten seien nicht „wesentlich“,
- Einsparungen an anderer Stelle kompensierten die Belastung,
- der kommunale Finanzausgleich gleiche dies insgesamt aus.

Gerade deshalb braucht man belastbare Finanzdaten und möglichst interkommunale Vergleichszahlen.

4. Angriff über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA)  
Manchmal ist nicht die Einzelnorm der beste Angriffspunkt, sondern die insgesamt unzureichende Finanzausstattung.

Der Hessische Verfassungsrahmen verpflichtet das Land zu einer angemessenen finanziellen Mindestausstattung der Kommunen.

Strategisch kann man daher argumentieren:

- zusätzliche Landespflichten + unzureichender KFA = strukturelle Unterfinanzierung,
- freiwillige Selbstverwaltung wird faktisch unmöglich,
- Art. 137 HV wird insgesamt verletzt.

Das ist politisch oft wirksamer als eine isolierte Einzelklage.

5. Begründung Kombination Abwehrmaßnahmen: Politischer Druck wirkt häufig stärker als reine Prozessführung  
Erfolgreiche Kommunen kombinieren:

- juristische Gutachten,
- Resolutionen der Stadtverordnetenversammlung/Kreistage,
- Öffentlichkeit,
- gemeinsame Front mehrerer Kommunen,
- Verhandlungen mit Innen- und Finanzministerium.

Besonders wirksam:

- konkrete Beispiele gestrichener freiwilliger Leistungen,
- Nachweis steigender Hebesätze wegen Landesvorgaben,
- Darstellung unfinanzierter Standards.

Das erhöht den politischen Preis für das Land.

Praktisch erfolgreiche Vorgehensweise in Hessen:

1. Kostenanalyse erstellen,
2. Spitzenverband einschalten,
3. Gutachten zur Konnexität beauftragen,
4. interkommunales Bündnis bilden,
5. parallel politische und gerichtliche Schritte vorbereiten.

Denn viele Konflikte werden letztlich vor einer Grundsatzentscheidung durch Nachverhandlungen oder Sonderzuweisungen entschärft.

Ad 6: Hier sei z.B. das Hopper-Projekt erwähnt, da sieht die AfD-Fraktion aktuell keine konkreten Abwehrmaßnahmen. Siehe dazu auch die aktuelle Aufstellung im Kreistag: <https://www.op-online.de/region/dietzenbach/cdu-und-spd-wollen-hopper-erhalten-undflugroute-cindy-verhindern-94295204.html> sowie zur Unwirtschaftlichkeit dieses Ruftaxi-Systems: <https://www.rm-news.de/?p=288172> .

**Quelle(n):**

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Verfassung des Landes Hessen.

**Anlage/n:**

Keine

## **Anfrage der FWR-Fraktion: Überlastung kommunaler Stromnetze durch Ladesäuleninfrastruktur**

**Antragstellung:** Freie Wähler Rödermark

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

### **Anfrage:**

Die FREIE WÄHLER RÖDERMARK fragen vor diesem Hintergrund:

- 1) Wie bewertet die Stadt bzw. der zuständige Netzbetreiber die derzeitige Belastbarkeit der lokalen Stromnetze angesichts der zunehmenden Nachfrage nach "Wallboxen"?
- 2) Gibt es bereits Erkenntnisse oder Prognosen zu möglichen Engpässen in einzelnen Stadtteilen oder Wohngebieten?
- 3) Welche Maßnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt, um die Strominfrastruktur an die steigende Anzahl von Ladepunkten anzupassen?
- 4) Werden Bürgerinnen und Bürger über mögliche Einschränkungen oder Anforderungen bei der Anmeldung und Installation von Wallboxen informiert?
- 5) Wieviele öffentlich zugängliche Schnellladestationen werden aktuell in Rödermark betrieben und in welchem Umfang sind perspektivisch weitere Schnellladepunkte geplant?
- 6) Wieviele öffentlich zugängliche Schnellladestationen werden zurzeit in Rödermark betrieben? Wie verteilen sich die Standorte über das Stadtgebiet?

### **Sachverhalt:**

Mit der zunehmenden Verbreitung von Elektrofahrzeugen steigt auch die Nachfrage nach privaten Ladeeinrichtungen („Wallboxen“) im Stadtgebiet Rödermark deutlich an. Besonders in Mehrfamilienhäusern und größeren Wohnanlagen mit Tiefgaragen wächst der Bedarf an Ladeinfrastruktur kontinuierlich, da dort zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner perspektivisch auf Elektromobilität umsteigen möchten.

Gleichzeitig häufen sich Berichte aus verschiedenen Kommunen sowie von Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen, wonach die Installation zusätzlicher Wallboxen teilweise abgelehnt oder nur eingeschränkt genehmigt wird. Als Begründung wird dabei häufig eine mögliche Überlastung der vorhandenen Stromnetze bzw. der Hausanschlüsse angeführt.

Gerade in Tiefgaragen von Mehrfamilienhäusern kann die parallele Nutzung mehrerer

Ladepunkte zu erheblichen Lastspitzen führen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehende Strominfrastruktur in Rödermark mittel- und langfristig ausreichend dimensioniert ist, um den erwartbaren Ausbau der Elektromobilität zuverlässig zu unterstützen.

**Anlage/n:**

Keine

## **Anfrage der FWR-Fraktion: Medizinische Grundversorgung in Rödermark - Ärztelhäuser**

**Antragstellung:** Björn Beicken  
Stefan Scheffer  
Peter Schröder

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

### **Anfrage:**

Die FREIE WÄHLER RÖDERMARK fragen vor diesem Hintergrund:

- 1) Wie bewertet der Magistrat die aktuelle und zukünftige hausärztliche Versorgungssituation in Rödermark?
- 2) Gibt es Gespräche oder Kooperationen mit der Kassenärztlichen Vereinigung, Investoren oder medizinischen Trägern zur Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung?
- 3) Werden bei der Planung neuer Baugebiete, größerer Wohnbauprojekte oder städtebaulicher Entwicklungen Flächen bzw. Konzepte für Ärztelhäuser oder medizinische Versorgungszentren geprüft oder berücksichtigt?
- 4) Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, die Ansiedlung neuer Hausarztpraxen aktiv zu unterstützen?
- 5) Gibt es bereits konkrete Planungen oder Überlegungen zur Schaffung moderner Ärztelhäuser in Rödermark?

### **Sachverhalt:**

In Rödermark zeichnet sich zunehmend ein Engpass bei der allgemeinmedizinischen Grundversorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte ab. Bereits heute berichten Bürgerinnen und Bürger von Schwierigkeiten bei der Aufnahme neuer Patientinnen und Patienten, längeren Wartezeiten sowie einer zunehmenden Belastung bestehender Praxen. Mit Blick auf die demografische Entwicklung und den bevorstehenden altersbedingten Ruhestand zahlreicher Medizinerinnen und Mediziner ist davon auszugehen, dass sich diese Situation künftig weiter verschärfen könnte. Zudem stellt eine flächendeckende allgemein- und fachmedizinische Grundversorgung einen erheblichen Standortvorteil gegenüber anderen Kommunen dar, v.a. was die Ansiedlung von Gewerbe betrifft.

**Anlage/n:**  
Keine

## **Anfrage der FWR-Fraktion: Abschluss stillstehender Glasfaseranschlüsse in Rödermark (vorwiegend im Stadtteil Urberach)**

**Antragstellung:** Stefan Scheffer  
Björn Beicken  
Peter Schröder

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

### **Anfrage:**

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Kenntnisstand
  - Liegen dem Magistrat Erkenntnisse über die beschriebenen Verzögerungen bei der Backbone-Anbindung einzelner POPs in Urberach vor?
  - Seit wann sind diese Sachverhalte bekannt und wie viele Anschlüsse/Adressen sind nach Kenntnis des Magistrats betroffen (bitte möglichst nach Straßenzügen/Clustern aufschlüsseln)?
2. Zeit- und Maßnahmenplan
  - Welche Informationen liegen dem Magistrat zu den geplanten Fertigstellungsterminen der Backbone-Anbindungen vor? Gibt es verbindliche Meilensteine oder Fristen seitens Giganetz?
  - Welche Ursachen für die Verzögerungen sind dem Magistrat bekannt (z. B. Genehmigungsverfahren, Kapazitätsengpässe, vertragliche/bauliche Gründe, externe Abhängigkeiten)?
3. Kommunikation mit dem Anbieter
  - In welchem Umfang steht die Stadt mit Giganetz in Austausch (Termine, Protokolle, Eskalationen)? Bitte die letzten wesentlichen Gesprächsanlässe und Ergebnisse zusammenfassen.
  - Teilt der Magistrat die Beobachtung widersprüchlicher oder unzureichender Auskünfte gegenüber Bürgerinnen und Bürgern? Falls ja: Welche Abhilfe wurde seitens der Stadt angeregt (z. B. zentrale Statusseite, regelmäßige Lageberichte, Ansprechpartner)?
4. Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten der Stadt
  - Über welche rechtlichen, vertraglichen oder faktischen Einflussmöglichkeiten verfügt der Magistrat, um auf eine zügige Fertigstellung hinzuwirken (z. B. Auflagen in Gestattungs-/Sondernutzungserlaubnissen, Fristsetzungen, Vertragsstrafen, Koordinierungsrunden)?
  - Wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um die Fertigstellung der betroffenen

Anschlüsse zu beschleunigen? Wenn ja, welche und mit welchem bisherigen Ergebnis?

#### 5. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

- Plant der Magistrat, die betroffenen Straßenzüge und den jeweiligen Ausbaustatus öffentlich zu machen bzw. Giganetz aufzufordern dieses zu tun (z. B. über die städtische Webseite, Bau-Ticker, Kartenansicht), inklusive realistischer Zeitschiene bis zur Inbetriebnahme?
- Wird eine zentrale städtische Ansprechstelle (Telefon/E-Mail) eingerichtet, die Rückmeldungen bündelt und an Giganetz adressiert, um Doppelarbeiten und widersprüchliche Informationen zu vermeiden?

#### 6. Unterstützung der Betroffenen

- Welche Maßnahmen sieht der Magistrat die betroffenen Haushalte bis zur Schaltung der Glasfaseranschlüsse zu unterstützen?

Begründung: Der beschriebene Stillstand bei bereits bis zum POP geführten Glasfaseranschlüssen führt zu erheblichen Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger in Urberach. Eine transparente Darstellung des Sachstandes, klare Zeitschienen sowie ein aktives Verwaltungshandeln können zur Beschleunigung der Fertigstellung beitragen und das Vertrauen in den Ausbau stärken.

#### **Sachverhalt:**

Die FREIE WÄHLER Rödermark erreichen zahlreiche Rückmeldungen aus dem Stadtteil Urberach, wonach Haushalte bereits an Glasfaserleitungen bis zum jeweiligen Point of Presence (POP) angeschlossen sind, die POPs selbst jedoch seit längerer Zeit – teils seit nahezu zwei Jahren – nicht an den Backbone angebunden wurden. Infolge dessen können betroffene Anschlüsse trotz technisch funktionierender Verbindung Haus ↔ POP nicht in Betrieb genommen werden.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger berichten zudem von widersprüchlichen Auskünften der Hotline des Anbieters „Giganetz“ sowie von wiederholten Vor-Ort-Terminen von Serviceteams, die jeweils die ordnungsgemäße Anbindung bis zum POP bestätigt hätten, ohne dass anschließend eine Schaltung des Glasfaseranschlusses erfolgte. Dieser Zustand führt zu erheblicher Verunsicherung und beeinträchtigt die Teilhabe am digitalen Leben (Homeoffice, Bildung, Telemedizin u. a.).

#### **Anlage/n:**

Keine

**Anfrage der FDP-Fraktion: Verschiebung der Investition in ein Dokumentenmanagementsystem (DMS)**

**Antragstellung:** Hans Gensert

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

**Anfrage:**

**Die FDP-Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Verbindung mit § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an:**

1. Welchen Leistungsumfang soll das geplante Dokumentenmanagementsystem (DMS) nach derzeitigem Stand abdecken (z. B. Posteingangsdigitalisierung, Aktenverwaltung, Workflow-Management, revisionssichere Archivierung, E-Akte, Schnittstellen zu Fachverfahren)?
2. Wurden bereits Anbieter geprüft bzw. ist eine Ausschreibung vorbereitet, und wenn ja: welche Verfahrensschritte und welcher Zeitplan sind hierfür vorgesehen?
3. Wie gliedern sich die für das DMS veranschlagten Kosten nach aktuellem Kenntnisstand des Magistrates auf, insbesondere in Bezug auf:
  - a) Lizenzkosten,
  - b) einmalige Kosten für Beratung, Einführung und Betreuung sowie
  - c) laufende Kosten für Unterhalt und Betrieb?
4. Welche Einsparpotentiale bzw. Amortisationseffekte erwartet der Magistrat durch die Einführung eines DMS – differenziert nach erstem Jahr der Einführung, Folgejahren sowie nach Kostenarten (z. B. Personal-, Sach- und Raumkosten)?
5. Inwieweit ist nach derzeitiger Einschätzung des Magistrates mittelfristig mit einem Personalüberhang infolge der DMS-Einführung zu rechnen, insbesondere hinsichtlich:
  - a) Größe und betroffener Bereiche,
  - b) Zeitpunkt des Eintretens und
  - c) vorgesehener Umsetzung (z. B. Qualifizierung, Aufgabenverlagerung, natürliche Fluktuation)?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der Anfrage im zuständigen Gremium.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde unter anderem die für 2026 vorgesehene Investition in ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) in Höhe von 50.000 € ausgesetzt. Die FDP-Fraktion hält diese Verschiebung für nicht sachgerecht.

Ein modernes DMS bietet erhebliche Potentiale zur Effizienzsteigerung und zur Kostenersparnis in der Stadtverwaltung – insbesondere durch die digitale Erfassung, Ablage und revisionssichere Archivierung von Dokumenten, schnellere Such- und Zugriffsmöglichkeiten, medienbruchfreie Workflows, ortsunabhängiges Arbeiten, Reduktion physischer Aktenbestände sowie eine spürbare Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen und Bürgerservices.

Aus Sicht der FDP-Fraktion sind die mit einem DMS verbundenen mittel- bis langfristigen Einsparpotentiale geeignet, die Investition deutlich zu amortisieren. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer fundierten Entscheidungsgrundlage zur weiteren Behandlung des Vorhabens.

**Anlage/n:**

Keine

**Anfrage der AfD-Fraktion: Thema: Freiwillige Leistungen an die Vereine im Detail**

**Antragstellung:** Dr. Gert Köhlbrandt

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

**Anfrage:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark möge informieren, in welchem Umfang städtische Vereine und sonstige Nichtregierungsorganisationen (Non-Government-Organizations, NGO) freiwillige Leistungen erhalten und zwar nicht nur als Gesamtsumme, wie auf Seite 92 im Haushaltsplanentwurf für 2026 angegeben (362.502 Euro für 2025 und immer noch 259.500 Euro für 2026), sondern konkret:

1. Welche Vereine/welche NGO sollen im Haushaltsplan-Entwurf 2026 konkret welche Summe erhalten (fortgeschrieben auch in der Entwicklung für die nächsten drei Jahre bis 2029)?
2. Nach welchen Kriterien werden den Vereinen die Förderungen zur Verfügung gestellt?
  - a. Sind die Förderungen an entsprechende, allgemeine, statistische Vereinsmerkmale gebunden (z.B. Anzahl der Mitglieder)? In welcher Höhe?
  - b. Sind die Förderungen an andere Bedingungen geknüpft? Falls ja, an welche konkret? In welcher Höhe?
  - c. Gibt es hierbei auch projekt- oder Vorhaben-spezifische Förderungen an einzelne Vereine, wenn ja, für welche Projekte/Vorhaben und in welcher Höhe?
  - d. Wurde eine Überprüfung durchgeführt, ob und inwieweit die geförderten Vereine, etwa in ihren Satzungen oder auf ihren Homepages, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, z.B. ihren Mitgliedern Meinungsfreiheit im Rahmen des Artikel 5 GG erlauben?
  - e. Falls es projektbezogene Förderung gab: Wurde überprüft, ob die Veranstaltungen/Projekte auch tatsächlich stattfanden? Wenn ja, in welchem Umfang?
3. Welche Vereine nehmen städtische Räumlichkeiten wahr (Kostenansatz über 1.048.516 Euro auf S. 108 im Haushaltsplan-Entwurf)?
  - a. Konkret welcher Verein in welchem Umfang?
  - b. Werden Mieten dafür bezahlt, wenn ja, in welcher Höhe?

4. Wie erklärt sich die Differenz zwischen dem Ansatz von 410.760 Euro Vereinsförderung auf S. 108 Haushaltsplan-Entwurf mit dem deutlich niedrigeren Ansatz für freiwillige Leistungen in Höhe von 259.500 Euro auf Seite 92?

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung der AG Haushalt wurde den Fraktionen der Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 mitgegeben.

Grundsätzlich steht zwar auf S.14 des Haushaltsentwurfs bezüglich der Genehmigungsfähigkeit: „Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf die Sport-/ Vereinsförderung sowie allgemein das Ehrenamt und Schwimmangebote auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. mit Auflagen verbunden werden. Steigerungen der freiwilligen Leistungen, die sich nicht durch zusätzlichen Personal- und/oder Leistungsumfang ergeben, sondern beispielsweise aufgrund natürlicher Sachkosten- und/oder Tarifsteigerungen, bleiben bei der Ermittlung des Defizits außen vor und sind durch die Kommune entsprechend darzulegen.“

Dennoch gilt, daß die Genehmigungsfähigkeit laut aktuellen Informationen noch nicht erreicht wurde. Mögliche Einsparungen in der Stadt, als Gegenentwurf zu **jeder** möglichen Steuererhöhung und Belastung der Allgemeinheit der Bürger, sollten sich daher nach allgemeiner Einschätzung zuerst auf **Einsparungen**, z.B. auf den Verzicht freiwilliger Leistungen konzentrieren, die **nicht** der unmittelbaren Daseinsfürsorge dienen. Hierzu zählen insbesondere die freiwilligen Leistungen an Vereine. In dem der AfD-Fraktion vorliegenden Haushalts-plan-Entwurf sind zwar auf Seite 92 die freiwilligen Leistungen genannt (362.502 Euro für 2025, 259.500 Euro für 2026), jedoch keine Details dazu. Diese Details sind sehr exakt darzulegen, aus folgenden Gründen.

Das Prinzip, daß sich Kommunen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit über die unmittelbare Daseinsfürsorge hinaus betätigen sollten, wird – unter anderem - durch §121 (1) 2. HGO ausdrücklich niedergelegt. Dort heißt es „Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen wenn... die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht...“

Im Generellen gilt hier der Grundsatz, daß freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur übernommen oder fortgeführt werden dürfen, wenn zuerst Pflichtaufgaben erfüllt und die finanzielle Leistungsfähigkeit gesichert sind. Eine Stadt, die freiwillige Leistungen vergibt, die sie eigentlich nur durch ständige Erhöhung von Ausgaben im Bereich der Grundsteuer B finanzieren kann, was letztlich die Bevölkerung übermäßig belastet und somit kurz- bis mittelfristig dann auch dann deren finanzielle Leistungsfähigkeit bedroht, verläßt womöglich diesen in §121 HGO (in Verbindung mit §92 und §93 HGO) vorgegebenen Pfad eines angemessenen Verhältnisses.

Bezug: Sitzung AG Haushalt am 5.5.2026 im Rathaus Urberach

#### **Quelle(n):**

Datei „Haushaltsplan 2026 gesamt\_ENTWURF\_FINAL.pdf“

Hessische Gemeindeordnung, Textausgabe, Sonderdruck des hessischen Städtetags von März 2026.

#### **Anlage/n:**

Keine

**Anfrage der AfD-Fraktion: Thema: Langfristige Einsparmöglichkeiten in städtischen Bereichen außerhalb der unmittelbaren Daseinsfürsorge**

**Antragstellung:** Dr. Gert Köhlbrandt

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	16.06.2026	Ö

---

**Anfrage:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark möge informieren, inwieweit im Rahmen der Überprüfung einer Genehmigungsfähigkeit des bestehenden Haushaltsentwurfs und vor allem bei der Zurückführung des langfristig absehbaren Defizits im Ergebnishaushalt für 2026 (im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 13.809.905 Euro, siehe Haushaltsplan-Entwurf 2026, S. 3) folgende Überlegungen eine Rolle gespielt haben:

1. Badehaus: Inwieweit wurde, angesichts der Gesamtbetriebskosten des Badehauses von 1.431.608 Euro (S. 108 Haushaltsplan-Entwurf)<sup>1</sup> untersucht, die Öffnungszeiten des Badehauses z.B. um 50% oder auf den für einen Schulbetrieb notwendigen Badebetrieb einzuschränken?
  - a. Welche Personaleinsparungen, welche Personalkosteneinsparungen entstehen hierbei?
  - b. Insbesondere: Inwieweit lassen sich die Ansätze der Saunananierung (-750.000 Euro für 2026, siehe Haushaltsentwurf S. 50) oder der Badehaus-Spielpark-Gestaltung (-730.000 Euro für 2026, -450.000 Euro für die Folgejahre, siehe S. 52) mit dem Prinzip der unmittelbaren Daseinsfürsorge noch rechtfertigen?
  - c. Auch eine recht hohe Vereins-Förderung für „Badehausnutzung“ von 96.000 Euro (S.92 Haushaltsplan) hat ihren Erklärungsbedarf.
2. Inwieweit wurde untersucht, die Öffnungszeiten der Stadtbücherei auf den für einen Bildungsauftrag notwendigen Grundbedarf einzuschränken?<sup>2</sup> Wenn ja, in welchem Rahmen? Welche Personaleinsparungen, welche Kosten entstehen z.B. bei Halbierung der Öffnungszeiten?
3. Inwieweit wurde untersucht, die Öffnungszeiten des Müllentsorgungshof auf den für einen Müllentsorgungsauftrag notwendigen Grundbedarf einzuschränken? Wenn ja, in welchem Rahmen? Welche Personaleinsparungen, welche Kosten entstehen z.B. bei Halbierung der Öffnungszeiten? Wie erklären sich die hohen Auszahlungen von

---

<sup>1</sup> Die Erlöse decken ja die Kosten bei weitem nicht (S.118 Haushaltsplan-Entwurf), zu den Betriebskosten im Einzelnen siehe ebnda S. 428/429).

<sup>2</sup> Auch hier sprengt der Kostenansatz von 616.143 Euro (Seite 108 Haushaltsplan-Entwurf) wohl den für unmittelbare Daseinsvorsorge notwendigen Rahmen.

1.842.330 Euro Investitions-tätigkeit für den Betriebshof (S. 515 Haushaltsplan-Entwurf); Sind diese evtl. auf die Rückführung der kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) in die Eigenregie zurückzuführen?

4. Welche Kosten entstehen der Stadt durch das Projekt „Soziale Stadt“? Welche Teilbereiche des Projekts dienen nicht der unmittelbaren Daseinsfürsorge und können zur finanziellen Gesundung der Stadt kurz-, mittel oder langfristig eingespart werden? Insbesondere die Kosten für die Quartiersarbeit sind noch einmal gestiegen, auf 526.143 Euro, aber auch die Sozial- und Lebensberatung machen einen hohen Posten aus. In welchen Bereichen ist hier eine deutliche Einschränkung möglich? In welchem Umfang werden die entsprechenden Angebote, z.B. zur Sozial- und Lebensberatung, wahr genommen?
5. Welche weiteren personellen und sonstigen Einsparmöglichkeiten gibt es in Bereichen, die nicht der unmittelbaren Daseinsvorsorge der eigenen Bevölkerung dienen (z.B. Kulturhalle, öffentlicher Personennahverkehr; Schulkindbetreuung)?

### **Sachverhalt:**

Die Auskünfte, die in der Sitzung der AG Haushalt am 5.5. an die Fraktionen erteilt wurden, sind nach Einschätzung der AfD-Fraktion leider nicht ausreichend. Man ist zwar gewillt, einzusparen, aber eben nur dort, wo es sich automatisch ergibt, z.B. spart man Ortspolizisten-Stellen ein, weil sich dort sowieso niemand darauf beworben hat. Oder schiebt Personal von der aufgelösten Stabstelle „Vielfalt und Teilhabe“ ins Badehaus. Das reicht nach Einschätzung der AfD-Fraktion – die Fraktionen sind ja zur Kontrolle und Genehmigung des Magistratshaushalts aufgerufen – nicht, um die Ausgabenpolitik der Stadt auf ein angemessenes Maß zurück zu führen. Die Einsicht, daß vielleicht die eine oder andere Stelle in zu umfangreichen Maß aufgebaut wurde, muß daher von außen vermittelt werden.

Das Badehaus ist jetzt im Fachdienst 5.3 beheimatet (Seite 12 Haushaltsplan-Entwurf) und untersteht somit auch der Steuerung durch die Stadt. Auch eine recht hohe Vereins-Förderung für „Badehausnutzung“ von 96.000 Euro (S.92 Haushaltsplan) hat ihren Erklärungsbedarf.

Das Prinzip, daß sich Kommunen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit über die unmittelbare Daseinsfürsorge hinaus betätigen sollten, wird – unter anderem - durch §121 (1) 2. HGO ausdrücklich niedergelegt. Dort heißt es „Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen wenn... die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht...“

Im Generellen gilt hier der Grundsatz, daß freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur übernommen oder fortgeführt werden dürfen, wenn zuerst Pflichtaufgaben erfüllt und die finanzielle Leistungsfähigkeit gesichert sind. Eine Stadt, die freiwillige Leistungen vergibt, die sie eigentlich nur durch ständige Erhöhung von Ausgaben im Bereich der Grundsteuer B finanzieren kann, was letztlich die Bevölkerung übermäßig belastet und somit kurz- bis mittelfristig dann auch dann deren finanzielle Leistungsfähigkeit bedroht, verläßt womöglich diesen in §121 HGO (in Verbindung mit §92 und §93 HGO) vorgegebenen Pfad eines angemessenen Verhältnisses.

Auch schadet es bei einer Überlegung über eine Erhöhung von Steuern jeglicher Art einmal auf die Nachbargemeinden zu sehen. Neu-Isenburg z.B. hat aktuell nur eine Grundsteuer B-Belastung mit einem Hebesatz von 495. Wie will man denn da die überlegte/diskutierte Erhöhung auf einen Hebesatz von über 1000 Punkten noch wirklich ernsthaft vertreten?

Bezug: Sitzung AG Haushalt am 5.5.2026 im Rathaus Urberach

**Quelle(n):**

Datei „Haushaltsplan 2026 gesamt\_ENTWURF\_FINAL.pdf“

Hessische Gemeindeordnung, Textausgabe, Sonderdruck des hessischen Städtetags von März 2026.

[https://www.neu-isenburg.de/wirtschaft/kennzahlen\\_\\_\\_wachstum/](https://www.neu-isenburg.de/wirtschaft/kennzahlen___wachstum/)

**Anlage/n:**

Keine



## Investitionsprogramm 2026 - 2029

---

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm der Stadt Rödermark für den Planungszeitraum 2026 bis 2029. Mögliche Veränderungen aus Änderungslisten und Anträgen fließen in das Investitionsprogramm ein.

### Begründung:

Gemäß Ziffer 3 der Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu § 97 der Hessischen Gemeindeordnung ist für das Investitionsprogramm ein gesonderter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Das Investitionsprogramm 2026 bis 2029 wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und ist dem Haushalt 2026 als Anlage beizufügen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja.

### Anlage/n:

1 - Investitionsprogramm 2026 (öffentlich)

**Investitionen**  
Rödermark

## Investitionsprogramm 2026 - 2029

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
<b>Fachbereich 1</b>								
1-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation	-140	-1.200	-570	0	-570	-570	-570
1-1-01K	EDV-Anschaffungen Organisation	0	-930	0	0	0	0	0
1-1-02K	Büroausstattung FB 1	-17.267	-30.000	-45.000	0	-3.300	-3.300	-3.300
1-1-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Personal	-1.774	-8.450	-5.085	0	-5.085	-5.085	-5.085
1-1-03K	EDV-Anschaffungen Personal	-4.959	-4.830	0	0	0	0	0
1-1-04K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	-396	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
1-1-061K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalrat	-137	-650	-850	0	-850	-850	-850
1-1-06K	EDV-Anschaffungen Personalrat	-3.579	-340	0	0	0	0	0
1-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Recht	-417	-1.400	-865	0	-865	-865	-865
1-2-01K	EDV-Anschaffungen Recht	-2.000	-1.180	-1.430	0	-1.430	-1.430	-1.430
1-2-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Ortsgericht	-273	-1.300	-560	0	-560	-560	-560
1-2-03K	EDV-Anschaffungen Ortsgericht	0	-680	0	0	0	0	0
1-2-041K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Schiedsstellen	-273	-1.300	-560	0	-560	-560	-560
1-2-04K	EDV-Anschaffungen Schiedsstellen	0	-680	0	0	0	0	0
1-2-051K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Archiv	-137	-650	-280	0	-280	-280	-280
1-2-05K	EDV-Anschaffungen Archiv	0	-340	0	0	0	0	0
1-2-061K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Zentrale Dienste	-137	-650	-410	0	-410	-410	-410
1-2-06K	EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	0	-340	0	0	0	0	0
1-2-07E	Zuwendung Erwerb von E-Bikes	11.151	0	0	0	0	0	0
1-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Gremien-Büro	-556	-1.950	-3.345	0	-3.345	-3.345	-3.345
1-3-01K	EDV-Anschaffungen Gremien-Büro	-1.804	-1.680	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
1-3-02K	EDV-Anschaffungen Stavo	-3.800	-320	-500	0	-500	-500	-500
1-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen IT-Dienste	-85.614	-132.350	-247.110	0	-497.110	-247.110	-247.110
1-4-01E	Verkauf von Hardware IT-Dienste	90	0	0	0	0	0	0
1-4-01K	EDV-Anschaffungen IT-Dienste	-62.952	-184.360	-275.000	0	-275.000	-275.000	-275.000
1-4-021K	Lizenzen/Softwareanschaff. Kommunikation/Service	-1.202	-1.500	-710	0	-710	-710	-710
1-4-02K	EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste/Service	-1.180	-680	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
1-5-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Digitalisierung	-281	-1.300	-850	0	-850	-850	-850

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
1-5-01K	EDV-Anschaffungen Digitalisierung	-1.184	-1.180	0	0	0	0	0
1-6-011K	Lizenzen/Software Wirtschaftsförd u. Kommunikation	-417	-2.500	-1.260	0	-1.260	-1.260	-1.260
1-6-01K	EDV-Anschaffungen Wirtschaftsförd u. Kommunikation	0	-2.020	0	0	0	0	0
1-6-021K	Büroausstattung Wirtschaftsförd. u. Kommunikation	0	-300	0	0	0	0	0
1-6-03E	Zuschüsse Bewegl. AV Wirtschaftsförd. u. Kommunikation	1.636	0	0	0	0	0	0
1-6-03K	Bewegl. AV Wirtschaftsförd. und Kommunikation	-10.764	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
1-6-04K	Umsetzung von Leitbildprojekten	-1.000	-10.000	0	0	0	0	0
1-6-051K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Pressestelle	-281	-1.300	-850	0	-850	-850	-850
1-6-05K	EDV-Anschaffungen Pressestelle	-1.252	-1.180	0	0	0	0	0
<b>Fachbereich 2</b>								
2-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzen/Controll.	-1.627	-5.850	-4.015	0	-4.015	-4.015	-4.015
2-1-01K	EDV-Anschaffungen Finanzen/Controlling	-4.372	-3.310	-4.150	0	-4.150	-4.150	-4.150
2-1-02K	Büroausstattung FB 2	-646	-1.800	-1.900	0	-1.900	-1.900	-1.900
2-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Finanzbuchhaltung	-823	-3.900	-2.885	0	-2.885	-2.885	-2.885
2-2-01K	EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung	-2.465	-2.290	-2.755	0	-2.755	-2.755	-2.755
2-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Steuern	-409	-1.950	-1.640	0	-1.640	-1.640	-1.640
2-3-01K	EDV-Anschaffungen Steuern	-1.164	-1.020	-1.360	0	-1.360	-1.360	-1.360
<b>Fachbereich 3</b>								
3-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Öff. Sich. u Ord.	-1.676	-7.800	-4.185	0	-4.185	-4.185	-4.185
3-1-01K	EDV-Anschaffungen Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	-10.119	-6.740	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
3-1-02K	Büroausstattung FB 3	-3.082	-3.100	-5.300	0	-3.900	-3.900	-3.900
3-1-04K	Ausstattung für Dienst- und Schutzkleidung	-805	0	-3.200	0	0	0	0
3-1-06K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk	-9.701	0	0	0	0	0	0
3-1-07K	Investitionen für Krisen- und Mangellagen	-6.633	0	0	0	0	0	0
3-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr	-834	-3.900	-2.390	0	-2.390	-2.390	-2.390
3-2-01K	EDV-Anschaffungen Verkehr	-5.835	-3.040	0	0	0	0	0
3-2-05K	Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung	0	0	-140.000	0	0	0	0
3-2-08K	Anschaffung von Fahrzeugen	-434	0	0	0	0	0	0
3-2-11K	Beschilderung LKW-Durchfahrtsverbot L 3097	-8.865	0	0	0	0	0	0
3-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Standesamt	-550	-2.600	-1.575	0	-1.575	-1.575	-1.575
3-3-01K	EDV-Anschaffungen Standesamt	-2.618	-1.610	0	0	0	0	0
3-3-02E	Investitionserlöse aus Verkauf Grabnutzungsrechte	459.653	400.000	400.000	0	400.000	400.000	400.000
3-3-10K	Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Ober-Roden	-986	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500

## Investitionen

Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
3-3-11K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	-9.801	-60.000	0	0	-25.000	0	0
3-3-12E	Zuschüsse/Spenden Friedhof Ober-Roden	810	0	0	0	0	0	0
3-3-20K	Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Urberach	-986	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
3-3-21K	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	-2.589	0	0	0	-34.000	0	0
3-3-22E	Zuschüsse/Spenden Friedhof Urberach	903	0	0	0	0	0	0
3-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerservice	-1.369	-6.500	-2.795	0	-2.795	-2.795	-2.795
3-4-01K	EDV-Anschaffungen Bürgerservice	-8.919	-3.650	0	0	0	0	0
3-4-03K	Umbau Bürgerservice	0	0	0	0	-25.000	0	0
3-5-10K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden	-5.253	-5.990	0	0	0	0	0
3-5-11K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Feuerwehr ORo	-3.298	-8.850	-4.675	0	-4.675	-4.675	-4.675
3-5-12K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	-62.959	-60.500	-26.000	0	0	-60.500	0
3-5-13E	Verkauf von Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	7.561	0	0	0	0	0	0
3-5-13K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden	-48.173	0	0	0	0	0	0
3-5-14K	Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen FW ORo	-17.447	0	0	0	0	0	0
3-5-15K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW ORo	0	0	0	0	0	0	0
3-5-16K	Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage	-4.229	0	0	0	0	0	0
3-5-17K	Neuorganisation Sirenen - Ober Roden	-36.991	0	0	0	0	0	0
3-5-18K	Neueinbau BMA oder GMA Feuerwehr Ober-Roden	0	0	-100.000	0	0	0	0
3-5-19K	Planung/Umbau Feuerwehr Rödermark Ober-Roden	0	0	0	-1.400.000	-700.000	-700.000	0
3-5-20K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach	-4.457	-2.880	0	0	0	0	0
3-5-21K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Feuerwehr Urberach	0	-5.000	-2.260	0	-2.260	-2.260	-2.260
3-5-22K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	-51.813	-42.500	-34.400	0	0	0	0
3-5-23K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach	-5.265	0	0	0	0	0	0
3-5-27K	Neuorganisation Sirenen - Urberach	-15.001	0	0	0	0	0	0
3-5-28K	Dachsanierung restliche Dächer Feuerwehr Urberach	0	0	0	0	-250.000	0	0
3-5-29K	Neueinbau BMA oder GMA Feuerwehr Urberach	0	0	-40.000	0	0	0	0
<b>Fachbereich 4</b>								
4-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder	-14.186	-3.900	-3.555	0	-3.555	-3.555	-3.555
4-1-01K	EDV-Anschaffungen Kinder	-814	-3.040	0	0	0	0	0
4-1-02K	Büroausstattung FB 4	-2.570	-4.100	-4.700	0	-4.700	-4.700	-4.700
4-1-031K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	-754	-500	-500	0	-500	-500	-500
4-1-05K	Neuausstattungen Gruppenräume Kitas	-18.284	-10.000	-12.000	0	-12.000	-12.000	-12.000

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
4-1-09E	Zuwendungen Maßnahmen zur Kita-Betreuung	251.873	0	0	0	0	0	0
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita Betreuung	-70.211	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
4-1-10K	Bewegl. Anlagevermögen Kita I An der Rodau	-5.655	-5.000	-5.000	0	-4.000	-4.500	-4.500
4-1-111K	Lizenzen/Software Kita I An der Rodau	-978	-3.450	-2.560	0	-2.560	-2.560	-2.560
4-1-11K	EDV-Anschaffungen Kita I An der Rodau	0	-3.200	0	0	0	0	0
4-1-12K	Außengelände Kita I An der Rodau	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-13E	Zuwendungen Land - Kita I An der Rodau	2.978	0	0	0	0	0	0
4-1-15K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Waldkobelde	-2.633	-500	-3.600	0	-600	-800	-800
4-1-17E	Zuwendungen Land - Kita Waldkobelde	1.220	0	0	0	0	0	0
4-1-20K	Bewegl. Anlagevermögen Kita II Unter d. Regenbogen	-5.636	-5.000	-3.500	0	-3.500	-3.700	-2.700
4-1-211K	Lizenzen/Software Kita II Unter d. Regenbogen	-569	-2.600	-1.660	0	-1.660	-1.660	-1.660
4-1-21K	EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen	0	-2.860	0	0	0	0	0
4-1-22K	Außengelände Kita II Unter d. Regenbogen	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-23E	Zuwendungen Land - Kita II Unter d. Regenbogen	823	0	0	0	0	0	0
4-1-30K	Bewegl. Anlagevermögen Kita III Amselstraße	-3.720	-5.000	-4.500	0	-4.500	-4.700	-4.700
4-1-311K	Lizenzen/Software Kita III Amselstraße	-705	-2.700	-1.805	0	-1.805	-1.805	-1.805
4-1-31K	EDV-Anschaffungen Kita III Amselstraße	-747	-2.860	0	0	0	0	0
4-1-32K	Außengelände Kita III Amselstraße	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-33E	Zuwendungen Land - Kita III Amselstraße	823	0	0	0	0	0	0
4-1-35K	Bewegliches Anlagevermögen Kita Waldmeister	0	-500	0	0	0	0	0
4-1-40K	Bewegl. Anlagevermögen Kita IV Villa Kunterbunt	-10.223	-5.000	-4.500	0	-4.500	-4.700	-4.700
4-1-411K	Lizenzen/Software Kita IV Villa Kunterbunt	-725	-2.700	-2.440	0	-2.440	-2.440	-2.440
4-1-41K	EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt	-170	-4.110	0	0	0	0	0
4-1-42K	Außengelände Kita IV Kunterbunt	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-43E	Zuwendungen Land - Kita IV Villa Kunterbunt	3.144	0	0	0	0	0	0
4-1-50K	Bewegl. Anlagevermögen Kita V Im Taubhaus	-7.092	-5.000	-3.500	0	0	0	0
4-1-511K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kita V Im Taubhaus	-704	-2.600	-2.015	0	-2.015	-2.015	-2.015
4-1-51K	EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus	-2.659	-3.360	0	0	0	0	0
4-1-52K	Außengelände Kita V Im Taubhaus	-1.112	-5.000	0	0	0	0	0
4-1-54E	Zuwendungen Land - Kita V Im Taubhaus	4.187	0	0	0	0	0	0
4-1-55K	Sanierung/Neubau Kita Taubhaus	0	0	0	0	0	0	0
4-1-60K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VI Zwickauer Straße	-6.052	-5.000	-5.000	0	-5.000	-2.700	-2.700
4-1-611K	Lizenzen/Software Kita VI Zwickauer Straße	-436	-1.950	-1.410	0	-1.410	-1.410	-1.410

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
4-1-61K	EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße	-734	-2.770	0	0	0	0	0
4-1-62K	Außengelände Kita VI Zwickauer Straße	-778	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-63E	Zuwendungen Land - Kita VI Zwickauer Straße	4.202	0	0	0	0	0	0
4-1-70K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VII Liebigstraße	-2.007	-5.000	-3.500	0	-3.000	-3.000	-3.000
4-1-711K	Lizenzen/Software Kita VII Liebigstraße	-425	-2.500	-1.820	0	-1.820	-1.820	-1.820
4-1-71K	EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße	0	-2.360	0	0	0	0	0
4-1-72K	Außengelände Kita VII Liebigstraße	0	-50.000	-16.000	0	-40.000	-3.000	-3.000
4-1-73E	Zuwendungen Land - Kita VII Liebigstraße	2.007	0	0	0	0	0	0
4-1-80K	Bewegl. Anlagevermögen Kita VIII Potsdamer Straße	-1.897	-5.000	-4.500	0	-4.500	-3.000	-3.000
4-1-811K	Lizenzen/Software Kita VIII Potsdamer Straße	-709	-2.700	-1.870	0	-1.870	-1.870	-1.870
4-1-81K	EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße	0	-3.110	0	0	0	0	0
4-1-82K	Außengelände Kita VIII Potsdamer Straße	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-83E	Zuwendungen Land - Kita VIII Potsdamer Straße	1.897	0	0	0	0	0	0
4-1-990K	Bewegl. Anlagevermögen Kita IX Pestalozzistraße	-6.463	-5.000	-4.500	0	-4.500	-3.000	-3.000
4-1-9911K	Lizenzen/Software Kita IX Pestalozzistraße	-702	-2.700	-1.690	0	-1.690	-1.690	-1.690
4-1-991K	EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße	0	-2.610	0	0	0	0	0
4-1-992K	Außengelände Kita IX Pestalozzistraße	-5.329	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-993E	Zuwendungen Land - Kita IX Pestalozzistraße	3.432	0	0	0	0	0	0
4-1-9940K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein	-4.477	-5.000	-2.700	0	-2.700	-2.700	-2.700
4-1-9941K	Lizenzen/Software Kita Sonnenschein	-557	-2.050	-1.350	0	-1.350	-1.350	-1.350
4-1-9942K	EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein	-1.331	-1.770	0	0	0	0	0
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	-3.211	-5.000	-3.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
4-1-9944E	Zuwendungen Land - Kita Sonnenschein	1.577	0	0	0	0	0	0
4-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Jugendpflege	-1.533	-4.550	-2.980	0	-2.980	-2.980	-2.980
4-2-01K	EDV-Anschaffungen Jugendpflege	-10.047	-3.880	0	0	0	0	0
4-2-041K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Jugendsozialarbeit	-2.507	-2.250	-2.160	0	-2.160	-2.160	-2.160
4-2-04K	EDV-Anschaffungen Jugendsozialarbeit	0	-2.520	0	0	0	0	0
4-2-09K	Außengelände JUZ Ober-Roden	0	-20.000	-5.000	0	0	0	0
4-2-10K	Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo	-32.203	-10.000	0	0	-2.500	-2.500	-2.500
4-2-11K	EDV Anschaffung JUZ ORo	0	-340	-340	0	-340	-340	-340
4-2-12K	Lizenzen/Softwareanschaffungen JUZ ORo	0	-550	-130	0	-130	-130	-130
4-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Soziale Stadt	-1.399	-5.950	-4.520	0	-4.520	-4.520	-4.520
4-3-01K	EDV-Anschaffungen Soziale Stadt	-3.071	-5.310	0	0	0	0	0

## Investitionen

Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
4-3-02K	Ausstattung Notunterkünfte	0	0	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
4-3-04K	EDV-Anschaffungen Drogenberatung	0	0	0	0	0	0	0
4-3-061K	EDV-Anschaffungen SchillerHaus	-319	-2.540	0	0	0	0	0
4-3-062K	Lizenzen/Softwareanschaffungen SchillerHaus	-281	-3.500	-1.385	0	-1.385	-1.385	-1.385
4-3-06K	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	-1.612	-4.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
4-3-080K	Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff	-2.487	-3.000	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
4-3-081K	EDV-Anschaffungen Bürgertreff	0	-1.700	0	0	0	0	0
4-3-082K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgertreff	-144	-1.750	-685	0	-685	-685	-685
4-3-091K	EDV-Anschaffungen Ehrenamt	0	-1.270	0	0	0	0	0
4-3-092K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Ehrenamt	-413	-1.950	-1.115	0	-1.115	-1.115	-1.115
4-3-10K	Bewegl. Anlageverm. Soziale Stadt	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
4-3-40K	Investitionskostenzuschüsse Sozialwohnungen	0	0	0	0	0	0	0
4-3-511K	Lizenzen/Software Unterbringung Flüchtlinge	-561	-2.600	-1.570	0	-1.570	-1.570	-1.570
4-3-51K	EDV-Anschaffungen Unterbringung Flüchtlinge	0	-2.360	0	0	0	0	0
4-3-52K	Büroausstattung Flüchtlinge/Integration/Frauenb.	-399	-400	0	0	0	0	0
4-3-531K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Integration	-113	-520	-343	0	-343	-343	-343
4-3-53K	EDV-Anschaffungen Integration	0	-522	-647	0	-647	-647	-647
4-3-541K	Lizenzen/Software Frauenbeauftragte extern	-27	-130	-82	0	-82	-82	-82
4-3-54K	EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte extern	0	-68	-68	0	-68	-68	-68
4-4-01K	Inv.-Kostenzuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen	0	-3.000	0	0	0	0	0
4-4-10K	Bewegl. Anlagevermögen Schule a. d. Linden	-5.138	-55.000	0	0	0	-40.000	-8.000
4-4-111K	Lizenzen/Software Schule a. d. Linden	-990	-5.650	-1.580	0	-1.580	-1.580	-1.580
4-4-11K	EDV-Anschaffungen Schule a. d. Linden	-1.063	-5.310	0	0	0	0	0
4-4-12K	Außengelände Schule a. d. Linden	-1.326	-5.000	0	0	-10.000	-5.000	-5.000
4-4-15K	Erweiterung/Neubau Mensa Schule an den Linden	0	0	0	0	-1.700.000	-2.300.000	0
4-4-20K	EDV-Anschaffungen Grundschulsozialarbeit	0	-2.520	0	0	0	0	0
4-4-21K	Lizenzen/Softwareanschaff. Grundschulsozialarbeit	0	-600	-1.685	0	-1.685	-1.685	-1.685
4-4-30K	ISEK - Alte Wache	0	0	0	0	-1.500.000	0	0
<b>Fachbereich 5</b>								
5-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kulturhalle	-985	-5.750	-2.730	0	-2.730	-2.730	-2.730
5-1-01K	EDV-Anschaffungen Kulturhalle	-2.664	-3.560	0	0	0	0	0
5-1-02K	Büroausstattung Kulturhalle	0	-700	-700	0	-700	-700	-700
5-1-10K	Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	-89.447	-16.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000

**Investitionen**

Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
5-1-13K	Einbruch- und Alarmierungsanlage Kulturhalle	0	0	-10.000	0	0	0	0
5-1-14K	Ertüchtigung Lüftungsanlage Kulturhalle	0	0	0	0	-500.000	0	0
5-1-15E	Zuschuss Beleuchtungssystem Kulturhalle/Tiefgarage	0	0	650.000	0	0	650.000	0
5-1-15K	Beleuchtungssystem Kulturhalle und Tiefgarage	0	0	0	0	-1.000.000	0	0
5-2-011K	Lizenzen/Softwareansch. Kultur, Sport und Vereine	-277	-1.850	-575	0	-575	-575	-575
5-2-01K	EDV-Anschaffungen Kultur, Sport und Vereine	-1.485	-1.270	0	0	0	0	0
5-2-02K	Büroausstattung Kultur, Sport und Vereine	0	-500	-400	0	-400	-400	-400
5-2-10K	Zuweis/Zuschüsse für Investitionen Vereine	-20.894	-20.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000
5-2-19K	Büroausstattung Stadtbücherei ORo	0	-400	-400	0	-400	-400	-400
5-2-20E	Zuwendung Stadtbücherei	495	0	0	0	0	0	0
5-2-20K	Bewegl. Anlagevermögen Stadtbücherei	-495	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
5-2-211K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Stadtbücherei ORo	-888	-3.600	-1.955	0	-1.955	-1.955	-1.955
5-2-21K	EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORo	0	-2.290	0	0	0	0	0
5-2-221K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bücherei Urberach	0	-1.100	0	0	0	0	0
5-2-22K	EDV-Anschaffungen Bücherei Urberach	0	-680	0	0	0	0	0
5-2-30K	Bewegl. Anlagevermögen Halle Urberach	0	-3.000	0	0	0	0	0
5-2-31K	EDV-Anschaffungen Halle Urberach	0	0	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
5-2-32K	Schließanlage Halle Urberach	0	0	-50.000	0	-50.000	-50.000	0
5-2-40K	Bewegl. Anlagevermögen Sporthalle Ober-Roden	-1.160	-5.000	0	0	0	0	0
5-2-60K	Bewegliches Anlagevermögen Kelterscheune	0	-18.000	0	0	0	0	0
5-2-711K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Töpfermuseum	0	-550	-130	0	-130	-130	-130
5-2-71K	EDV-Anschaffungen Töpfermuseum	0	-340	0	0	0	0	0
5-2-72K	Bewegliches Anlagevermögen Töpfermuseum	-12.390	0	0	0	0	0	0
5-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Badehaus	0	0	-2.340	0	-2.340	-2.340	-2.340
5-3-01K	EDV-Anschaffungen Badehaus	0	0	-3.610	0	-2.860	-2.860	-2.860
5-3-02K	Büroausstattung Badehaus	0	0	-1.000	0	-400	-400	-400
5-3-03K	Bewegliches Anlagevermögen Badehaus	0	0	-20.000	0	0	0	0
5-3-04K	Maßnahmen z. Erhaltung der Funktionalität Badehaus	0	0	-62.000	-200.000	-200.000	0	0
5-3-05K	Kassensystem Badehaus	0	0	-100.000	0	0	0	0
5-3-10K	Sanierung Sauna	0	0	0	0	0	0	0
<b>Fachbereich 6</b>								
6-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bauverw./Stadtpl.	-3.004	-5.100	-2.535	0	-2.535	-2.535	-2.535
6-1-01K	EDV-Anschaffungen FA Bauverwaltung/Stadtplanung	-3.581	-3.720	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500

## Investitionen

Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
6-1-02K	Büroausstattung FB 6	-8.649	-11.900	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
6-1-043K	Parkplatz Dieburger Str 29/31	0	0	0	0	0	0	0
6-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Flächenmanagement	-413	-1.950	-1.275	0	-1.275	-1.275	-1.275
6-2-01K	EDV-Anschaffungen Flächenmanagement	0	-1.270	-2.145	0	-2.145	-2.145	-2.145
6-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Landschaftspf./Umwelt	-698	-2.700	-1.590	0	-1.590	-1.590	-1.590
6-4-01K	EDV-Anschaffungen Landschaftspflege, Umwelt	-2.262	-2.360	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
6-4-021E	Zuwendung Förderprogramm Klimaschutz	14.619	0	0	0	0	0	0
6-4-022K	Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	0	-15.000	-10.000	0	-10.000	0	0
6-4-02K	Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	-97.567	-50.000	-50.000	0	-30.000	0	0
6-4-031K	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten	-17.895	-50.000	-5.000	0	-25.000	0	0
6-4-05E	Erschließungsbeiträge Ausgleichsmaßnahmen	103.539	0	0	0	0	0	0
6-4-05K	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	0	-40.000	0	-100.000	-100.000	0	0
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	-424	-10.000	-5.000	0	-5.000	0	0
6-4-09K	Förderung umweltfr. Maßnahmen an Gebäuden/Grundst.	-9.527	-50.000	0	0	0	0	0
6-4-10E	Informationsbrücke an der Rodau	0	0	0	0	49.000	0	0
6-4-10K	Informationsbrücke an der Rodau	0	0	-10.000	-50.000	-50.000	0	0
6-4-11K	Maßnahmenumsetzung Starkregengefährdungsanalyse	0	0	-30.000	0	-30.000	0	0
6-4-24E	Zuwendung 100 Wilde Bäche	385.220	165.000	0	0	0	0	0
6-4-24K	Programm 100 Wilde Bäche	0	-80.000	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
6-4-40E	Förderung Maßnahmen Waldwege	0	2.500	0	0	0	0	0
6-4-40K	Maßnahmen Waldwege	0	-20.000	0	0	0	0	0
6-4-42K	Infrastruktur Stadtwald	0	-1.000	-1.250	0	-1.250	-1.250	-1.250
6-4-061K	Maßnahmen natürlicher Klimaschutz in Kommunen			-10.000	0	0	0	0
6-SH-00E	Zuwendungen Stadtumbau Hessen	0	1.200.000	990.000	0	1.000.000	680.000	340.000
6-SH-M02K	Stadtumbaumanagement	-74.426	-70.000	-70.000	0	-70.000	-70.000	-70.000
6-SH-M03K	Beitrag Kompetenzzentrum	-6.000	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
6-SH-M05K	Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	-230	-15.000	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
6-SH-M07K	Anreizprogramm	-25.377	-50.000	-15.000	0	-30.000	-30.000	-30.000
6-SH-M16K	Umgestaltung 1. Ring	-166.243	0	0	0	0	0	0
6-SH-M18K	Umgestaltung Dieburger Straße	0	0	0	0	0	0	0
6-SH-M19K	Spielplatz Gartenstraße	-1.161	0	0	0	0	-250.000	0
6-SH-M22K	Parkplätze (Pfarrgasse, Heitkämper Str.)	0	-180.000	0	0	0	0	0
6-SH-M26K	Kirchumfeld - bauliche Umsetzung	-42.646	-200.000	0	0	0	0	0

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
6-SH-M31E	Zuwendung Freiflächen Ortskern	600.000	0	0	0	0	0	0
6-SH-M31K	Freiflächen Ortskern	-34.440	-750.000	-240.000	-750.000	-750.000	-250.000	-250.000
6-SH-M32K	Kreuzungsbereich BÜ Dieburger Straße	-60.279	0	0	0	0	0	0
6-SH-M34K	Grünzug Rathausplatz	0	-275.000	0	0	0	0	0
6-ZS-00E	Zuwendungen Zukunft Stadtgrün	0	600.000	680.000	0	760.000	538.000	170.000
6-ZS-M02K	Stadtgrünmanagement	-53.160	-40.000	-90.000	0	-90.000	0	0
6-ZS-M03K	Beitrag Kompetenzzentrum	0	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
6-ZS-M04K	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	-2.581	-15.000	0	0	-2.500	0	0
6-ZS-M07K	Spielplatz Mühlengrund, Quartierstreff	0	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M09BK	Park am Entenweiher	-92.952	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M10E	Zuwendung Gestaltung Bahnhofsumfeld	1.746	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M11K	Badehaus Spielpark	-4.509	-735.000	-730.000	-450.000	-450.000	0	0
6-ZS-M13AK	Grunderwerb Kinder- und Jugendfarm	-132.601	0	0	0	0	0	0
6-ZS-M13BK	Farmhaus	0	0	0	-450.000	-450.000	0	0
6-ZS-M13CE	Farmhaus - Zuschuss Nabu	0	0	0	0	100.000	0	0
6-ZS-M16K	Anreizprogramm	0	-10.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
6-ZS-M17K	Initiative Wertvoller Vorgarten	-9.177	0	0	0	-10.000	0	0
6-ZS-M21K	Grünstrukturen, Verbindungswege	-8.211	0	0	0	0	0	0
<b>Fachbereich 7</b>								
7-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau	-557	-2.600	-1.730	0	-1.730	-1.730	-1.730
7-1-01K	EDV-Anschaffungen Tiefbau	0	-2.110	0	0	0	0	0
7-1-02K	Büroausstattung FB 7	0	0	-28.500	0	-3.500	-3.500	-3.500
7-1-06K	Straßenbau - Allgemein Urberach	-5.301	0	0	0	0	0	0
7-1-30K	Straßenbeleuchtung	-22.685	-10.000	-250.000	0	-250.000	-250.000	-250.000
7-1-390E	Zuwendung Straßenmobiliar	905	0	0	0	0	0	0
7-1-390K	Straßenmobiliar	-4.803	0	0	0	-5.000	0	0
7-1-47K	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	-22.771	0	0	0	0	0	0
7-1-510K	Mainstraße	-489.612	0	0	0	0	0	0
7-1-511K	Bonhoefferstraße	-8.587	0	0	0	0	0	0
7-1-512K	Durchgangswege Johann-Strauß-Straße	-201.120	0	0	0	0	0	0
7-1-513K	Ricarda-Huch-Straße	0	-163.000	0	0	0	0	-163.000
7-1-514K	Donaustraße	0	0	0	0	0	0	0
7-1-517K	Grundhafte Erneuerung u. Umgestaltung 2. Ring West	0	0	0	0	0	0	0

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
7-1-610E	Zuwendung Radweg Rodaustraße	191.600	200.000	0	0	0	0	0
7-1-610K	Rodaustraße	-32.268	-460.000	0	0	0	0	0
7-1-611K	Friedhofstraße	0	0	0	0	0	0	-80.000
7-1-612K	Gehweg Schillerstraße	0	0	0	0	0	0	0
7-1-613K	Gehweg Kurt-Schumacher-Straße	0	0	0	0	0	0	0
7-1-614K	Gehweg Bruchwiesenstraße	0	0	0	0	0	0	0
7-1-616K	Umbau Bushaltestelle Im Taubhaus	0	0	0	0	-70.000	0	0
7-1-617K	Erschließung GWG Am Hainchesbuckel	0	0	-50.000	-450.000	-450.000	-500.000	-1.500.000
7-1-710K	BW 002 Brücke am Zilliggarten	-387.181	0	0	0	0	0	0
7-1-711K	BW 001 Überführung Rodaustraße über Rodau	0	-340.000	0	0	0	-960.000	0
7-1-712K	BW 014 Kanalisierung Rodau Rathausvorplatz	0	0	0	0	0	0	0
7-1-910K	Weg Germania Richtung Waldacker	-17.225	0	0	0	0	0	0
7-1-911K	Eulerweg/Radroute	-5.317	0	0	0	0	0	0
7-1-912K	Weg parallel B486 ab Bulau	0	-120.000	0	0	0	0	0
7-1-913K	Weg nach Offenthal	0	0	0	0	0	0	0
7-1-914K	Weg am Lerchenberg	0	0	0	0	0	0	0
7-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Abwasser	0	0	-18.990	0	-3.990	-3.990	-3.990
7-2-01K	EDV-Anschaffungen Abwasser	0	0	-56.910	0	-5.310	-5.310	-5.310
7-2-03K	Erweiterung der Kläranlage	0	0	0	0	0	-500.000	-3.000.000
7-2-04K	Ersatzbeschaffung	0	0	-75.000	0	-75.000	-75.000	-75.000
7-2-05K	Allgemeine E-MSR-Technik	0	0	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
7-2-06K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Kläranlage	0	0	-15.000	0	-15.000	0	0
7-2-08K	Ertüchtigung Vorklärung	0	0	-350.000	0	-350.000	0	0
7-2-09K	Neubau Filtratwasserbehälter	0	0	0	0	0	0	0
7-2-10K	Neubau Gasbehälter	0	0	0	0	0	0	0
7-2-11K	Ertüchtigung Sandfang	0	0	-325.000	0	-325.000	0	0
7-2-20K	Erneuerung und Sanierung Kanal	0	0	-315.000	0	-315.000	-1.800.000	-1.800.000
7-2-21E	Erschließungsbeiträge Kanal Neubaugebiete	0	0	0	0	0	0	0
7-2-21K	Kanal Neubaugebiete	0	0	0	0	0	0	0
7-2-22K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Kanal	0	0	-5.950	0	-5.950	0	0
7-2-30K	Sanierung Schalt- und Steueranlagen	0	0	0	0	0	0	0
7-2-40E	Beiträge nachträgliche Herstellung Hausanschlüsse			80.000	0	80.000	0	0
7-2-40K	Nachträgliche Herstellung von Hausanschlüssen	0	0	-80.000	0	-80.000	0	0

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
7-2-42K	Erneuerung BHKW	0	0	-300.000	0	0	0	0
7-2-43K	Anschaffung von Fahrzeugen	0	0	0	0	0	0	0
7-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Abfall	0	0	-1.425	0	-1.425	-1.425	-1.425
7-3-01K	EDV-Anschaffungen Abfall	0	0	-2.110	0	-2.110	-2.110	-2.110
7-3-02K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände	0	0	-20.000	0	0	0	0
7-3-03K	Umbau Wertstoffhof	0	0	-50.000	0	0	0	0
7-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Bau- und Betriebshof	0	0	-5.150	0	-5.150	-5.150	-5.150
7-4-01K	EDV-Anschaffungen Bau- und Betriebshof	0	0	-17.180	0	-16.630	-16.630	-16.630
7-4-02K	Ergänzung/Erneuerung Gebäudebestand	0	0	0	0	0	0	0
7-4-03K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Betriebshof	0	0	-120.000	0	-120.000	-120.000	-120.000
7-4-04K	Anschaffung von Fahrzeugen Betriebshof	0	0	-500.000	0	-450.000	-400.000	-400.000
7-4-05K	Notstromaggregat Betriebshof	0	0	-25.000	0	0	0	0
7-4-021K	Neue Halle Betriebshof	0	0	-700.000	0	-200.000	0	0
7-4-023K	Hausmeisterwohnung Betriebshof	0	0	-200.000	0	0	0	0
7-5-011K	Lizenzen/Software Liegenschafts- u. Gebäudemanag.	0	0	-6.490	0	-6.490	-6.490	-6.490
7-5-01K	EDV-Anschaff. Liegenschafts- u. Gebäudemanagement	0	0	-10.600	0	-10.600	-10.600	-10.600
7-5-02K	Öffentliche Gebäude - Maßnahmen Notstromversorgung	0	0	0	0	0	0	0
7-5-03K	Schließenanlage Rathaus Ober-Roden	0	0	0	0	0	0	0
7-5-04K	Schließenanlage Rathaus Urberach	0	0	0	0	0	0	0
7-5-05K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Gebäude	0	0	-30.000	0	0	0	0
7-5-06K	Erwerb sonst. Vermögensgegenstände Wohnungsbau	0	0	-10.000	0	0	0	0
7-5-07K	Erneuerung Gebäudetechnik Halle Urberach	0	0	-100.000	0	-500.000	0	0
7-5-10K	Energet. Kompletterneuerung Elisabethenstr. 5 + 5a	0	0	0	0	0	0	0
7-5-11K	Energet. Kompletterneuerung Elisabethenstr. 3a	0	0	0	0	0	0	0
7-5-12K	Energet. Kompletterneuerung Mainzerstr. 32 + 32a	0	0	0	0	0	0	0
7-5-13K	Energet. Kompletterneuerung Jahnstr. 5 - 7	0	0	0	0	0	0	0
<b>SB 14</b>								
SB14-001E	Veräußerung von Grundstücken	2.924	0	0	0	2.170.000	1.500.000	0
SB14-0055K	Tilgung Darlehen Haus Morija	-16.200	-16.200	-16.200	0	-16.200	-16.200	-16.200
SB14-0056E	Erstattung Tilgung Haus Morija	16.200	16.200	16.200	0	16.200	16.200	16.200
SB14-006E	Kreditaufnahme vom Land	250.000	0	0	0	0	2.500.000	0
SB14-007E-	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	7.215.000	2.490.756	4.276.155	0	8.111.955	3.115.005	7.862.505
SB14-008E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt (Umschuldung)			359.000	0	0	0	0

**Investitionen**  
Rödermark

Investitionen		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	VE 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
SB14-011K	Büroausstattung Verwaltungsführung	-2.790	-2.000	-20.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
SB14-012K	EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	-4.458	-3.380	-3.880	0	-3.880	-3.880	-3.880
SB14-013K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Verwaltungsführung	-834	-4.450	-2.420	0	-2.420	-2.420	-2.420
SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-175.842	-50.000	-500.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
SB14-08K	Tilgung von Krediten vom Land	-165.282	-147.800	-173.300	0	-288.950	-279.550	-280.200
SB14-091K	Eigenbeitrag Hessenkasse	-749.155,00	-749.155,00	-749.155	0	-681.050	-681.050	-681.050
SB14-095K	Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	-115.000	-115.000	-115.000	0	-115.000	-115.000	-115.000
SB14-096E	Erstattung Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße	115.000	115.000	115.000	0	115.000	115.000	115.000
SB14-097E	SoPo KIP Land	0	15.956	15.956	0	15.956	15.956	15.956
SB14-097K	Tilgung Darlehen KIP	-39.346	-39.346	-39.346	0	-39.346	-39.346	-39.346
SB14-098E	Erstattung Tilgung KIP Bund KBR	19.400	19.400	0	0	0	0	0
SB14-0992E	SoPo Konjunkturpaket Land	0	52.000	52.000	0	52.000	52.000	52.000
SB14-0993E	SoPo Konjunkturpaket Bund	0	2.400	2.400	0	2.400	2.400	2.400
SB14-0997K	Tilgung Darlehen Konjunkturpaket	-67.267	-67.300	-67.300	0	-67.300	-67.300	-67.300
SB14-0998E	Erstattung Tilgung KBR Konjunkturpaket	9.181	9.200	0	0	0	0	0
SB14-09K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	-1.284.926	-1.482.400	-2.353.082	0	-2.222.869	-2.259.786	-2.420.747
SB14-10K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt (Umschuldung)	-126.653	0	-359.000	0	0	0	0
SB14-16K	Versorgungsrücklage Beamte	-60.685	-40.066	-44.000	0	-45.320	-46.679	-48.079
<b>Gesamt Auszahlungen</b>		<b>-3.868.458</b>	<b>-5.058.256</b>	<b>-10.992.538</b>		<b>-16.146.990</b>	<b>-12.887.916</b>	<b>-12.440.427</b>
davon Tilgung				<b>-3.513.383</b>		<b>-3.430.715</b>	<b>-3.458.232</b>	<b>-3.619.843</b>
<b>Gesamt Einzahlungen</b>		<b>1.661.164</b>	<b>2.797.656</b>	<b>7.636.711</b>		<b>12.872.511</b>	<b>7.084.561</b>	<b>8.974.061</b>
davon Kreditaufnahme				<b>4.276.155</b>		<b>8.111.955</b>	<b>3.115.005</b>	<b>7.862.505</b>
<b>Gesamt Verpflichtungsermächtigungen</b>					<b>-3.900.000</b>			



## Haushaltssicherungskonzept 2026

---

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026.

### Begründung:

Das Haushaltssicherungskonzept 2026 wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.

Der im Dezember 2025 eingebrachte, nicht genehmigungsfähige Haushaltsentwurf der Stadt Rödermark für das Jahr 2026 wurde überarbeitet und das vorliegende Haushaltssicherungskonzept erstellt. Es enthält verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen, um den Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder zu erreichen. Die Gesamtlaufzeit des Konzepts beträgt 5 Jahre (2026 - 2030).

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

1 - Haushaltssicherungskonzept (öffentlich)

# Stadt Rödermark

HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT 2026

GESAMTLAUFZEIT 2026 - 2030

## Inhalt

1	Rechtliche Grundlage.....	2
2	Entwicklung der finanziellen Situation .....	2
2.1	Jahresabschluss 2024 .....	3
2.2	Jahresabschluss 2025 .....	4
2.3	Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse von 2013 - 2026.....	5
2.4	Finanzielle Lage der Stadt Rödermark .....	5
3	Konsolidierungsmaßnahmen 2026 – 2029.....	6
3.1	Verfahren der Haushaltsaufstellung .....	6
3.2	Ergebnis- und Finanzhaushalt.....	7
3.3	Konsolidierungsmaßnahmen im Einzelnen.....	7
3.3.1	Konsolidierungsmaßnahmen Ergebnishaushalt im Einzelnen .....	7
3.3.2	Konsolidierungsmaßnahmen Finanzhaushalt im Einzelnen.....	8
3.4	Investitionen .....	8
4	Abbaupfad und Liquiditätsentwicklung .....	10
4.1	Darstellung Haushaltsausgleich und Liquidität.....	11

# Haushaltssicherungskonzept 2026

## **1 Rechtliche Grundlage**

Gemäß § 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der im Dezember 2025 eingebrachte Haushaltsentwurf der Stadt Rödermark für das Jahr 2026 weist ein Defizit von 13,8 Mio. € aus. Da der Haushalt so nicht genehmigungsfähig ist, wurde er überarbeitet und das vorliegende Haushaltssicherungskonzept erstellt.

## **2 Entwicklung der finanziellen Situation**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat die Stadt Rödermark 2013 Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen des Landes Hessen, im Rahmen des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz SchuSG) beantragt und einen entsprechenden Vertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen.

Sie hat sich verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis ab dem Haushaltsjahr 2018 dauerhaft ausgeglichen ist. Bis zum Jahr 2018 sollten Maßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen von insgesamt 10.910.954 Euro erbracht werden.

Das ordentliche Ergebnis konnte in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 ausgeglichen werden. Die Stadt Rödermark wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 aus dem Schutzschirm entlassen.

In den darauffolgenden Jahren gilt die doppische Schuldenbremse, d. h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Stadt Rödermark neue Investitions- und Kassenkredite nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist.

Die Jahresabschlüsse der Stadt Rödermark sind bis 2023 durchweg positiv ausgefallen.

Der Jahresabschluss 2024 hat erstmals wieder ein Defizit im Jahresergebnis ausgewiesen. Auch aus dem Jahresabschluss 2025 ergibt sich wieder ein defizitäres Ergebnis.

## 2.1 Jahresabschluss 2024

Der im Jahr 2024 geplante Fehlbedarf in Höhe von 5.474.808 € ist um 612.735 € unterschritten worden. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von 4.862.074 €, der nur durch Entnahmen aus den vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden konnte. Die verbleibenden Rücklagen haben sich dadurch auf 2,07 Mio. Euro reduziert.

Ergebnisrechnung 2024	ANSATZ 2024	ERGEBNIS 2024	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2024
Ordentliche Erträge	-77.350.431,65	-75.345.716,52	2.004.715,13
Ordentliche Aufwendungen	82.375.749,27	79.741.327,66	-2.634.421,61
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>5.025.317,62</b>	<b>4.395.611,14</b>	<b>-629.706,48</b>
Finanzerträge	-457.984,42	-737.135,72	-279.151,30
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	956.621,00	842.960,51	-113.660,49
<b>Finanzergebnis</b>	<b>498.636,58</b>	<b>105.824,79</b>	<b>-392.811,79</b>
<b>Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)</b>	<b>5.523.954,20</b>	<b>4.501.435,93</b>	<b>-1.022.518,27</b>
Außerordentliche Erträge	-58.600,00	-99.028,77	-40.428,77
Außerordentliche Aufwendungen	9.454,09	459.666,57	450.212,48
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-49.145,91</b>	<b>360.637,80</b>	<b>409.783,71</b>
<b>Jahresergebnis (Fehlbetrag)</b>	<b>5.474.808,29</b>	<b>4.862.073,73</b>	<b>-612.734,56</b>

## 2.2 Jahresabschluss 2025

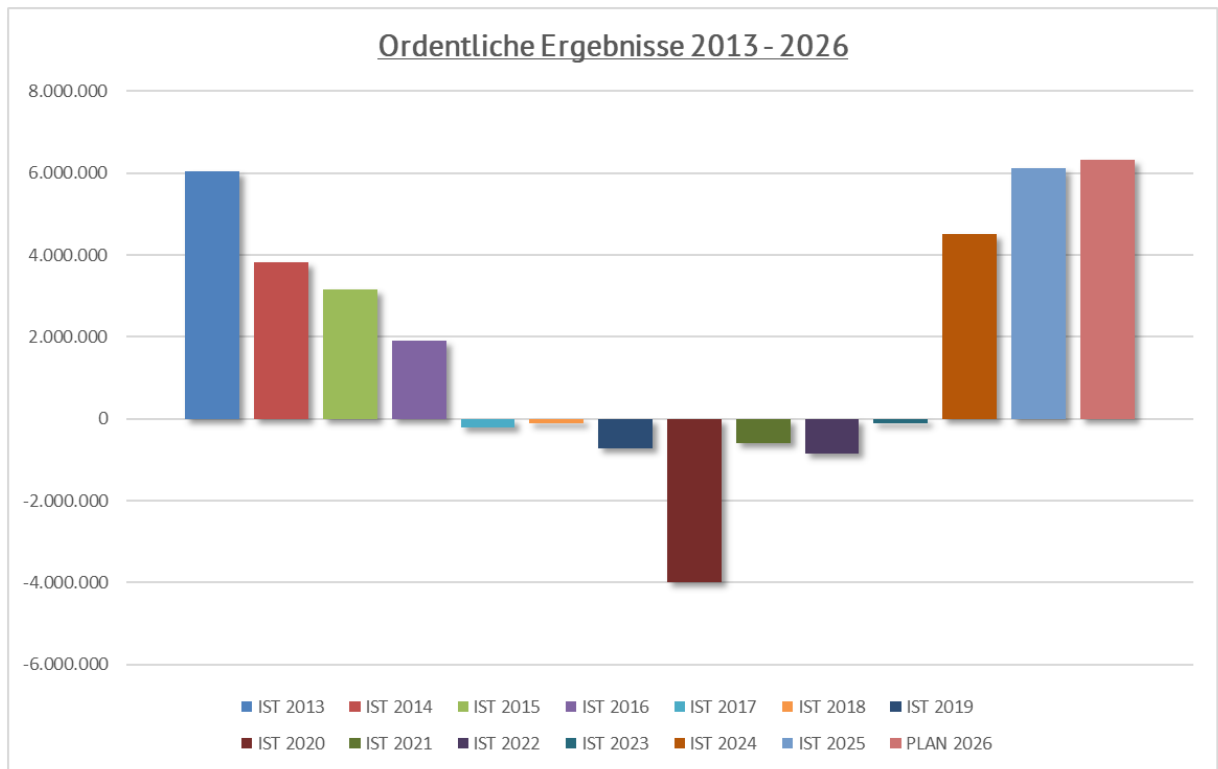
Der im Jahr 2025 geplante Überschuss in Höhe von 199.358 € konnte nicht erwirtschaftet werden. Aus der Ergebnisrechnung 2025 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Fehlbedarf in Höhe von 6.651.168 €.

Ursächlich hierfür sind im ordentlichen Ergebnis hohe Ausfälle bei der Gewerbesteuer, eine verminderte Schlüsselzuweisung aufgrund hoher Steuerkraft aus dem zweiten Halbjahr 2023 und dem ersten Halbjahr 2024, sowie ebenfalls daraus resultierende höhere Zahlungen für Kreis- und Schulumlage. Im außerordentlichen Ergebnis schlagen rund 0,8 Mio. Euro aus Nachzahlungen an freie Träger für Vorjahre (Kinderbetreuung) zu Buche.

Nach Verrechnung mit den noch zur Verfügung stehenden Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 1,764 Mio. Euro und aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 0,310 Mio. Euro beläuft sich das endgültige Jahresergebnis 2025 (Verlust) auf 4,578 Mio. Euro.

Ergebnisrechnung 2025	ANSATZ 2025	ERGEBNIS 2025	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2025
Ordentliche Erträge	-87.141.598,05	-80.716.391,12	6.425.206,93
Ordentliche Aufwendungen	86.316.977,04	86.254.755,29	-62.221,75
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-824.621,01</b>	<b>5.538.364,17</b>	<b>6.362.985,18</b>
Finanzerträge	-457.984,42	-464.225,94	-6.241,52
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	1.128.171,00	1.054.054,48	-74.116,52
<b>Finanzergebnis</b>	<b>670.186,58</b>	<b>589.828,54</b>	<b>-80.358,04</b>
<b>Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)</b>	<b>-154.434,43</b>	<b>6.128.192,71</b>	<b>6.282.627,14</b>
Außerordentliche Erträge	-58.600,00	-369.872,62	-311.272,62
Außerordentliche Aufwendungen	13.676,45	892.847,90	879.171,45
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-44.923,55</b>	<b>522.975,28</b>	<b>567.898,83</b>
<b>Jahresergebnis (Fehlbetrag)</b>	<b>-199.357,98</b>	<b>6.651.167,99</b>	<b>6.850.525,97</b>

## 2.3 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse von 2013 - 2026



## 2.4 Finanzielle Lage der Stadt Rödermark

Die Haushaltslage der hessischen Kommunen insgesamt und damit auch die Lage in Rödermark ist sehr angespannt. Die Einnahmen stagnieren oder steigern sich nur moderat, sind zudem mittelfristig unsicher, während die Ausgaben aufgrund von Kostensteigerungen, zusätzlichen Aufgaben und zu erbringenden Standards weiter steigen.

Verschiebbare Investitionen müssen in kommende Jahre verlagert werden, damit Zinsen und Tilgung für aufzunehmende Darlehen die Haushaltssituation nicht noch zusätzlich belasten.

Steuerrechtsänderungen, insbesondere bei der Einkommensteuer, führen dazu, dass die Einnahmen sinken und die gemeindeeigenen Steuern, insbesondere die Grundsteuer B, weiter angehoben werden müssen, um genehmigungsfähige Haushalte aufstellen zu können.

Diese schwierige Situation wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Zurückgehende Erträge, zunehmende Kreisumlage und steigende Personalaufwendungen sowie Sachkosten, insbesondere die Kosten für Bau und Unterhaltung, sorgen für eine mehr als angespannte Situation.

Wie schon im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 festgestellt wurde, wird selbst bei Anwendung des maximalen Konsolidierungsvolumens in Rödermark (Einstellung aller freiwilligen Leistungen, Pauschale Kürzungen in allen Fachbereichen, Erhöhung der Gebühren und Beiträge, Erhöhung der Steuern), mit drastischen Auswirkungen auf das gesamte gesellschaftliche Umfeld und wesentlicher Reduzierung der Lebensqualität, durch parallel steigende Kosten keine Verbesserung der stark defizitären Haushaltssituation erreicht. Das bestehende strukturelle Defizit wird sich nur wesentlich verbessern, wenn die Kommunen Unterstützung in Form von steigenden Steuereinnahmen oder Bundes- und Landeshilfen bekommen.

Neben mit diesem Konzept vorgenommener umfassender Konsolidierungsbemühung innerhalb des Entscheidungsbereichs der Stadt Rödermark, liegen die wesentlichen Stellschrauben zur Reduzierung des Defizits zur Verbesserung der finanziellen Situation damit beim Gesetzgeber, dem Land Hessen und dem Bund. Rödermark wird, wie fast alle anderen hessischen Kommunen, nicht ohne Hilfen von Land und Bund auskommen.

### **3 Konsolidierungsmaßnahmen 2026 – 2029**

#### **3.1 Verfahren der Haushaltsaufstellung**

Nach Einreichen der Mittelanmeldungen durch die Fachbereiche wurden bereits erste Haushaltsgespräche mit der Maßgabe der Herbeiführung einer Ergebnisverbesserung geführt. Die daraus resultierten Änderungen wurden noch in den im Dezember 2025 eingebrachten Haushaltsentwurf 2026 eingearbeitet.

Eine Besonderheit bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs bestand in der Einarbeitung der neuen Budgets, die durch die Rückführung des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ nun wieder im städtischen Haushalt abgebildet werden. Das Haushaltsvolumen der Stadt Rödermark hat sich dadurch im Kernhaushalt sowie im Investitionsprogramm deutlich erhöht.

Am 16.12.2025 hat ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach und dem Regierungspräsidium Darmstadt zum Haushaltsplanentwurf 2026 stattgefunden. Es wurde mitgeteilt, dass der Haushalt 2026 in seiner Entwurfsfassung nicht genehmigungsfähig ist und ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist. Zudem wurde empfohlen, ein Kommunalberatungsgespräch beim Innenministerium zu führen. Terminiert ist dieses Gespräch auf den 25.06.2026.

Um den Haushaltsentwurf genehmigungsfähig zu gestalten, wurden erneut Haushaltsgespräche mit allen Fachbereichen geführt und dabei deutliche Einschnitte vorgenommen.

Zudem hat die AG Haushalt, ein ins Leben gerufenes Gremium bestehend aus zwei Mitgliedern je Fraktion, mehrmals getagt. Damit wird transparent über den Ablauf des Verfahrens informiert und die Politik bereits im Vorfeld der weiteren Beratungen in die Überlegungen einbezogen.

Ergebnis der Beratungen ist der modifizierte Haushalt 2026 sowie das vorliegende Haushaltssicherungskonzept, das einen Abbaupfad bis 2030 darstellt.

## **3.2 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Im Ergebnishaushalt wurden alle Aufwendungen kritisch betrachtet und im Bereich der Personalkosten alle Einsparungen durch freiwerdende Stellen, die übergangsweise oder langfristig nicht wieder besetzt werden, aufgenommen. Auch die Auswirkungen des Fachkräftemangels, insbesondere im Bereich Kinderbetreuung, wurden berücksichtigt. Alle weiteren Aufwendungen wurden auf Notwendigkeit geprüft und insbesondere verwaltungsinterne Aufwendungen gekürzt. Auch der Aufwand für bauliche Unterhaltung konnte, unter anderem aufgrund geplanter Objektverkäufe, reduziert werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen so gewählt wurden, dass sich für die Bürgerinnen und Bürger Rödermarks keine drastischen Einschnitte im Leistungsspektrum der Stadt ergeben.

Auch die Erträge wurden vollumfänglich geprüft und nach Möglichkeit Erhöhungen vorgenommen. Mehrerträge werden insbesondere durch eine Erhöhung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Erhöhung der gemeindeeigenen Steuern generiert.

Das ordentliche Ergebnis konnte nach Einarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2026 von einem Fehlbetrag von 13.209 T€ nach Änderungsliste auf einen Fehlbetrag von **6.328 T€** reduziert werden. Auch in den Finanzplanjahren konnten deutliche Ergebnisverbesserungen erreicht werden. Ab dem Jahr 2029 wird die Stadt Rödermark wieder Überschüsse im ordentlichen Ergebnis verzeichnen können.

## **3.3 Konsolidierungsmaßnahmen im Einzelnen**

### **3.3.1 Konsolidierungsmaßnahmen Ergebnishaushalt im Einzelnen**

Die Konsolidierungsmaßnahmen des Ergebnishaushalts können der Anlage 1 zum Haushaltssicherungskonzept entnommen werden.

### 3.3.2 Konsolidierungsmaßnahmen Finanzhaushalt im Einzelnen

Die Konsolidierungsmaßnahmen des Finanzhaushalts können der Anlage 2 zum Haushaltssicherungskonzept entnommen werden.

## 3.4 Investitionen

In Anbetracht der im Haushaltsentwurf veranschlagten Defizite im Ergebnishaushalt wurde das geplante Investitionsvolumen im Haushaltsjahr 2026 sowie in den Finanzplanungsjahren deutlich reduziert und damit gleichzeitig Folgekosten eingespart und ein Beitrag zur Sicherung der Liquidität geleistet.

Die Ausgaben aus Investitionstätigkeit im Jahr 2026 wurden über die Änderungsliste zum Haushalt von 22.557 T€ um 11.987 T€ auf insgesamt **10.569 T€** reduziert. Auch im Finanzplanungszeitraum wurden die angemeldeten Investitionen sorgsam geprüft, priorisiert und deutlich gekürzt. Die Investitionstätigkeit wurde damit auf ein Mindestmaß heruntergefahren. Der Fokus wurde klar auf die Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung und die Werterhaltung gelegt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Jahr 2026 konnte von 16.319 T€ um 12.043 T€ auf **4.276 T€** verringert werden.

		Änderungsliste			
Investitionen		Ansatz 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
<b>Fachbereich 1</b>					
1-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen IT-Dienste	-250.000	250.000		
1-6-04K	Umsetzung von Leitbildprojekten	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
<b>Fachbereich 3</b>					
3-3-11K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	-85.000	-30.000	-85.000	-55.000
3-3-21K	Erweiterung, Um- und Ausbau Friedhof Urberach	-34.000	-20.000	-44.000	-4.000
3-4-03K	Umbau Bürgerservice	-50.000	25.000		
3-5-12K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	-34.500	-60.500	60.500	
3-5-13K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Ober-Roden			-650.000	-280.000
3-5-19K	Planung/Umbau Feuerwehr Rödemark Ober-Roden		-300.000	-1.300.000	-2.000.000
3-5-22K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	-8.100	-42.500		
3-5-23K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach				-100.000
3-5-28K	Dachsanierung restliche Dächer Feuerwehr Urberach	-250.000	250.000		
<b>Fachbereich 4</b>					
4-1-05K	Neuausstattungen Gruppenräume Kitas		-13.000	-3.000	-4.000
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita Betreuung	-200.000			
4-1-50K	Bewegl. Anlagevermögen Kita V Im Taubhaus		-15.000	-3.700	-3.700
4-1-52K	Außengelände Kita V Im Taubhaus	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
4-1-54E	Zuwendungen Land - Kita V Im Taubhaus				
4-1-55K	Sanierung/Neubau Kita Taubhaus	-1.000.000	-2.000.000	-2.000.000	
4-1-72K	Außengelände Kita VII Liebigstraße	-34.000			
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	1.000			
4-2-09K	Außengelände JUZ Ober-Roden	-30.000		-5.000	-4.000
4-2-10K	Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo		-1.500	-1.500	-1.500
4-3-40K	Investitionskostenzuschüsse Sozialwohnungen	-130.000			
4-4-15K	Erweiterung/Neubau Mensa Schule an den Linden	-1.700.000	-600.000	2.300.000	
4-4-30K	ISEK - Alte Wache	-1.500.000	-1.650.000	-3.150.000	
<b>Fachbereich 5</b>					
5-1-10K	Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	-27.000	-12.000	-41.000	-12.000
5-1-14K	Ertüchtigung Lüftungsanlage Kulturhalle	-500.000	500.000		
5-1-15E	Zuschuss Beleuchtungssystem Kulturhalle/Tiefgarage		650.000	-650.000	
5-1-15K	Beleuchtungssystem Kulturhalle und Tiefgarage	-1.000.000	1.000.000		
5-3-02K	Büroausstattung Badehaus	600			
5-3-03K	Bewegliches Anlagevermögen Badehaus		-20.000		
5-3-04K	Maßnahmen z. Erhaltung der Funktionalität Badehaus	-200.000	-30.000		
5-3-05K	Kassensystem Badehaus				
5-3-10K	Sanierung Sauna	-750.000			
<b>Fachbereich 6</b>					
6-1-02K	Büroausstattung FB 6		-8.500		
6-1-043K	Parkplatz Dieburger Str 29/31	-200.000			
6-4-022K	Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	-5.000	-5.000	-15.000	-15.000
6-4-02K	Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	-70.000	-20.000	-50.000	-50.000
6-4-031K	Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten	-20.000		-50.000	-50.000
6-4-05K	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	-20.000		-10.000	-10.000
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	-5.000	-5.000	-10.000	-10.000
6-4-09K	Förderung umweltfr. Maßnahmen an Gebäuden/Grundst.	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
6-4-11K	Maßnahmenumsetzung Starkregengefährdungsanalyse	-20.000	-20.000	-50.000	-50.000
6-4-24K	Programm 100 Wilde Bäche	-50.000	-50.000		
6-4-40E	Förderung Maßnahmen Waldwege	5.000	5.000	5.000	5.000
6-4-40K	Maßnahmen Waldwege	-24.990	-24.990	-24.990	-24.990
6-4-061K	Maßnahmen natürlicher Klimaschutz in Kommunen	10.000			
6-SH-M02K	Stadtumbaumanagement	-30.000	-30.000	-30.000	-20.000
6-SH-M05K	Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
6-SH-M07K	Anreizprogramm	-15.000	-20.000	-20.000	-20.000
6-SH-M18K	Umgestaltung Dieburger Straße			-150.000	-500.000
6-SH-M19K	Spielplatz Gartenstraße	-250.000		250.000	
6-SH-M31K	Freiflächen Ortskern	-10.000		-500.000	-500.000
6-ZS-M02K	Stadtgrünmanagement			-90.000	-40.000
6-ZS-M04K	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	-7.500	-5.000	-7.500	-7.500
6-ZS-M07K	Spielplatz Mühlengrund, Quartierstreff	-400.000	-100.000		
6-ZS-M13BK	Farmhaus	-300.000	-150.000		
6-ZS-M13CE	Farmhaus - Zuschuss Nabu		-100.000		
6-ZS-M16K	Anreizprogramm	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
6-ZS-M17K	Initiative Wertvoller Vorgarten		-10.000		
6-ZS-M21K	Grünstrukturen, Verbindungswege		-50.000		

<b>Fachbereich 7</b>					
7-1-30K	Straßenbeleuchtung	-119.000			
7-1-390K	Straßenmobiliar	-20.000	5.000		
7-1-47K	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	-200.000	-300.000	-300.000	-100.000
7-1-513K	Ricarda-Huch-Straße			-653.000	163.000
7-1-514K	Donaustraße				-223.000
7-1-517K	Grundhafte Erneuerung u. Umgestaltung 2. Ring West		-123.000	-612.000	
7-1-611K	Friedhofstraße			-80.000	-340.000
7-1-612K	Gehweg Schillerstraße				-10.000
7-1-613K	Gehweg Kurt-Schumacher-Straße				-22.000
7-1-614K	Gehweg Bruchwiesenstraße				-18.000
7-1-617K	Erschließung GWG Am Hainchesbuckel			-500.000	-1.500.000
7-1-712K	BW 014 Kanalisierung Rodau Rathausvorplatz				-243.000
7-1-913K	Weg nach Offenthal			-120.000	
7-1-914K	Weg am Lerchenberg				-120.000
7-2-03K	Erweiterung der Kläranlage	-500.000	-3.000.000	-2.000.000	2.000.000
7-2-08K	Ertüchtigung Vorklärung	-350.000	350.000		
7-2-09K	Neubau Filtratwasserbehälter			-300.000	
7-2-10K	Neubau Gasbehälter				-250.000
7-2-11K	Ertüchtigung Sandfang	-325.000	325.000		
7-2-20K	Erneuerung und Sanierung Kanal	-55.000	55.000	1.800.000	1.800.000
7-2-21E	Erschließungsbeiträge Kanal Neubaugebiete	20.000	20.000		
7-2-21K	Kanal Neubaugebiete	-20.000	-20.000		
7-2-30K	Sanierung Schalt- und Steueranlagen				-500.000
7-2-40E	Beiträge nachträgliche Herstellung Hausanschlüsse	-80.000	-80.000		
7-2-42K	Erneuerung BHKW	-300.000			
7-2-43K	Anschaffung von Fahrzeugen		-100.000		
7-4-02K	Ergänzung/Erneuerung Gebäudebestand	-900.000	-200.000	-400.000	-400.000
7-4-03K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Betriebshof				
7-4-04K	Anschaffung von Fahrzeugen Betriebshof	-300.000			
7-4-05K	Notstromaggregat Betriebshof	25.000			
7-4-021K	Neue Halle Betriebshof	700.000	200.000		
7-4-023K	Hausmeisterwohnung Betriebshof	200.000			
7-5-02K	Öffentliche Gebäude - Maßnahmen Notstromversorgung	-450.000			
7-5-03K	Schließanlage Rathaus Ober-Roden	-50.000	-50.000	-50.000	
7-5-04K	Schließanlage Rathaus Urberach	-50.000	-50.000	-50.000	
7-5-05K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Gebäude	30.000			
7-5-06K	Erwerb sonst. Vermögensgegenstände Wohnungsbau	-5.000			
7-5-07K	Erneuerung Gebäudetechnik Halle Urberach	-500.000	500.000		
7-5-10K	Energet. Kompletterneuerung Elisabethenstr. 5 + 5a			-750.000	-2.550.000
7-5-11K	Energet. Kompletterneuerung Elisabethenstr. 3a		-550.000	-1.000.000	
7-5-12K	Energet. Kompletterneuerung Mainzerstr. 32 + 32a				-660.000
7-5-13K	Energet. Kompletterneuerung Jahnstr. 5 - 7		-640.000		
<b>SB 14</b>					
SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	450.000	-450.000	-100.000	-100.000
SB14-09K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	64.482	-89.161	-432.004	-598.215
<b>Gesamt Auszahlungen</b>		<b>-11.987.490</b>	<b>-7.365.990</b>	<b>-10.845.190</b>	<b>-6.884.690</b>

## 4 Abbaupfad und Liquiditätsentwicklung

Der vorgesehene Abbaupfad zur Haushaltskonsolidierung erstreckt sich bis in das Haushaltsjahr 2030. Die Stadt Rödermark wird hiernach ab dem Jahr 2029 wieder ausgeglichene Haushalte vorlegen können und im Jahr 2030 den verbleibenden Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2025 ausgeglichen haben.

Ergebnishaushalt						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Defizit ErgHH ord. Ergebnis Äliste		13.209.320	12.536.644	14.273.942	14.152.914	15.244.967
Veränderung durch HSK		-6.881.155	-7.925.404	-12.840.854	-15.045.501	-17.726.150
Ordentliches Ergebnis nach HSK		6.328.165	4.611.240	1.433.087	-892.587	-2.481.183
Jahresfehlbetrag 2025	6.651.168					
ord. + ao Rücklagen 31.12.2024	-2.073.397					
Jahresfehlbetrag 2025	4.577.771					
Ordentliche Rücklage nach HSK	0	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis nach HSK	0	58.600	1.613.421	581.002	58.600	1.258.600
Ordentliches Ergebnis nach Verwendung ao Ergebnis		6.269.565	2.997.819	852.085	-951.187	-3.739.783

Ausgehend von einem Liquiditätsstand von 11.128.634 € zum 31.12.2025, können über den gesamten Konsolidierungszeitraum - nach Erwirtschaftung der Tilgungsleistungen und dem Beitrag zur Hessenkasse - positive Liquiditätsbestände auf die jeweiligen Jahresabschlüsse prognostiziert werden.

Finanzhaushalt						
	2026	2027	2028	2029	2030	
Saldo lfd. Verwätigkeit nach Ä-Liste	-9.112.768	-7.550.792	-9.287.945	-9.166.770	-10.258.823	
Saldo lfd. Verwätigkeit nach HSK	-2.231.612	196.763	3.391.280	5.686.902	7.203.593	
Tilgung und Hessenkasse	-3.311.827	-3.229.159	-3.256.676	-3.418.287	-3.418.287	
Überschuss/Fehlbedarf nach Tilgungserwirtschaftung	● -5.543.439	● -3.032.396	● 134.604	● 2.268.615	● 3.785.306	
<b>Zusätzlich zu erbringen:</b>						
Auszahlungen aus Rückstellungen	-398.000	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000	
Auszahlungen aus Rückstellungen FAG	-643.699	0	0	0	0	
Summe zusätzlich zu erbringen	-1.041.699	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000	
Liquiditätsentwicklung pro Jahr	-6.585.138	-3.091.396	75.604	2.209.615	3.726.306	
<b>11.128.634</b>						
Gesamt Liquidität nach HSK	4.543.496	1.452.100	1.527.704	3.737.319	7.463.624	

#### 4.1 Darstellung Haushaltsausgleich und Liquidität

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs und die Entwicklung der Liquidität können der Anlage 3 zum Haushaltssicherungskonzept entnommen werden.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	<b>Konsolidierungsmaßnahmen Ergebnishaushalt</b>									
2										
3	<b>FB</b>	<b>Produkt</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Hebesatzpunkte Grundsteuer B</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>Summe</b>
4			<b>Ordentliches Ergebnis nach Änderungsliste</b>		<b>13.209.320,08</b>	<b>12.536.643,75</b>	<b>14.273.941,66</b>	<b>14.152.913,95</b>	<b>15.244.967,07</b>	<b>69.417.786,51</b>
5										
6										
7	<b>FB1</b>	<b>01.1.01</b>	Einmalmaßnahmen aus 2026 (Führungskräfte-seminar)	1,09	0,00	-10.100,00	-10.201,00	-10.303,01	-10.303,01	<b>-40.907,02</b>
8		<b>01.1.01</b>	Aufwendungen für Personaleinstellungen	2,16	-20.000,00	-20.600,00	-21.218,00	-21.854,54	-22.510,18	<b>-106.182,72</b>
9		<b>01.1.02</b>	Aufwendungen Belegschaftsveranstaltungen	0,54	-5.000,00	-5.450,00	-5.913,50	-6.390,91	-6.582,63	<b>-29.357,04</b>
10		<b>01.3.01</b>	Einmalmaßnahmen aus 2026 (Fortbildung neue Stadtverordnete)	0,44	0,00	-4.040,00	-4.080,40	-4.121,20	-4.121,20	<b>-16.362,81</b>
11		<b>01.5.01</b>	Fortbildung Digitalisierung	0,61	-5.672,85	3.493,43	-5.941,64	-6.078,06	-6.078,06	<b>-20.277,18</b>
12		<b>01.5.01</b>	DV-Benutzerentgelte	2,19	-20.272,71	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>-20.272,71</b>
13		<b>01.4.XX</b>	Wartung EDV-Anlage	0,75	-7.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	<b>-47.000,00</b>
14		<b>01.4.XX</b>	Rechts-u. Beratungskosten (DMS)	5,39	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>-50.000,00</b>
15		<b>01.4.02</b>	Porto und Versand	0,86	-8.005,00	-8.005,00	-8.005,00	-8.005,00	-8.005,00	<b>-40.025,00</b>
16		<b>01.6.01</b>	Veranstaltungen Wirtschaftsförderung	0,85	-7.857,20	0,00	-8.135,73	-8.277,09	-8.277,09	<b>-32.547,11</b>
17		<b>01.6.01</b>	Leitbildprojekte	0,11	-1.000,00	-1.010,00	-1.020,10	-1.030,30	-1.030,30	<b>-5.090,70</b>
18		<b>01.6.01</b>	Printmedien	0,28	-2.628,72	-2.725,01	-2.822,25	-2.920,47	-2.920,47	<b>-14.016,92</b>
19			1 Stelle FD 1.2	5,42	-50.243,82	-103.502,26	-106.607,33	-109.805,55	-113.099,71	<b>-483.258,66</b>
20										
21	<b>FB2</b>		Eine Stelle FB Finanzen wird nicht neu besetzt; Ende 09/2028	1,41	0,00	0,00	-13.039,71	-53.723,59	-55.335,30	<b>-122.098,60</b>
22		<b>02.3.01</b>	2 Stellen Steuerverwaltung (Sozialstaffel Gebühren Kitas)	14,49	-134.442,82	-138.476,10	-142.630,39	-146.909,30	-151.316,58	<b>-713.775,19</b>
23		<b>02.3.01</b>	Porto und Versand	0,75	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-7.000,00	<b>-35.000,00</b>
24										
25	<b>FB3</b>	<b>03.1.01</b>	Verwaltungsgebühren Öffentliche Ordnung	0,49	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	<b>-22.500,00</b>
26		<b>03.1.01</b>	Freiwilliger Polizeidienst	0,25	-2.344,92	-2.398,37	-2.452,35	-2.506,87	-2.506,87	<b>-12.209,38</b>
27		<b>03.1.01</b>	Ordnungsbehördliche Bestattungen	0,23	-2.096,95	-2.197,92	-2.299,90	-2.402,90	-2.402,90	<b>-11.400,57</b>
28		<b>03.1.01</b>	Präventionsaufwand	0,43	-4.000,00	-1.500,00	-4.000,00	-1.500,00	-1.500,00	<b>-12.500,00</b>
29		<b>03.2.01</b>	Wartung Verkehrsüberwachungsanlage	0,89	-8.251,28	-1.483,76	-1.718,60	-1.955,79	-1.955,79	<b>-15.365,22</b>
30		<b>03.2.01</b>	Bußgelder Verkehrsüberwachung	26,62	-247.000,00	-247.000,00	-247.000,00	-247.000,00	-247.000,00	<b>-1.235.000,00</b>
31		<b>03.2.01</b>	Verwaltungsgebühren Verkehr	4,31	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00	<b>-200.000,00</b>
32		<b>03.3.02</b>	Verwaltungsgebühren Standesamt	2,75	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	<b>-127.500,00</b>
33			Ordnungsamt (Gebäudekosten)	4,04	0,00	-37.483,00	-37.856,00	-38.236,00	-38.236,00	<b>-151.811,00</b>
34			Opo 1	5,01	-46.475,71	-71.804,98	-73.959,13	-76.177,90	-78.463,24	<b>-346.880,95</b>
35			NN Illegale Ablagerungen	3,62	-33.610,70	-34.619,02	-35.657,59	-36.727,32	-37.829,14	<b>-178.443,77</b>
36			NN FBl 3 (bis 30.4.26)	1,76	-16.333,68	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>-16.333,68</b>
37			FBL Differenz zur Planung	0,41	-3.818,15	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>-3.818,15</b>
38			NN OPo 2	3,27	-30.355,36	-31.266,02	-32.204,00	-33.170,12	-34.165,23	<b>-161.160,73</b>
39			NN OPo 3	7,29	-67.643,20	-69.672,50	-71.762,67	-73.915,55	-76.133,02	<b>-359.126,94</b>
40			OPo 4	2,91	-27.006,88	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>-27.006,88</b>
41			NN Bürgerbüro	1,76	-16.323,85	-16.813,57	-17.317,97	-17.837,51	-18.372,64	<b>-86.665,54</b>
42										
43	<b>FB4</b>		Pauschale Reduzierung/PK Kitas wg. Fachkräftemangel	107,79	-1.000.000,00	-1.030.000,00	-1.060.900,00	-1.092.727,00	-1.125.508,81	<b>-5.309.135,81</b>
44			Reduzierung PK Kitas (weniger Kinder)	215,59	0,00	0,00	0,00	-2.000.000,00	-2.060.000,00	<b>-4.060.000,00</b>
45			Kita Erträge (weniger Kinder)	-78,37	0,00	0,00	0,00	727.000,00	727.000,00	<b>1.454.000,00</b>
46			Kita-Gebühren Erhöhung (aus Gebührenerhöhung 2025)	5,93	0,00	-55.000,00	-57.750,00	-60.500,00	-60.500,00	<b>-233.750,00</b>
47		<b>04.1.02</b>	Zuweisungen Kreis für Einzelintegration	16,17	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	<b>-750.000,00</b>
48			Spiele, Lernmittel, Arbeitsmaterial pro Einrichtung	2,59	0,00	-24.000,00	-24.240,00	-24.482,40	-24.482,40	<b>-97.204,80</b>
49			Sachaufwand für Veranstaltungen	2,16	0,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	<b>-80.000,00</b>
50		<b>04.1.02</b>	Kiga Taubhaus	2,30	-21.300,00	-51.902,00	-52.421,00	-52.944,00	-52.944,00	<b>-231.511,00</b>
51			1 Stelle zu Soziale Stadt	-7,20	66.809,23	68.813,51	70.877,91	0,00	0,00	<b>206.500,65</b>
52			1 Stelle nicht wiederbesetzen	11,04	0,00	-102.453,33	-105.526,93	-108.692,74	-111.953,52	<b>-428.626,51</b>
53			Zuschüsse freie Träger (weniger Kinder)	98,31	0,00	0,00	0,00	0,00	-912.000,00	<b>-912.000,00</b>
54			Schulkindbetreuung Erträge	-36,04	0,00	0,00	0,00	0,00	334.328,57	<b>334.328,57</b>
55			Schulkindbetreuung Aufwand	145,24	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.347.433,39	<b>-1.347.433,39</b>
56			Schulkindbetreuung an Kreis (GIP)	-53,90	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	<b>500.000,00</b>









	A	B	C	D	E	F	G
1	<b>Ergebnishaushalt</b>						
2		2025	2026	2027	2028	2029	2030
3	Defizit ErgHH ord. Ergebnis Äliste		13.209.320	12.536.644	14.273.942	14.152.914	15.244.967
4	Veränderung durch HSK		-6.881.155	-7.925.404	-12.840.854	-15.045.501	-17.726.150
5	Ordentliches Ergebnis nach HSK		6.328.165	4.611.240	1.433.087	-892.587	-2.481.183
6	Jahresfehlbetrag 2025	6.651.168					
7	ord. + ao Rücklagen 31.12.2024	-2.073.397					
8	Jahresfehlbetrag 2025	4.577.771					
9	Ordentliche Rücklage nach HSK	0	0	0	0	0	0
10	Außerordentliches Ergebnis nach HSK	0	58.600	1.613.421	581.002	58.600	1.258.600
11	Ordentliches Ergebnis nach Verwendung ao Ergebnis		6.269.565	2.997.819	852.085	-951.187	-3.739.783
12							
13	<b>Finanzhaushalt</b>						
14			2026	2027	2028	2029	2030
15	Saldo lfd. Verwätigkeit nach Ä-Liste		-9.112.768	-7.550.792	-9.287.945	-9.166.770	-10.258.823
16	Saldo lfd. Verwätigkeit nach HSK		-2.231.612	196.763	3.391.280	5.686.902	7.203.593
18	Tilgung und Hessenkasse		-3.311.827	-3.229.159	-3.256.676	-3.418.287	-3.418.287
19	Überschuss/Fehlbedarf nach Tilgungserwirtschaftung		-5.543.439	-3.032.396	134.604	2.268.615	3.785.306
20							
21	Zusätzlich zu erbringen:						
22	Auszahlungen aus Rückstellungen		-398.000	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000
23	Auszahlungen aus Rückstellungen FAG		-643.699	0	0	0	0
24	Summe zusätzlich zu erbringen		-1.041.699	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000
25							
26	Liquiditätsentwicklung pro Jahr		-6.585.138	-3.091.396	75.604	2.209.615	3.726.306
27							
28		11.128.634					
29	Gesamt Liquidität nach HSK		4.543.496	1.452.100	1.527.704	3.737.319	7.463.624



## Haushaltsplan 2026

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den Änderungen zum Haushaltsplan 2026 wird zugestimmt. Die Änderungen fließen in die Haushaltssatzung 2026 ein.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

2. Die Veränderungen aus den Haushaltsanträgen fließen in die Haushaltssatzung 2026 ein.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

3. Der Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan wird zugestimmt (Änderungen aus Änderungslisten, Haushaltsanträgen und dem Haushaltssicherungskonzept sind enthalten).

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

4. Der Wirtschaftsplan 2026 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH wird zur Kenntnis genommen und dem Haushaltsplan 2026 beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

5. Der Beteiligungsbericht 2024 wird zur Kenntnis genommen und dem Haushaltsplan 2026 beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten:

1. Änderungen zum Haushaltsplan 2026
2. Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2026 – sofern vorhanden –
3. Haushaltssatzung 2026

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**

- 1 - 24\_WW-Plan 2026 (öffentlich)
- 2 - Wirtschaftsplan 2026\_BA Rhein-Main (öffentlich)
- 3 - Jahresabschluss BA 2024 (öffentlich)
- 4 - Beteiligungsbericht\_2024 (öffentlich)
- 5 - Änderungsliste Ergebnis- und Finanzhaushalt (öffentlich)
- 6 - Änderungsliste Investitionen (öffentlich)
- 7 - Haushaltssatzung (öffentlich)

8 - Interne Leistungsverrechnung (öffentlich)

9 - Stellenplan 2026 (öffentlich)

10 - Haushaltsvermerke (öffentlich)



— STADT —  
**RÖDERMARK**  
*Gemeinsam eins*

# WALDWIRTSCHAFTSPLAN

FORSTWIRTSCHAFTSJAHR

2026

## A) Ergebnishaushalt

2026

Erträge	-256.167 EUR
Aufwendungen	283.105 EUR
<b>Fehlbedarf im Ergebnishaushalt</b>	<b>-26.938 EUR</b>

## B) Finanzhaushalt

Einzahlungen	5.000 EUR
Auszahlungen	-26.240 EUR
<b>Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt</b>	<b>-21.240 EUR</b>

---

### **Ergebnishaushalt – Erträge**

Nebennutzungen	-8.000 EUR
Erträge aus Holzverkäufen	-130.387 EUR
Zuweisungen Bund	- 93.850 EUR
Zuweisungen Land	- 15.500 EUR
Jagdpacht	-7.580 EUR
Auflösung Sonderposten	-850 EUR

**Summe Erträge Ergebnishaushalt -256.167 EUR**

### **Ergebnishaushalt – Aufwendungen**

#### ***1. Betriebsaufwand***

Verbrauchsmaterial	7.470 EUR
Unternehmereinsatz	157.332 EUR
<b><i>Summe Betriebsaufwand</i></b>	<b><i>164.802 EUR</i></b>

2026

**2. Sonstiger Aufwand**

Versicherungen	11.611 EUR
Kostenerstattung an Eigenbetrieb (entfällt wg. Auflösung)	0 EUR
Aufwand für Zertifizierung	1.262 EUR
Beförsterungsbeiträge	82.848 EUR
Kostenanteil Betrieb Holzkontor	5.750 EUR
Verwaltungsaufwand	13.477 EUR
Abschreibungen	3.355 EUR
<b>Summe Sonstiger Aufwand</b>	<b>118.303 EUR</b>

**Summe Aufwendungen Ergebnishaushalt** **283.105 EUR**

---

**Finanzhaushalt – Einzahlungen**

Investitionszuweisung Wegebaumaßnahme	5.000 EUR
<b>Summe Einzahlungen Finanzhaushalt</b>	<b>5.000 EUR</b>

**Finanzhaushalt – Auszahlungen**

Unternehmerkosten Wegebaumaßnahme	24.990 EUR
Infrastrukturvermögen	1.250 EUR
<b>Summe Auszahlungen Finanzhaushalt</b>	<b>-26.240 EUR</b>

# Berufsakademie Rhein-Main GmbH

## Wirtschaftsplan 2026

## Liquiditätsplan



	2026	2027	2028	2029	2030
	Plan Gesamt	Plan Gesamt	Plan Gesamt	Plan Gesamt	Plan Gesamt
<b>Zahlungseingang</b>	<b>3.402.120 €</b>	<b>3.573.800 €</b>	<b>3.642.730 €</b>	<b>3.933.150 €</b>	<b>4.420.400 €</b>
Studiengebühren	2.852.120 €	3.018.800 €	3.082.730 €	3.353.150 €	3.820.400 €
Sonstige betriebliche Erträge	550.000 €	555.000 €	560.000 €	580.000 €	600.000 €
<b>Zahlungsausgang</b>					
Dozentenkosten	570.000 €	580.000 €	600.000 €	650.000 €	750.000 €
<b>Deckungsbeitrag 1</b>	<b>2.832.120 €</b>	<b>2.993.800 €</b>	<b>3.042.730 €</b>	<b>3.283.150 €</b>	<b>3.670.400 €</b>
Personalkosten	1.506.000 €	1.605.000 €	1.663.000 €	1.735.000 €	1.920.500 €
<b>Deckungsbeitrag 2</b>	<b>1.326.120 €</b>	<b>1.388.800 €</b>	<b>1.379.730 €</b>	<b>1.548.151 €</b>	<b>1.749.900 €</b>
Gebäudekosten	430.000 €	400.000 €	400.000 €	430.000 €	460.000 €
Abschreibungen Betriebsausstattung	79.034 €	102.588 €	116.434 €	134.382 €	149.767 €
Marketing / Repräsentation	300.000 €	325.000 €	300.000 €	310.000 €	335.000 €
Akkreditierung / Konzeption	15.000 €	30.000 €	- €	- €	- €
Fahrtkosten / Spesen	22.000 €	24.000 €	26.000 €	28.000 €	30.000 €
Sonstige Kosten	344.000 €	370.000 €	387.000 €	426.000 €	460.000 €
<b>Deckungsbeitrag 3</b>	<b>136.086 €</b>	<b>137.212 €</b>	<b>150.296 €</b>	<b>219.768 €</b>	<b>315.133 €</b>
abzgl. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	24.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €
zzgl. Zinserträge	40.000 €	25.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
zzgl. Abschreibungen	144.034 €	167.588 €	181.434 €	199.382 €	214.767 €
abzgl. Avalprovision	11.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
<b>Cashflow der Betriebs- und Finanzierungstätigkeit</b>	<b>285.120 €</b>	<b>297.800 €</b>	<b>319.730 €</b>	<b>407.151 €</b>	<b>517.900 €</b>
Übertrag Vorjahr	5.213.820 €	4.886.140 €	3.871.140 €	3.678.070 €	3.772.421 €
Investitionen	500.000 €	1.200.000 €	400.000 €	200.000 €	200.000 €
Kapitalabfluss - Darlehenstilgung	112.800 €	112.800 €	112.800 €	112.800 €	112.800 €
<b>Cash Flow</b>	<b>4.886.140 €</b>	<b>3.871.140 €</b>	<b>3.678.070 €</b>	<b>3.772.421 €</b>	<b>3.977.520 €</b>

# Gewinn- und Verlustrechnung



	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>3.402.120 €</b>	<b>3.573.800 €</b>	<b>3.642.730 €</b>	<b>3.933.150 €</b>	<b>4.420.400 €</b>
Studiengebühren	2.852.120 €	3.018.800 €	3.082.730 €	3.353.150 €	3.820.400 €
Sonstige betriebliche Erträge	550.000 €	555.000 €	560.000 €	580.000 €	600.000 €
<b>Kosten</b>	<b>3.266.034 €</b>	<b>3.436.588 €</b>	<b>3.492.434 €</b>	<b>3.713.382 €</b>	<b>4.105.267 €</b>
Personalkosten inkl. Professoren und Pensionsrückstellungen	1.506.000 €	1.605.000 €	1.663.000 €	1.735.000 €	1.920.500 €
Honorare Lehrbeauftragte inkl. Nebenkosten	570.000 €	580.000 €	600.000 €	650.000 €	750.000 €
Gebäudekosten	430.000 €	400.000 €	400.000 €	430.000 €	460.000 €
Betriebskosten Gebäude/Anlagen	350.000 €	320.000 €	320.000 €	350.000 €	380.000 €
Abschreibungen Gebäude	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €
Erbpachtzinsen	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Abschreibungen Betriebsausstattung	79.034 €	102.588 €	116.434 €	134.382 €	149.767 €
Marketing / Repräsentation	300.000 €	325.000 €	300.000 €	310.000 €	335.000 €
Akkreditierung / Konzeption	15.000 €	30.000 €	- €	- €	- €
Fahrtkosten / Spesen	22.000 €	24.000 €	26.000 €	28.000 €	30.000 €
Sonstige Kosten	344.000 €	370.000 €	387.000 €	426.000 €	460.000 €
FiBu / Jahresabschluss	34.000 €	38.000 €	38.000 €	40.000 €	42.000 €
Vertrieb	15.000 €	17.000 €	19.000 €	21.000 €	23.000 €
Bibliothek	25.000 €	25.000 €	25.000 €	20.000 €	30.000 €
Allgemeine Verwaltungskosten	130.000 €	150.000 €	160.000 €	190.000 €	200.000 €
Umsatzsteuer / Vorsteuer	140.000 €	140.000 €	145.000 €	155.000 €	165.000 €
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>136.086 €</b>	<b>137.212 €</b>	<b>150.296 €</b>	<b>219.768 €</b>	<b>315.133 €</b>
Zinsen und ähnliche Erträge	40.000 €	25.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €
Avalprovision	11.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.000 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>12.000 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>141.086 €</b>	<b>130.212 €</b>	<b>138.296 €</b>	<b>207.768 €</b>	<b>303.133 €</b>

Entwicklung der Studentenzahlen und Studienbeiträge	2026	2027	2028	2029	2030
Anzahl neue Studierende	200	230	250	275	290
Anzahl neuer Gruppen	6	7	8	8	9
Anzahl Studierende gesamt am Jahresende	659	673	690	745	780
Anzahl Gruppen gesamt am Jahresende	20	21	22	22	23
Studiengebühr pro Monat	390 €	390 €	430 €	430 €	430 €

Personalplanung	2026	2027	2028	2029	2029
Akademieleitung / Geschäftsführer	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Studienbetreuung/Prüfungsamt/Marketing/Vertrieb Davon aktuell 3 Vollzeitkräfte	17,0	17,0	17,0	17,5	19,5
Hauptamtliche Dozenten	6,5	7,5	7,5	8,0	8,0
Personal Gesamt	24,5	25,5	25,5	26,5	28,5

Investitions- und Abschreibungsplan	2026	2027	2028	2029	2030
Möbel (Investition)	40.000 €	40.000 €	50.000 €	60.000 €	70.000 €
Möbel (Abschreibung über 13 Jahre)	16.615 €	19.692 €	23.538 €	28.154 €	33.538 €
IT (Investition)	40.000 €	40.000 €	60.000 €	50.000 €	40.000 €
IT (Abschreibung über 3 Jahre)	33.333 €	46.667 €	46.667 €	50.000 €	50.000 €
Medien	40.000 €	50.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Medien Abschreibung über 7 Jahre	29.086 €	36.229 €	46.229 €	56.229 €	66.229 €
<b>Investitionen Gesamt</b>	<b>120.000 €</b>	<b>130.000 €</b>	<b>180.000 €</b>	<b>180.000 €</b>	<b>180.000 €</b>
<b>Abschreibungen Gesamt</b>	<b>79.034 €</b>	<b>102.588 €</b>	<b>116.434 €</b>	<b>134.382 €</b>	<b>149.767 €</b>

**BILANZ**  
**Berufsakademie Rhein-Main GmbH**  
**Rödermark**

zum

31. Dezember 2024

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		35.000,00	35.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.265.172,00		2.329.360,00	II. Kapitalrücklage		247.868,12	247.868,12
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>83.528,00</u>		<u>74.384,00</u>	III. Gewinnrücklagen		4.148.876,47	3.841.652,87
		2.348.700,00	2.403.744,00	<b>B. Rückstellungen</b>			
II. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.528,00		144.852,00
Genossenschaftsanteile		100,00	100,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>186.511,00</u>		<u>131.169,00</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						383.039,00	276.021,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.830,20		42.124,50	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.793.576,36		1.905.624,32
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>26.129,49</u>		<u>32.192,88</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.988,46		31.439,18
		40.959,69	74.317,38	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>232.818,00</u>		<u>48.186,29</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		4.891.134,21	4.243.863,69	- davon aus Steuern Euro 19.779,75 (Euro 16.847,40)		2.099.382,82	1.985.249,79
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		25.663,51	28.154,21	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 2.018,25 (Euro 1.938,89)			
				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		392.391,00	364.387,50
		<u>7.306.557,41</u>	<u>6.750.179,28</u>			<u>7.306.557,41</u>	<u>6.750.179,28</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

**Berufsakademie Rhein-Main GmbH**  
**Rödermark**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.577.244,50	2.320.549,00
2. sonstige betriebliche Erträge	35.217,95	46.151,56
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	393.492,36-	367.984,07-
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	932.742,11-	815.583,85-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>242.952,23-</u>	<u>237.019,39-</u>
	1.175.694,34-	1.052.603,24-
- davon für Altersversorgung Euro -52.268,68 (Euro -50.546,03)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	99.723,83-	93.404,88-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	704.361,62-	652.073,48-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	106.480,49	11.470,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>38.447,19-</u>	<u>45.054,46-</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	307.223,60	167.050,72
<b>10. Jahresüberschuss</b>	307.223,60	167.050,72
11. Einstellung in Gewinnrücklagen	307.223,60-	167.050,72-
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

# Stadt Rödermark

## Beteiligungsbericht 2024



## Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## Beteiligung:

### Berufsakademie Rhein-Main GmbH

---

Gründung: 2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG  
und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH  
2003 Beginn Studienbetrieb  
2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008:  
Verschmelzung zur Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gegenstand des Unternehmens: Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark

**Gesellschafter:** gezeichnetes Kapital:

Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	<u>5.150 € (14,71 %)</u>
Insgesamt	35.000 €

**Aufsichtsrat:** bestehend aus sechs Mitgliedern:

- Herr Jörg Rotter  
Bürgermeister der Stadt Rödermark  
Vorsitzender

- Frau Karin von der Lühe  
Stadträtin der Stadt Rödermark  
Stellvertretende Vorsitzende

- Herr Hidir Karademir  
Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach



Auswirkungen auf die  
Haushaltswirtschaft: Keine

Kreditaufnahmen durch das  
Unternehmen: 2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes  
in Rödermark, Am Schwimmbad 3  
(Restschuld 31.12.2024: 1.794 TEUR)

Sicherheiten: 2,0 Mio. € Bürgschaft der Stadt Rödermark  
0,8 Mio. € Buchgrundschulden

### **Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung**

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

### **Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Mit 244 Studienbeginnern konnten für das Wintersemester 2024 wurde die höchste Zahl an Studienbeginnern seit Bestehen der Berufsakademie erreicht. Insgesamt wurden im Jahr 2024 18 neue Unternehmen für eine Kooperation mit der Berufsakademie Rhein-Main GmbH akquiriert. Im Geschäftsjahr 2024 waren im Durchschnitt 573 (Vorjahr 500) Studierende an der Berufsakademie immatrikuliert.

### **Studiengänge**

Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von sechs Semestern, angeboten:

- **Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.), mit den Fachrichtungen:**
  - Handel & Dienstleistungen
  - Banking & Finance
  - Spedition & Logistik
  - Hotel- & Gastronomiemanagement
  - Industrie
  
- **Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
  
- **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital-Engineering (B. Sc.)**
  
- **Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.)**

### **Ertragslage des Unternehmens**

Das Geschäftsjahr 2024 schloss mit einem Jahresüberschuss von 307 TEUR ab (Vorjahr: 167 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2024 bei 2.577 TEUR (Vorjahr 2.321 TEUR).

# Übersicht über die Beteiligungen und Stiftungen 2024

## Beteiligungen

<b>Name</b>	<b>Stimmrechts- anteil (%)</b>	<b>Kapitalanteil (%)</b>
Kommunale Betriebe Rödermark	100,00000	100,0000
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	85,28000	85,2800
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	12,76500	18,6608
Sparkassenzweckverband Dieburg	4,25500	7,8733
kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH	3,45000	3,4500
Holzkontor Darmstadt-Dieburg- Offenbach AöR	2,70300	3,1250
Regionalverband FrankfurtRheinMain	1,02000	0,0000
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00000	0,0000
Hessischer Städtetag	0,96774	0,0000
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,25000	0,0000
ekom21 - KGRZ Hessen	0,12000	0,0000

## Stiftungen

<b>Name</b>	<b>Stiftungskapital zum 31.12.2024</b>
Stiftung Rödermark	153.387,56 €

**Änderungsliste Ergebnis- und Finanzhaushalt  
- 2026 bis 2029 -**

A	B	C	D	E	F	G
	<b>Änderungsliste Ergebnishaushalt</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>Summe</b>
1						
2						
3	<b>Ordentliches Ergebnis Entwurf</b>	<b>13.809.904,90</b>	<b>11.267.750,60</b>	<b>13.001.835,67</b>	<b>12.756.213,36</b>	<b>50.835.704,53</b>
4	<b>(-) Verbesserung/ (+) Verschlechterung</b>					
5	FB 1 Erhöhung Versicherungsbeiträge	6.120,65	6.120,65	6.120,65	6.120,65	<b>24.482,60</b>
6	Fraktionsmittel Aufstockung 1 zusätz. Fraktion	9.060,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	<b>45.060,00</b>
7	Lizenzen	0,00	16.828,40	17.826,68	17.824,94	<b>52.480,02</b>
8	1 Stelle FB1 zu FB3	-66.064,42	-68.046,35	-70.087,74	-72.190,38	<b>-276.388,89</b>
9						
10	FB2 Eine Stelle in FB 3	-88.403,81	-91.055,92	-93.787,60	-96.601,23	<b>-369.848,57</b>
11						
12	FB 3 Aufwandspauschale Wehrführer, DS/381/25	1.170,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00	<b>4.680,00</b>
13	Verwaltungsgebühren Passamt/Anpassung Erträge (510010)	148.000,00	148.000,00	148.000,00	148.000,00	<b>592.000,00</b>
14	Verwaltungsgebühren Passamt/Anpassung Aufwand (601002)	-148.000,00	-148.000,00	-148.000,00	-148.000,00	<b>-592.000,00</b>
15	Eine Stelle aus FB2	88.403,81	91.055,92	93.787,60	96.601,23	<b>369.848,57</b>
16	Eine Stelle Unterschied 9b zu 9a	-3.240,55	-3.337,77	-3.437,90	-3.541,04	<b>-13.557,25</b>
17	1 Stelle von FB1 zu FB3	66.064,42	68.046,35	70.087,74	72.190,38	<b>276.388,89</b>
18						
19	FB 4 Umschichtung Produkt 04.3.05 Flüchtlinge zu FD 7.5	-28.490,36	-46.301,79	-64.291,34	-82.460,81	<b>-221.544,30</b>
20	Zuschuss Geschwisterkinder	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	<b>560.000,00</b>
21						
22	FB 5 Mietaufwand Gebäude "Treffpunkt Normalzeit"	32.700,00	32.700,00	16.350,00	0,00	<b>81.750,00</b>
23	Telefonkosten; Korrektur wg. doppelter Buchung	-4.650,00	-4.696,50	-4.743,47	-4.790,90	<b>-18.880,87</b>
24	Veranstaltung 50 Jahre Rödermark	0,00	100.000,00	0,00	0,00	<b>100.000,00</b>
25	1 Stelle Differenz von 7 zu 9a	6.865,92	7.071,90	7.284,05	7.502,58	<b>28.724,45</b>
26						
27	FB 6 Kommunale Wärmeplanung, UMB von FD 6.1 Stadtplanung zu FD 6.4 Umwelt	-70.000,00	-70.700,00	-71.407,00	-72.121,07	<b>-284.228,07</b>
28	Kommunale Wärmeplanung, UMB von FD 6.1 Stadtplanung zu FD 6.4 Umwelt	70.000,00	70.700,00	71.407,00	72.121,07	<b>284.228,07</b>
29	Planungen u. Gutachten/Hainchesbuckel	0,00	-13.226,00	-13.858,26	-39.496,84	<b>-66.581,10</b>
30	Orts- u. Regionalplanung/Hainchesbuckel	0,00	227.000,00	18.970,00	-149.090,30	<b>96.879,70</b>
31	Stadtwald, Kosten Forsteinrichtung	0,00	80.000,00	0,00	0,00	<b>80.000,00</b>
32	1 Stelle von 9b nach 9c	11.540,37	11.886,58	12.243,18	12.610,47	<b>48.280,60</b>
33	1 Stelle von 10 nach 11	1.382,03	4.270,48	4.398,60	4.530,55	<b>14.581,66</b>
34						
35	FB 7 Umschichtung Produkt 04.3.05 Flüchtlinge von FD 4.3	28.490,36	46.301,79	64.291,34	82.460,81	<b>221.544,30</b>
36	Telefonkosten; Korrektur wg. doppelter Buchung	-38.733,00	-39.120,33	-39.511,53	-39.906,65	<b>-157.271,51</b>
37						
38	SB 14 Gewerbesteuer	600.000,00	603.000,00	615.060,00	648.888,00	<b>2.466.948,00</b>
39	Gewerbesteuerumlage	-85.125,00	-85.551,00	-87.262,00	-92.061,00	<b>-349.999,00</b>
40	Soforthilfe Hessische Kommunen	-889.157,00	0,00	0,00	0,00	<b>-889.157,00</b>
41	Kreisumlage; Reduzierung wg. Rst.	-643.699,00	0,00	0,00	0,00	<b>-643.699,00</b>
42	Schlüsselzuweisung, FAG	-12.943,00	-12.943,00	-12.943,00	-12.943,00	<b>-51.772,00</b>
43	Umlagen, FAG	6.044,00	6.044,00	6.044,00	6.044,00	<b>24.176,00</b>
44	Veränderung Erträge durch Steuerschätzung Mai 2026	95.813,19	-51.721,72	245.541,83	302.600,48	<b>592.233,78</b>
45	Veränderung Aufwendungen durch Steuerschätzung Mai 2026	3.091,64	95.409,53	186.559,23	209.196,71	<b>494.257,11</b>
46	Zinsdienstumlage fällt weg	-5.383,72	-5.183,72	-4.983,72	-4.833,72	<b>-20.384,88</b>
47	Zinsen Kreditmarkt	168.558,65	141.171,65	149.277,65	374.875,65	<b>833.883,60</b>
48						
49	<b>Ordentliches Ergebnis neu</b>	<b>13.209.320,08</b>	<b>12.536.643,75</b>	<b>14.273.941,66</b>	<b>14.152.913,95</b>	<b>54.172.819,44</b>
50						
51	<b>Summe Veränderung ErgHH</b>	<b>-600.584,82</b>	<b>1.268.893,15</b>	<b>1.272.105,99</b>	<b>1.396.700,59</b>	<b>3.337.114,91</b>
52						
53						

**Änderungsliste Ergebnis- und Finanzhaushalt  
- 2026 bis 2029 -**

A	B	C	D	E	F	G
	<b>Änderungsliste Finanzhaushalt</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>Summe</b>
55						
56						
57	<b>Saldo lfd. Verw.tätigkeit Finanzhaushalt Entwurf</b>	<b>-8.824.195,53</b>	<b>-6.281.899,10</b>	<b>-8.015.839,28</b>	<b>-7.770.069,25</b>	<b>-30.892.003,16</b>
58	<b>(+) Verbesserung/ (-) Verschlechterung</b>					
59	FB 1 Erhöhung Versicherungsbeiträge	-6.120,65	-6.120,65	-6.120,65	-6.120,65	-24.482,60
60	Fraktionsmittel Aufstockung 1 zusätzl. Fraktion	-9.060,00	-12.000,00	-12.000,00	-12.000,00	-45.060,00
61	Lizenzen	0,00	-16.828,40	-17.826,68	-17.824,94	-52.480,02
62	1 Stelle FB1 zu FB3	66.064,42	68.046,35	70.087,74	72.190,38	276.388,89
63						
64	FB2 Eine Stelle Steuerverwaltung	88.403,81	91.055,92	93.787,60	96.601,23	369.848,57
65						
66	FB 3 Aufwandspauschale Wehrführer, DS/381/25	-1.170,00	-1.170,00	-1.170,00	-1.170,00	-4.680,00
67	Verwaltungsgebühren Passamt/Anpassung Erträge (510010)	-148.000,00	-148.000,00	-148.000,00	-148.000,00	-592.000,00
68	Verwaltungsgebühren Passamt/Anpassung Aufwand (601002)	148.000,00	148.000,00	148.000,00	148.000,00	592.000,00
69	Eine Stelle aus FB2	-88.403,81	-91.055,92	-93.787,60	-96.601,23	-369.848,57
70	Eine Stelle Unterschied 9b zu 9a	3.240,55	3.337,77	3.437,90	3.541,04	13.557,25
71	1 Stelle von FB1 zu FB3	-66.064,42	-68.046,35	-70.087,74	-72.190,38	-276.388,89
72						
73	FB 4 Umschichtung Produkt 04.3.05 Flüchtlinge zu FD 7.5	28.490,36	46.301,79	64.291,34	82.460,81	221.544,30
74	Zuschuss Geschwisterkinder	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00	-560.000,00
75						
76	FB5 Mietaufwand Gebäude "Treffpunkt Normalzeit"	-32.700,00	-32.700,00	-16.350,00	0,00	-81.750,00
77	Telefonkosten; Korrektur wg. doppelter Buchung	4.650,00	4.696,50	4.743,47	4.790,90	18.880,87
78	Veranstaltung 50 Jahre Rödermark	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00
79	1 Stelle Differenz von 7 zu 9a	-6.865,92	-7.071,90	-7.284,05	-7.502,58	-28.724,45
80						
81	FB 6 Kommunale Wärmeplanung, UMB von FD 6.1 Stadtplanung zu FD 6.4 Umwelt	70.000,00	70.700,00	71.407,00	72.121,07	284.228,07
82	Kommunale Wärmeplanung, UMB von FD 6.1 Stadtplanung zu FD 6.4 Umwelt	-70.000,00	-70.700,00	-71.407,00	-72.121,07	-284.228,07
83	Planungen u. Gutachten/Hainchesbucket	0,00	13.226,00	13.858,26	39.496,84	66.581,10
84	Orts- u. Regionalplanung/Hainchesbucket	0,00	-227.000,00	-18.970,00	149.090,30	-96.879,70
85	Stadtwald, Kosten Forsteinrichtung	0,00	-80.000,00	0,00	0,00	-80.000,00
86	1 Stelle von 9b nach 9c	-11.540,37	-11.886,58	-12.243,18	-12.610,47	-48.280,60
87	1 Stelle von 10 nach 11	-1.382,03	-4.270,48	-4.398,60	-4.530,55	-14.581,66
88						
89	FB 7 Umschichtung Produkt 04.3.05 Flüchtlinge von FD 4.3	-28.490,36	-46.301,79	-64.291,34	-82.460,81	-221.544,30
90	Telefonkosten; Korrektur wg. doppelter Buchung	38.733,00	39.120,33	39.511,53	39.906,65	157.271,51
91						
92	SB 14 Gewerbesteuer	-600.000,00	-603.000,00	-615.060,00	-648.888,00	-2.466.948,00
93	Gewerbesteuerumlage	85.125,00	85.551,00	87.262,00	92.061,00	349.999,00
94	Kreisumlage; Reduzierung wg. Rst.	643.699,00	0,00	0,00	0,00	643.699,00
95	Schlüsselzuweisung, FAG	12.943,00	12.943,00	12.943,00	12.943,00	51.772,00
96	Umlagen, FAG	-6.044,00	-6.044,00	-6.044,00	-6.044,00	-24.176,00
97	Veränderung Erträge durch Steuerschätzung Mai 2026	-95.813,19	51.721,72	-245.541,83	-302.600,48	-592.233,78
98	Veränderung Aufwendungen durch Steuerschätzung Mai 2026	-3.091,64	-95.409,53	-186.559,23	-209.196,71	-494.257,11
99	Zinsdienstumlage fällt weg	5.383,72	5.183,72	4.983,72	4.833,72	20.384,88
100	Zinsen Kreditmarkt	-168.558,65	-141.171,65	-149.277,65	-374.875,65	-833.883,60
101	<b>Saldo lfd. Verw.tätigkeit Finanzhaushalt neu</b>	<b>-9.112.767,71</b>	<b>-7.550.792,25</b>	<b>-9.287.945,27</b>	<b>-9.166.769,84</b>	<b>-35.118.275,07</b>
102						
103	<b>Summe Veränderungen FinHH - ohne Tilgung -</b>	<b>-288.572,18</b>	<b>-1.268.893,15</b>	<b>-1.272.105,99</b>	<b>-1.396.700,59</b>	<b>-4.226.271,91</b>
104						
105						
106						

**Änderungsliste Ergebnis- und Finanzhaushalt  
- 2026 bis 2029 -**

	A	B	C	D	E	F	G
107	FD 7.2	Leistungsmenge Pumpstationen wird korrigiert von 114 auf 3					
108	FD 7.4	Leistungsmenge qm Winterdienst Stadtgebiet wird korrigiert von 281.168 qm auf 287.820 qm					
109							
110		Die von der Änderungsliste und den Konsolidierungsmaßnahmen betroffenen Leistungsmengen werden angepasst.					
111							

## Konsolidierungsmaßnahmen /Änderungsliste Investitionen zum Entwurf Haushaltsplan 2026

## Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

		2026	2027	2028	2029		
<b>Fachbereich 1</b>						<b>VE für 2027</b>	<b>VE für 2028</b>
1-6-04K	Umsetzung von Leitbildprojekten	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000		
1-4-011K	Lizenzen IT-Dienste	-250.000	250.000	0	0		
		<b>-260.000</b>	<b>240.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.000</b>		
<b>Fachbereich 3</b>							
3-3-11K	Um- und Ausbau Friedhof Ober-Roden	-85.000	-30.000	-85.000	-55.000		
3-3-21K	Um- und Ausbau Friedhof Urberach	-34.000	-20.000	-44.000	-4.000		
3-4-03K	Umbau Bürgerservice	-50.000	25.000	0	0		
3-5-12K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden	-34.500	-60.500	60.500	0		
3-5-13K	Anschaffung Fahrzeuge Feuerwehr Ober-Roden	0	0	-650.000	-280.000		
3-5-19K	Feuerwehr Rödermark O-Ro. Planung/Umbau	0	-300.000	-1.300.000	-2.000.000	<b>700.000</b>	<b>700.000</b>
3-5-22K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	-8.100	-42.500	0	0		
3-5-23K	Anschaffung Fahrzeuge Feuerwehr Urberach	0	0	0	-100.000		
3-5-28K	Dachsanierung restliche Dächer FW Urberach	-250.000	250.000	0	0		
		<b>-461.600</b>	<b>-178.000</b>	<b>-2.018.500</b>	<b>-2.439.000</b>		
<b>Fachbereich 4</b>							
4-2-09K	Außengelände JUZ	-30.000	0	-5.000	-4.000		
4-2-10K	Bewegliches Anlagevermögen JUZ	0	-1.500	-1.500	-1.500		
4-3-40K	Investitionskostenzuschuss Sozialwohnungen	-130.000	0	0	0		
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita-Betreuung	-200.000	0	0	0		
4-1-05K	Neuausstattung Gruppenräume	0	-13.000	-3.000	-4.000		
4-1-50K	Bewegliches Anlagevermögen Kita Taubhaus	0	-15.000	-3.700	-3.700		
4-1-52K	Außengelände Kita Taubhaus	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000		
4-1-72K	Außengelände Kita Liebigstraße	-34.000	0	0	0		
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	1.000	0	0	0		
4-1-55K	Sanierung/Neubau Kita Taubhaus	-1.000.000	-2.000.000	-2.000.000	0		
4-4-15K	Erweiterung/Umbau Mensa Schule an den Linden	-1.700.000	-600.000	2.300.000	0		
4-4-30K	ISEK - Alte Wache	-1.500.000	-1.650.000	-3.150.000	0		
		<b>-4.598.000</b>	<b>-4.284.500</b>	<b>-2.868.200</b>	<b>-18.200</b>		
<b>Fachbereich 5</b>							
5-1-10K	Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	-27.000	-12.000	-41.000	-12.000		
5-1-14K	Ertüchtigung Lüftungsanlage Kulturhalle	-500.000	500.000	0	0		
5-1-15K	Beleuchtungssystem Kulturhalle und Tiefgarage	-1.000.000	1.000.000	0	0		
5-3-02K	Büroausstattung Badehaus	600	0	0	0		
5-3-03K	Bewegliches Anlagevermögen Badehaus	0	-20.000	0	0		
5-3-04K	Maßnahmen z. Erh. der Funktionalität Badehaus	-200.000	-30.000	0	0	<b>200.000</b>	
5-3-10K	Sanierung Sauna	-750.000	0	0	0		
		<b>-2.476.400</b>	<b>1.438.000</b>	<b>-41.000</b>	<b>-12.000</b>		

		2026	2027	2028	2029	VE für 2027	VE für 2028
<b>Fachbereich 6</b>							
6-1-02K	Büroausstattung FB 6	0	-8.500	0	0		
6-1-043K	Parkplatz Dieburger Straße 29/31	-200.000	0	0	0		
6-4-02K	Um- und Ausbau Spielplätze/Bolzplätze	-70.000	-20.000	-50.000	-50.000		
6-4-022K	Um- und Ausbau Jugendplätze/Freizeitanlagen	-5.000	-5.000	-15.000	-15.000		
6-4-031K	Grundhafte Erneuerung v. Baumstandorten	-20.000	0	-50.000	-50.000		
6-4-05K	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	-20.000	0	-10.000	-10.000		
6-4-061K	Maßnahmen natürlicher Klimaschutz in Kommunen	10.000	0	0	0	siehe 6-SH-M31K	
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	-5.000	-5.000	-10.000	-10.000		
6-4-09K	Förd. umweltfreundliche Maßnahmen Gebäude	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000		
6-4-11K	Maßnahmenumsetzung Starkregengefährdungsanalyse	-20.000	-20.000	-50.000	-50.000		
6-4-24K	Programm 100 Wilde Bäche	-50.000	-50.000	0	0	<b>-50.000</b>	
6-4-40K	Maßnahmen Waldwege	-24.990	-24.990	-24.990	-24.990		
6-ZS-M02K	Stadtgrünmanagement	0	0	-90.000	-40.000		
6-ZS-M04K	Öffentlichkeitsarbeit/Partizipation	-7.500	-5.000	-7.500	-7.500		
6-ZS-M07K	Spielplatz Mühlengrund	-400.000	-100.000	0	0		
6-ZS-M13BK	Farmhaus	-300.000	-150.000	0	0	<b>-150.000</b>	
6-ZS-M16K	Anreizprogramm	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000		
6-ZS-M17K	Initiative wertvoller Garten	0	-10.000	0	0		
6-ZS-M21K	Grünstrukturen, Verbindungswege	0	-50.000	0	0		
6-SH-M02K	Stadtumbaumanagement	-30.000	-30.000	-30.000	-20.000		
6-SH-M05K	Öffentlichkeitsarbeit	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000		
6-SH-M07K	Anreizprogramm	-15.000	-20.000	-20.000	-20.000		
6-SH-M18K	Umgestaltung Dieburger Str.	0	0	-150.000	-500.000		
6-SH-M19K	Spielplatz Gartenstraße	-250.000	0	250.000	0		
6-SH-M31K	Freiflächen Ortskern	-10.000	0	-500.000	-500.000	siehe 6-4-061K: 10.000 Euro	
		<b>-1.452.490</b>	<b>-533.490</b>	<b>-792.490</b>	<b>-1.332.490</b>		

<b>Fachbereich 7</b>					
7-1-30K	Straßenbeleuchtung	-119.000	0	0	0
7-1-390K	Straßenmobiliar	-20.000	5.000	0	0
7-1-47K	Kostenbeteiligung Wiederherst. Gehwege Breitband	-200.000	-300.000	-300.000	-100.000
7-1-513K	Ricarda-Huch-Straße	0	0	-653.000	163.000
7-1-514K	Donaustraße	0	0	0	-223.000
7-1-517K	Grundhafte Erneuerung/Umgestaltung 2. Ring West	0	-123.000	-612.000	0
7-1-611K	Friedhofstraße	0	0	-80.000	-340.000
7-1-612K	Gehweg Schillerstraße	0	0	0	-10.000
7-1-613K	Gehweg Kurt-Schumacher-Straße	0	0	0	-22.000
7-1-614K	Gehweg Bruchwiesenstraße	0	0	0	-18.000
7-1-617K	Erschließung GWG Am Hainchesbuckel	0	0	-500.000	-1.500.000
7-1-712K	BW 014 Kanalisierung der Rodau Rathausvorplatz	0	0	0	-243.000
7-1-913K	Weg nach Offenthal	0	0	-120.000	0
7-1-914K	Weg am Lerchenberg	0	0	0	-120.000
7-2-03K	Erweiterung der Kläranlage	-500.000	-3.000.000	-2.000.000	2.000.000
7-2-20K	Erneuerung und Sanierung Kanal	-55.000	55.000	1.800.000	1.800.000
7-2-21K	Kanal Neubaugebiete	-20.000	-20.000	0	0
7-2-30K	Sanierung der Schalt- und Steueranlagen	0	0	0	-500.000
7-2-08K	Ertüchtigung Vorklärung	-350.000	350.000	0	0

		2026	2027	2028	2029	
7-2-09K	Neubau Filtratwasserbehälter	0	0	-300.000	0	
7-2-10K	Neubau Gasbehälter	0	0	0	-250.000	
7-2-42K	Erneuerung BHKW	-300.000	0	0	0	
7-2-11K	Ertüchtigung Sandfang	-325.000	325.000	0	0	
7-2-43K	Anschaffung von Fahrzeugen	0	-100.000	0	0	
7-4-02K	Ergänzung/Erneuerung Gebäudebestand	-900.000	-200.000	-400.000	-400.000	
7-4-021K	Neue Halle Betriebshof	700.000	200.000	0	0	
7-4-022K	Heizung Betriebshof	0	0	0	0	
7-4-023K	Hausmeisterwohnung Betriebshof	200.000	0	0	0	
7-4-04K	Anschaffung von Fahrzeugen Betriebshof	-300.000	0	0	0	
7-4-05K	Notstromaggregat Betriebshof	25.000	0	0	0	
7-5-02K	Öffentl. Gebäude Maßnahmen für Notstromversorgung	-450.000	0	0	0	
7-5-03K	Schließanlage Rathaus Ober-Roden	-50.000	-50.000	-50.000	0	
7-5-04K	Schließanlage Rathaus Urberach	-50.000	-50.000	-50.000	0	
7-5-05K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Gebäude	30.000	0	0	0	
7-5-06K	Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände Wohnungsbau	-5.000	0	0	0	
7-5-07K	Erneuerung Gebäudetechnik Halle Urberach	-500.000	500.000	0	0	umbenannt
7-5-10K	Energetische Kompletterneuerung Elisabethenstr. 5 + 5a	0	0	-750.000	-2.550.000	
7-5-11K	Energetische Kompletterneuerung Elisabethenstr. 3a	0	-550.000	-1.000.000	0	
7-5-12K	Energetische Kompletterneuerung Mainzer Str. 32 + 32a	0	0	0	-660.000	
7-5-13K	Energetische Kompletterneuerung Jahnstraße 5-7	0	-640.000	0	0	
		<b>-3.189.000</b>	<b>-3.598.000</b>	<b>-5.015.000</b>	<b>-2.973.000</b>	

**SB 14**

SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	<b>450.000</b>	<b>-450.000</b>	<b>-100.000</b>	<b>-100.000</b>	
----------	--------------------------------------	----------------	-----------------	-----------------	-----------------	--

**Summe Änderung bei VE**      **700.000**    **700.000**

<b>Summe Änderungen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-11.987.490</b>	<b>-7.365.990</b>	<b>-10.845.190</b>	<b>-6.884.690</b>	<b>-37.083.360</b>	<b>Summe</b>
--	--------------------	-------------------	--------------------	-------------------	--------------------	--------------

<b>Auszahlungen HH-Entwurf 2026 (mit Tilgung)</b>	22.556.546	23.602.141	24.165.110	19.923.332	90.247.129
<b>Auszahlungen Änderungen (ohne Tilgung)</b>	-11.987.490	-7.365.990	-10.845.190	-6.884.690	-37.083.360
<b>Auszahlungen nach Änderungen</b>	<b>10.569.056</b>	<b>16.236.151</b>	<b>13.319.920</b>	<b>13.038.642</b>	<b>53.163.769</b>

**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**

5-1-15E	Zuschuss Beleuchtungssystem Kulturhalle/Tiefgarage	0	-650.000	650.000	0	0
6-4-40E	Förderung Maßnahmen Waldwege	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-20.000
6-ZS-M13CE	Farmhaus - Zuschuss NABU	0	100.000	0	0	100.000
7-2-21E	Erschließungsbeiträge Kanal Neubaugebiete	-20.000	-20.000	0	0	-40.000
7-2-40E	Beiträge nachträgliche Herstellung von Hausanschlüssen	80.000	80.000	0	0	160.000
SB14-001E	Veräußerung von Grundstücken	0	2.170.000	1.500.000	0	3.670.000

<b>Summe Änderungen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>55.000</b>	<b>1.675.000</b>	<b>2.145.000</b>	<b>-5.000</b>	<b>3.870.000</b>
--	---------------	------------------	------------------	---------------	------------------

					<b>Summe</b>
<b>Einzahlungen HH-Entwurf 2026 (mit Tilg.-erstatt.)</b>	2.946.556	3.085.556	1.824.556	1.116.556	8.973.224
<b>Einzahlungen Änderungen (ohne Tilg.-erstatt.)</b>	55.000	1.675.000	2.145.000	-5.000	3.870.000
<b>Einzahlungen nach Änderungen</b>	<b>3.001.556</b>	<b>4.760.556</b>	<b>3.969.556</b>	<b>1.111.556</b>	<b>12.843.224</b>

	2026	2027	2028	2029	
--	------	------	------	------	--

**Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

					Summe	
SB14-10K	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt (Umschuldung)	359.000	0	0	0	359.000
<b>Summe Änderungen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>359.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>359.000</b>

Wirkt sich nicht auf den Schuldenstand aus

**Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

SB14-006E	Kreditaufnahme vom Land	0	0	2.500.000		2.500.000
SB14-008E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt (Umschuldung)	359.000	0	0	0	359.000
<b>Summe Änderungen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>359.000</b>	<b>0</b>	<b>2.500.000</b>	<b>0</b>	<b>2.859.000</b>

Kredite für Umschuldungen wirken sich nicht auf den Schuldenstand aus. Sie werden aufgenommen zur Ablösung bestehender Kredite.

**Änderungen Darlehensbedarf**

Reduzierungen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.987.490	-7.365.990	-10.845.190	-6.884.690	-37.083.360
Reduzierung/Erhöhung bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.000	1.675.000	2.145.000	-5.000	3.870.000
<b>Reduzierung Darlehensbedarf gesamt</b>	<b>-12.042.490</b>	<b>-9.040.990</b>	<b>-12.990.190</b>	<b>-6.879.690</b>	<b>-40.953.360</b>

**Darlehensbedarf**

Darlehensbedarf Haushaltsentwurf 2026	16.318.645	17.152.945	18.605.195	14.742.195	66.818.980
Reduzierung Darlehensbedarf	-12.042.490	-9.040.990	-12.990.190	-6.879.690	-40.953.360
<b>Darlehensbedarf gesamt</b>	<b>4.276.155</b>	<b>8.111.955</b>	<b>5.615.005</b>	<b>7.862.505</b>	<b>25.865.620</b>
davon Anspardarlehen (Land)	0	0	-2.500.000	0	-2.500.000
<b>davon Kreditaufnahme vom Kreditmarkt nach Änderungsliste</b>	<b>4.276.155</b>	<b>8.111.955</b>	<b>3.115.005</b>	<b>7.862.505</b>	<b>23.365.620</b>

**Tilgung (Ordentliche Tilgung und Hessenkasse, ohne Umschuldung)**

Tilgung Haushaltsentwurf	3.448.901	3.519.876	3.890.236	4.218.058	15.077.071
Änderung Tilgung	64.482	-89.161	-432.004	-598.215	-1.054.898
<b>Tilgung nach Änderungsliste</b>	<b>3.513.383</b>	<b>3.430.715</b>	<b>3.458.232</b>	<b>3.619.843</b>	<b>14.022.173</b>

**Verpflichtungsermächtigungen - Änderungen**

		VE für 2027	VE für 2028	Summe
3-5-19K	Feuerwehr Rödermark O-Ro. Planung/Umbau	700.000	700.000	1.400.000
5-3-04K	Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität Badehaus	200.000	0	200.000
6-4-24K	Programm 100 Wilde Bäche	-50.000	0	-50.000
6-ZS-M13BK	Farmhaus	-150.000		-150.000
<b>Änderungen</b>		<b>700.000</b>	<b>700.000</b>	<b>1.400.000</b>
	HH-Entwurf	2.500.000	0	2.500.000
<b>VE nach Änderungsliste</b>		<b>3.200.000</b>	<b>700.000</b>	<b>3.900.000</b>

# HAUSHALTSSATZUNG

---

## DER STADT R Ö D E R M A R K, KREIS OFFENBACH, FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

---

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 96.317.837 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.646.001 EUR
mit einem Saldo von	<b>6.328.165 EUR</b>

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 58.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	<b>- 58.600 EUR</b>

<b>mit einem Fehlbedarf von</b>	<b>6.269.565 EUR</b>
---------------------------------	----------------------

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 2.231.612 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.360.556 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.479.155 EUR
mit einem Saldo von	- 4.118.599 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.276.155 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.513.383 EUR
mit einem Saldo von	762.772 EUR

<b>mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres</b>	<b>- 5.587.439 EUR</b>
---	------------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.276.155 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 500.000 EUR enthalten.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.900.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 10 Mio. EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer,   |            |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 900 v.H.   |
| b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 1.327 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 400 v.H.   |

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am \_\_\_\_\_ beschlossene Stellenplan 2026.

## § 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als

- (1) erheblicher Fehlbetrag oder als wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt.

- (2) erheblicher Fehlbetrag in Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von mehr als 20 % der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.
- (3) erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigt.
- (4) unerhebliche Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO, Auszahlungen von weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
- (5) als nach Umfang oder Bedeutung als erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO erforderlich machen
  - Überplanmäßig: 2% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen
  - Außerplanmäßig: 1% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen

Rödermark,

Der Magistrat  
der Stadt Rödermark

Schülner, Erste Stadträtin

## Interne Leistungsverrechnung 2026

<b>Erlöse</b>	9000060	9000650	9000100	9009100	9009200	9009150	9000050	
Produkt	Erlöse aus Abwasser	Erlöse aus Oberflächenentwässerung	Erlöse aus Badehausnutzung	Erlöse aus Abfallgebühren	Erlöse Notunterkünfte	Erlöse Gebäudemieten	Erlöse Betriebshofleistung allgemein	
05.3.01 Ergebnis			100.000,00					<b>100.000,00</b>
07.2.02 Ergebnis	30.000,00	323.000,00						<b>353.000,00</b>
07.3.01 Ergebnis				66.875,41				<b>66.875,41</b>
07.4.01 Ergebnis							369.643,94	<b>369.643,94</b>
07.4.02 Ergebnis							1.731.708,88	<b>1.731.708,88</b>
07.4.03 Ergebnis							844.230,79	<b>844.230,79</b>
07.4.04 Ergebnis							367.589,85	<b>367.589,85</b>
07.5.01 Ergebnis					30.231,72	2.275.499,19		<b>2.305.730,91</b>
<b>SUMME</b>	<b>30.000,00</b>	<b>323.000,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>66.875,41</b>	<b>30.231,72</b>	<b>2.275.499,19</b>	<b>3.313.173,46</b>	<b>6.138.779,78</b>

### Kosten FB1 - FB6

Kosten	9100100	9109100	9109200	9109150	9100050	9100700	9100750	9100800	
Produkt	Kosten aus Badehausnutzung	Kosten aus Abfallgebühren	Kosten Notunterkünfte	Kosten Gebäudemieten	Kosten Betriebshof allgemein	Kosten Betriebshof Feste/Veranstaltungen	Kosten Betriebshof Spielplätze	Kosten Betriebshof Grünflächen/Friedhöfe	
01.1.01 Ergebnis	-	117,85	-	19.043,59	31.293,97				50.455,42
01.1.02 Ergebnis	-	16,78	-	908,60	124,63				1.050,01
01.1.03 Ergebnis	-	2,51	-	867,22	118,95				988,68
01.1.04 Ergebnis	-	27,32	-	3.519,92	482,82				4.030,06
01.2.01 Ergebnis	-	21,82	-	4.340,77	595,42				4.958,00
01.2.02 Ergebnis	-	35,23	-	23.362,46	3.489,59				26.887,28
01.2.03 Ergebnis	-	15,11	-	1.970,04	270,23				2.255,38
01.3.03 Ergebnis	-	33,19	-	13.124,40	2.370,25				15.527,84
01.4.01 Ergebnis	-	60,89	-	9.689,43	1.847,78				11.598,10
01.4.02 Ergebnis	-	46,34	-	9.801,51	1.371,76				11.219,61
01.5.01 Ergebnis	-	21,54	-	3.493,49	479,20				3.994,22
01.6.01 Ergebnis	-	-	-	-	26.135,50				26.135,50
02.1.01 Ergebnis	-	29,11	-	14.712,67	1.385,40				16.127,18
02.1.02 Ergebnis	-	11,59	-	5.971,40	562,29				6.545,28
02.2.01 Ergebnis	-	40,00	-	18.405,97	1.733,17				20.179,14
02.3.01 Ergebnis	-	27,43	-	8.667,95	816,20				9.511,58
03.1.01 Ergebnis	-	-	-	20.650,00	42.891,25				63.541,25
03.2.01 Ergebnis	-	-	-	-	49.687,75				49.687,75
03.3.01 Ergebnis	-	-	-	72.450,00	149.115,75				221.565,75
03.3.02 Ergebnis	-	40,37	-	4.920,88	674,99				5.636,23
03.4.01 Ergebnis	-	34,15	-	25.695,17	6.589,55				32.318,87
03.4.02 Ergebnis	-	-	-	-	2.576,00				2.576,00
03.5.01 Ergebnis	50,00	4.283,72	-	204.589,49	6.626,14				215.549,35
03.5.02 Ergebnis	50,00	312,35	-	15.060,52	473,86				15.896,73
04.1.01 Ergebnis	-	186,56	-	77.434,95	9.951,56				87.573,07
04.1.02 Ergebnis	-	6.822,65	-	290.748,49	87.546,76				385.117,91
04.1.03 Ergebnis	-	473,63	-	9.044,21	2.373,52				11.891,36
04.1.04 Ergebnis	-	844,70	-	39.622,75	8.680,91				49.148,36
04.1.06 Ergebnis	-	10,14	-	1.128,60	1.299,77				2.438,51
04.2.01 Ergebnis	-	2.044,02	-	12.600,00	31.013,50				45.657,52
04.2.02 Ergebnis	6.000,00	-	-	-	995,00				6.995,00
04.3.01 Ergebnis	-	229,39	-	43.975,86	2.995,38				47.200,63
04.3.02 Ergebnis	-	3,00	-	4.131,11	1.185,00				5.319,11
04.3.03 Ergebnis	-	8,04	30.231,72	8.914,61	839,43				39.993,80
04.3.04 Ergebnis	-	609,62	-	16.500,00	8.350,00				25.459,62
04.4.01 Ergebnis	900,00	1.962,77	-	87.900,00	4.700,00				95.462,77
04.4.02 Ergebnis	-	438,83	-	203.491,88	10.160,64				214.091,35
04.4.03 Ergebnis	-	2,65	-	1.584,05	149,16				1.735,85

04.4.04 Ergebnis	-	852,13	-	-	-				<b>852,13</b>
05.1.01 Ergebnis	-	5.235,60	-	368.014,28	13.528,00				<b>386.777,88</b>
05.1.02 Ergebnis	-	-	-	45.484,91	1.672,00				<b>47.156,91</b>
05.2.01 Ergebnis	-	4.993,26	-	492.538,00	91.260,50	2.125,00			<b>590.916,76</b>
05.2.02 Ergebnis	-	412,39	-	50.100,00	4.589,50				<b>55.101,89</b>
05.2.03 Ergebnis	90.000,00	-	-	-	-				<b>90.000,00</b>
05.2.04 Ergebnis	-	107,52	-	10.500,00	12.865,00	174.153,84			<b>197.626,36</b>
05.3.01 Ergebnis	-	107,52	-	-	36.000,00				<b>36.107,52</b>
06.1.01 Ergebnis	-	53,70	-	7.792,57	1.068,89				<b>8.915,16</b>
06.1.02 Ergebnis	-	30,12	-	4.887,33	788,00				<b>5.705,45</b>
06.1.03 Ergebnis	-	6,90	-	1.264,00	173,38				<b>1.444,28</b>
06.2.01 Ergebnis	-	34,97	-	4.013,79	14.244,94				<b>18.293,70</b>
06.4.01 Ergebnis	-	14,17	-	-	0,00	268.504,56	503.167,17		<b>771.685,90</b>
06.4.02 Ergebnis	-	4,57	-	-	0,00		1.075,00		<b>1.079,57</b>
06.4.03 Ergebnis	-	15,76	-	-	37.899,50				<b>37.915,26</b>
06.4.04 Ergebnis	-	2,24	-	-	10.204,20				<b>10.206,44</b>
06.4.05 Ergebnis	-	10,44	-	-	62.444,95				<b>62.455,39</b>
<b>SUMME</b>	<b>97.000,00</b>	<b>30.694,59</b>	<b>30.231,72</b>	<b>2.262.916,87</b>	<b>788.691,93</b>	<b>176.278,84</b>	<b>268.504,56</b>	<b>504.242,17</b>	<b>4.158.560,68</b>

**Kosten FB7 & SB14**

Kosten	9100060	9100650	9100100	9109100	9109150	9100050	9100150	9100200	9100250	9100300	9100350	9100400	9100850	
Produkt	Kosten aus Abwasser	Kosten aus Oberflächenentwässerung	Kosten aus Badehausnutzung	Kosten aus Abfallgebühren	Kosten Gebäudemieten	Kosten Betriebshof allgemein	Kosten Betriebshof Winterdienst	Kosten Betriebshof Straßenbegleitgrün	Kosten Betriebshof Brücken	Kosten Betriebshof Tiefbau sonstige	Kosten Betriebshof Brunnen	Kosten Betriebshof WC-Anlage	Kosten Betriebshof Straßen/Wege/Plätze	
07.1.01 Ergebnis	30.000,00	323.000,00	-	-	-	28.909,36	91.948,25	589.541,10	12.633,60	42.164,50	13.217,00	11.616,00	573.341,35	1.716.371,16
07.2.01 Ergebnis	-	-	-	1.972,32	-	20.000,00	-	-	-	-	-	-	-	21.972,32
07.2.02 Ergebnis	-	-	-	-	-	5.000,00	-	-	-	-	-	-	-	5.000,00
07.3.01 Ergebnis	-	-	-	-	-	132.500,00	-	-	-	-	-	-	-	132.500,00
07.4.01 Ergebnis	-	-	-	11,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11,00
07.4.02 Ergebnis	-	-	-	60,98	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60,98
07.4.03 Ergebnis	-	-	-	25,16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25,16
07.4.04 Ergebnis	-	-	-	10,38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,38
07.5.01 Ergebnis	-	-	-	33.953,45	-	53.400,00	-	-	-	-	-	-	-	87.353,45
14.1.02 Ergebnis	-	-	3.000,00	147,53	12.582,32	1.184,79	-	-	-	-	-	-	-	16.914,64
<b>SUMME</b>	<b>30.000,00</b>	<b>323.000,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>36.180,82</b>	<b>12.582,32</b>	<b>240.994,15</b>	<b>91.948,25</b>	<b>589.541,10</b>	<b>12.633,60</b>	<b>42.164,50</b>	<b>13.217,00</b>	<b>11.616,00</b>	<b>573.341,35</b>	<b>1.980.219,09</b>

# STELLENPLAN

# Vorbericht

## zum Stellenplan 2026

Der Stellenplan 2026 vollzieht erhebliche organisatorische Veränderungen nach. Durch die Auflösung von Stabsstellen im Jahr 2025 und die deutliche Straffung der Verwaltungsstruktur sollen mittelfristig Leitungsstellen eingespart werden. Damit verbunden sind mehrere Verschiebungen innerhalb des Stellenplans.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenführung der bisher im Haushalt getrennt ausgewiesenen Stellen in Stellenpläne/-übersichten von Verwaltung und unselbständigen Eigenbetrieb infolge der Eingliederung des Eigenbetriebs zum 31.12.2025.

Die Veränderungen werden in diesem Vorbericht insgesamt erläutert, wobei wegen der Vielzahl der damit verbundenen Änderungen eine kurze Erläuterung gewählt wird. Im Erläuterungsteil werden Vermerke, die in den Übersichten mit einer Nummer hinterlegt sind, ausgeführt.

Wesentliche Änderungen gemäß § 5 Abs. 2 GemHVO werden nunmehr nicht im Haushaltsplan sondern ausführlicher im Vorbericht zum Stellenplan dargestellt.

### Gliederung des Stellenplans 2026

<b>FB 1</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>FB 2</b>	<b>Finanzen</b>
<b>FB 3</b>	<b>Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> <i>[die Bezeichnung des bisherigen Fachbereichs „Öffentliche Ordnung“ wurde geändert]</i>
<b>FB 4</b>	<b>Soziales</b>
<b>FB 5</b>	<b>Kultur und Sport</b> <i>[die Bezeichnung des bisherigen Fachbereichs „Kultur, Heimat und Europa“ wurde geändert]</i>
<b>FB 6</b>	<b>Stadtentwicklung</b> <i>[die Bezeichnung des bisherigen Fachbereichs „Bauverwaltung“ wurde geändert]</i>
<b>FB 7</b>	<b>Hoch- und Tiefbau, Entsorgung</b>
Bereich 8	Kommunale Betriebe Rödermark (KBR) <i>[Bisher zur Ausweisung von Stellen nach § 5 Abs. 1 S. 2 GemHVO. Der Gliederungspunkt entfällt mit dem nächsten Stellenplan.]</i>
SB 8	Stabsstelle Brandschutz <i>[Die Stabsstelle wurde zum 01.07.2025 als Fachdienst in den Fachbereich 3 eingegliedert. Der Gliederungspunkt entfällt mit dem nächsten Stellenplan.]</i>
SB 9	Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe <i>[Die Stabsstelle wurde zum 01.07.2025 aufgelöst. Der Gliederungspunkt entfällt mit dem nächsten Stellenplan.]</i>
SB 10	[entfallen]
SB 11	[entfallen]
SB 12	Stabsstelle Wirtschaftsförderung <i>[Die Stabsstelle wurde zum 01.07.2025 als Fachdienst in den Fachbereich 1 eingegliedert. Der Gliederungspunkt entfällt mit dem nächsten Stellenplan.]</i>
SB	Stabsstelle Klimaschutz <i>[vorgesehene Einrichtung entfällt zugunsten der Aufgabenwahrnehmung durch FB 6]</i>

### Änderungen im Überblick

Die Integration des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ in die Stadtverwaltung zum 31.12.2025 führt dazu, dass die bisherigen Stellen aus der Stellenübersicht Teil E des Haushalts 2024/2025 nun im Stellenplan mit ausgewiesen werden.

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs wies für 2025 insgesamt 98,5 Stellen aus. Es ergaben sich bereits beim Eigenbetrieb Veränderungen durch Stellenbewertungen, die nun ausgewiesen werden.

Im Übrigen ergibt sich die Integration aus den Stellenübersichten.

**Hervorzuheben ist, dass mit der Eingliederung bereits im Vergleich zum früheren Eigenbetrieb 1,50 Stellen gestrichen und damit eingespart werden konnte.**

Weitere Einsparungen aber ggfs. auch Veränderungen ergeben sich erst im weiteren Verlauf der Integration in Fällen von Nachbesetzungen.

Das Ziel, eine gesonderten Stabsstelle Klimaschutz in der Verwaltungsorganisation auszuweisen, wurde im Rahmen der Integration des Eigenbetriebs zugunsten der Aufgabenwahrnehmung durch den neu benannten Fachbereich Stadtentwicklung ersetzt. Entsprechend wurden der bisherige Fachbereich Bauverwaltung bzw. nun Stadtentwicklung von Aufgaben des Hoch- und Tiefbaus entlastet. Diese Aufgaben sollen im neuen Fachbereich 7 zusammen mit den Aufgaben und dem Personal aus dem bisherigen Eigenbetrieb gebündelt werden.

Insbesondere wegen der sich verschlechternden Finanzsituation wurde der bereits 2023 begonnene Weg Reorganisation und damit der Verschlinkung der inneren Verwaltung fortgesetzt. Dieses Versprechen wurde eingelöst, indem weitere Stabsstellen abgebaut wurden. Dies erfolgte entweder durch Eingliederung in die bestehende Verwaltungsstruktur oder durch Auflösung, dabei wurden teilweise freiwillige Leistungen aufgegeben.

### **Tarifabschluss**

Hinsichtlich der Entwicklung der Personalaufwendungen wird ausdrücklich auf den Vorbericht zum Haushaltsplan verwiesen. **Der Personalplanung liegt eine Schätzung der Personalkosten durch den Fachbereich 2 Finanzen aus dem März 2025 zugrunde.**

Am 6. April 2025 erfolgte ein Tarifabschluss mit Erhöhungen der Entgelte am 01.04.2025 um 3% und 01.05.2026 um 2,8%. Die Höhe der Jahressonderzahlung wurde auf 85% in allen Entgeltgruppen ab 2026 vereinbart. Welche haushaltsrechtlichen Auswirkungen die getroffenen Vereinbarung, Teile der Jahressonderzahlung in bis zu 3 freie Tage umzuwandeln hat, bleibt abzuwarten. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 27 Monaten und ist somit für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2027 gültig.

### **Organisationsvermerk**

Insbesondere die umfangreichen Organisationsänderungen der zurückliegenden beiden Jahre haben gezeigt, dass es zur Gewährleistung eines flexiblen Personaleinsatzes in jeder Hinsicht sinnvoll ist, auch weiterhin ausdrücklich den folgenden Organisationsvermerk nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) bzw. nach den Hinweisen zur GemHVO aufzunehmen:

#### **Organisationsvermerk nach den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung zu § 5 Ziff. 4:**

**Bei organisatorischen Änderungen dürfen Planstellen im erforderlichen Umfang umgesetzt werden (vgl. Nr. 1 der Hinweise zu § 1 GemHVO). Die Umsetzungen sind im Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.**

So soll ein flexibler Personaleinsatz ermöglicht werden. Während in Teilen der Verwaltung durch Änderungen ein Personalüberhang entstehen kann, kann in anderen Bereichen ein dringender Personalbedarf, z.B. durch Aufgabenzuweisung übergeordneter Stellen, entstehen. Solche Situationen sollen nicht durch eine Aufstockung des Stellenplans, sondern durch Organisationsänderungen innerhalb der Verwaltung gedeckt werden. Um solche Fälle auch

unterjährig abdecken zu können, erhält der Stellenplan einen entsprechenden Organisations- / Genehmigungsvermerk.

**Neu eingerichtete Stellen werden erst nach Genehmigung des Haushaltes besetzt.**

## Zu den Übersichten

### Teil A – Beamte

Die Anzahl der Beamtenstellen verringert sich gegenüber dem Stellenplan 2025 um 1,0 Planstellen im Jahr 2026.

### Teil B – Beschäftigte

Die Anzahl der Planstellen der Beschäftigten erhöht sich gegenüber dem Stellenplan 2025 um 96,5 Planstellen im Jahr 2026.

97,00 Stellen sind aus dem bisherigen Teil E für den ehemaligen Eigenbetrieb in den Teil B übernommen und werden nun hier geführt.

### Teil C – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Anzahl der Planstellen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhöht sich gegenüber dem Stellenplan 2025 um 0,50 Planstellen im Jahr 2026.

### Teil E – Stellen Eigenbetrieb Haushalt 2024/2025 - entfallen

Der Teil E des Stellenplans war bis zum 31.12.2025 im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ausgewiesen. Die Anzahl der Planstellen der Beschäftigten beträgt zum 31.12.2025 **98,5 Stellen**. Die Zahl dieser Planstellen verringert sich um 1,50 Planstellen mit der Eingliederung in den Teil B. Die anderen Stellen werden nun dort weitergeführt.

### Teil D – Zusammenstellung

Die Planstellen der einzelnen Teilabschnitte stellen sich wie folgt dar

#### A – Beamte

2026 von 23,00 Planstellen - 1,00 Planstellen auf 22,00 Planstellen

#### B – Beschäftigte

2026 von 139,00 Planstellen + 96,50 Planstellen auf 235,50 Planstellen

#### C – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

2026 von 220,50 Planstellen + 0,50 Planstellen auf 221,00 Planstellen

#### A, B und C – D Gesamt

2026 von 382,50 Planstellen + 96,00 Planstellen auf 478,50 Planstellen

# Vermerke und Erläuterungen

## Verschiebungen und Veränderungen gegenüber dem Stellenplan 2025

### A - Beamte

#### Fachbereich 1 – Zentrale Dienste

Hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen erfolgte eine Verschiebung von Stellen in den Bereich Ordnung und Sicherheit mit hoheitlichen Aufgabenstellungen (Eingriffsverwaltung). Bei der Betrachtung der Zahl der Beamtenstellen im FB 1 ist zu beachten, dass hier insbes. Beamte während der Ausbildung zentral geführt werden. Nach der Ausbildung erfolgt eine Verschiebung der Planstellen in den Fachbereich der Verwendung.

Die Veränderungen im Fachbereich 1 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel -1,00 Stelle A9 von FB 1 zu FB 3, siehe FB3.
- Wechsel -1,00 Stelle A9 von FB 1 zu FB 3, siehe FB3.
- Verschiebung +1,00 Stelle A9 von FB6 zu FB1.

**Veränderung der Zahl der Beamtenstellen im Fachbereich** - 1,00

#### Fachbereich 2 – Finanzen

In der Vergangenheit erfolgten zum Zwecke der Personalbedarfsdeckung Verschiebungen. Im Rahmen von Nachbesetzungen erfolgt nun eine organisatorische Neuuzuordnung von Beamtenstellen zwischen den Fachbereichen 2 und 3.

- Wechsel -2,00 Stelle A11 von FB 2 zu FB 3.
- Wechsel +1,00 Stelle A12 von FB 3 zu FB 2.

**Veränderung der Zahl der Beamtenstellen im Fachbereich** - 1,00

#### Fachbereich 3 – Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Im FB 3 besteht erheblicher Personalbedarf im Bereich Ordnungs- / Eingriffsverwaltung. Entsprechend sollen aus anderen Bereichen organisatorisch Beamtenstellen hier zugeordnet werden. Es erfolgten bereits Umsetzungen auf Grundlage des Organisationsvermerks im StPl 2025.

- Wechsel -1,00 Stelle A12 von FB 3 zu FB 2
- Wechsel +2,00 Stelle A9 von FB 1 zu FB 3.
- Wechsel +1,00 Stelle A11 von FB 2 zu FB 3.

- Wechsel +1,00 Stelle A11 von FB 2 zu FB 3,  
**Vermerk\*001**  
1,00 Stelle A11 reduziert auf A10.

**Veränderung der Zahl der Beamtenstellen im Fachbereich** + 3,00

#### Fachbereich 4 – Soziales

Keine Änderungen.

## Fachbereich 5 – Kultur und Sport

Im Fachbereich 5 soll die zum 01.06.2026 frei werdende Stelle A14 in eine Stelle EG 12 umgewandelt werden. Eine entsprechende Stellenbewertung liegt vor.

- Umwandlung -1,0 Stelle A 14 in EG 12

**Veränderung der Zahl der Beamtenstellen im Fachbereich** - 1,00

## Fachbereich 6 - Stadtentwicklung

- Verschiebung -1,0 Stelle A9 von FB 6 zu FB 1.

**Veränderung der Zahl der Beamtenstellen im Fachbereich** - 1,00

**Die Gesamtzahl der Beamtenstellen verringert sich um - 1,00.**

## B - Beschäftigte

### Fachbereich 1 – Zentrale Dienste

Nachfolgende Änderungen resultieren aus der Eingliederung der bisherigen Stabsstelle Wirtschaftsförderung als Fachdienst 1.6. Ferner wurden Beamtenstellen des FB 1 dem FB 3 zugeordnet. Hier erfolgt im Gegenzug ein Wechsel einer Tarifbeschäftigtenstelle in den FB 1.

- Wechsel +1,0 Stelle EG 13 von SB 12 StSt Wirtschaftsförderung.
- Wechsel +1,0 Stelle EG 11 von SB 12 StSt Wirtschaftsförderung.
- Wechsel +1,0 Stelle EG 6 von SB 12 StSt Wirtschaftsförderung.
- Wechsel +1,0 Stelle EG 9a von FB 3 – Wechsel Tarifbesch.-St./Beamtenst.

- +1,0 Stellen EG11 von SB 9 StSt Vielfalt und Teilhabe überstellt.

**k.w.-Vermerk \*002:**

**künftig wegfallend. Leerstelle; Begründung: § 40a Abs. 4 HGO.**

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich** + 5,00

### Fachbereich 2 – Finanzen

Änderungen beruhen auf der Zusammenlegung von zwei Fachdiensten im FB 2 und auf der Integration des KBR.

- Anhebung Stelle EG 6 nach EG 8 infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA).

**k.w.-Vermerk \*009:**

**künftig wegfallend zwei Stellen EG 8.**

**Mit Freiwerden der Stellen fallen die Stellen weg.**

Eingliederung Eigenbetrieb Geschäftsfeld 8.6 Badehaus:

- +1,0 EG 9b von KBR GF 8.1 Finanzen/Administration - Integration Eigenbetr.
- +1,0 Stelle/n EG 8 von GF 8.6 – Integration KBR.

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich** + 2,00

### Fachbereich 3 – Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nachfolgende Änderungen beruhen auf der Eingliederung der Stabsstelle Brandschutz. Es wurde der Fachdienst 3.5 eingerichtet, aber keine zusätzlichen bzw. neuen Stellen geschaffen. Weitere Änderungen resultieren aus den bereits o.g. Wechseln von Beamtenstellen zum FB 3, wobei umgekehrt bestehende Tarifbeschäftigtenstellen an andere Fachbereiche abgegeben werden.

- Wechsel -1,0 Stelle EG 9a zum FB 1; ehem. Stelle aus FB 1 wieder überstellt.
- Wechsel -0,5 Stelle EG 8 zu FB 4, organisatorisch überstellt.
- Wechsel +1,0 Stelle EG 9b von SB 8 Brandschutz zu FD 3.5 Brand-/KatSch. Anhebung Stelle EG 9b nach EG 9c infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA).
- Wechsel +1,0 Stelle EG 9a von SB 8 Brandschutz zu FD 3.5 Brand-/KatSch.
- Wechsel +3,0 Stellen EG 8 von SB 8 Brandschutz zu FD 3.5 Brand-/KatSch.
- Korrektur 0,5 Stelle/n bestehende Stelle EG 8 nach EG 9b.

#### Eingliederung Eigenbetrieb:

- +1,00 Stelle/n EG 8 von GF 8.1 Finanzen/Administration - Integration KBR.

#### Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich

**+ 4,50**

### Fachbereich 4 – Soziales

Die Änderungen im Fachbereich 4 beruhen im Wesentlichen auf der Auflösung der Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe (Sonderbudget 9), deren Aufgaben teilweise hier übernommen wurden. Im Übrigen wurden Stellenzuordnungen zwischen den Fachbereichen 3 und 4 bereinigt.

- **-0,50 Stelle/n EG 5 – die Stelle ist gestrichen und entfällt.**

**Erläuterung:** Die im StPlan 2025 mit *Vermerk\*001* versehene, neu ausgewiesene Stelle für eine Hauswirtschaftskraft (JuZ) wird gestrichen. Der frühere *Vermerk\*001* aus dem StPlan 2025 hat sich damit erledigt.

- Wechsel -1,00 Stelle/n EG 10 bzw. EG 8 von FB 4 zu FB 5, organisatorisch überstellt. Die Stelle EG 10 wird auf EG 8 reduziert und zukünftig im FB 5 geführt. § 16a TVAöD-AT.
- Wechsel +1,0 Stelle/n EG10 von SB 9 StSt Vielfalt ud. Teilhabe, Integrationsb.
- Wechsel +0,5 Stelle/n EG 8 von FB 3, organisatorisch überstellt, vgl. dort.
- Wechsel +0,5 Stelle/n EG 8 von FB 5, organisatorisch überstellt, vgl. dort.
- Anhebung Stelle EG 6 nach EG 8 infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA).

- Wechsel +1,0 Stelle/n EG 6 von FB 5, organisatorisch überstellt.

**k.w.-Vermerk \*010:**

**künftig wegfallend.**

**Mit Freiwerden der Stelle fällt die Stelle weg.**

- [Stellenstreichung] -1,50 Stelle/n EG 6 – die Stelle/n sind gestrichen und entfallen.

#### Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich

**+/- 0,00**

### Fachbereich 5 – Kultur und Sport

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen aus der Integration bestehender Stellen des bisherigen Eigenbetriebs, da insbesondere das Badehaus dem Fachbereich zugeordnet wird. Im Übrigen wurde dringender Personalbedarf durch Verschiebung bestehender Stellen gedeckt, z.B. infolge der Auflösung der Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe.

- Umwandlung +1,0 Stelle/n A 14 in EG 12.
- Reduzierung – 0,5 EG 10 reduziert auf EG 8.
- Wechsel +1,00 Stelle/n EG 8; St. reduziert ud. überstellt von FB 4 nach FB 5.
- Wechsel -0,50 Stelle/n EG 8 zu FB 4, organisatorisch überstellt.
- Wechsel +1,00 Stelle/n EG 9a von SB 9 StSt Vielfalt du. Teilhabe; organisatorisch überstellt in FD 5.2.
- Wechsel -1,00 Stelle/n EG 6 zu FB 4, organisatorisch überstellt.
- [Stellenstreichung] -0,50 Stelle/n EG 2 – die Stelle ist gestrichen und entfällt.

#### Eingliederung Eigenbetrieb Geschäftsfeld 8.6 Badehaus:

- +1,00 Stelle/n EG 11 von GF 8.6 - Integration KBR.  
Diese Stelle wird im Zuge der Eingliederung reduziert auf EG 9a.
- +1,00 Stelle/n EG 8 von GF 8.6 – Integration KBR.

- + 1,00 Stelle/n EG 7 von GF 8.6 – Integration KBR.

#### **Vermerk\*008:**

Anhebung der Stelle von EG 7 nach EG 9a gem. §§ 12, 13 TVöD-VKA.

- +1,00 Stelle/n EG 6 von GF 8.6 – Integration KBR.
- +1,00 Stelle/n EG 5 von GF 8.6 – Integration KBR.
- +3,00 Stelle/n EG 4 von GF 8.6 – Integration KBR.
- +2,00 Stelle/n EG 3 von GF 8.6 – Integration KBR.
- +2,50 Stelle/n EG 2 von GF 8.6 – Integration KBR.

#### **Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich**

**+13,50**

### **Fachbereich 6 – Stadtentwicklung**

Beim FB erfolgt neben der Umbenennung insbesondere die Umgliederung des FD Tiefbau in den neu gebildeten FB 7. Im Rahmen der Eingliederung des Eigenbetriebs sollen Synergien insbesondere im Bereich Kanal und Tiefbau genutzt werden, da diese Bereiche bereits in der Vergangenheit zusammenwirken mussten. Es wird damit eine Stelle gestrichen.

- Anhebung Stelle EG 10 nach EG 12 infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA)
- [Stellenstreichung/Wechsel] -1,00 Stelle/n EG 10 – die Stelle ist gestrichen und entfällt.
- Wechsel -1,00 Stelle/n EG 12 von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.
- Wechsel -1,00 Stelle/n EG 10 von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.
- Anhebung Stelle EG 9b nach EG 9c infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA)
- Wechsel -1,00 Stelle/n EG 9a von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.

#### **Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich**

**- 4,00**

### **Fachbereich 7 – Hoch- und Tiefbau, Entsorgung**

- [Neue Stelle/n] +2,00 Stellen EG 5, Gärtner/in FD Bau- ud. Betriebshof.
- Wechsel +1,00 Stelle/n EG 12 von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.
- Wechsel +1,00 Stelle/n EG 10 von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.
- Wechsel +1,00 Stelle/n EG 9a von FB 6 zu FB 7.2 Tiefbau.

#### Eingliederung Eigenbetrieb:

- + 1,00 Stelle/n EG 15 von GF 8.1 – Integration KBR.

#### **Vermerk\*003:**

Anhebung der Stelle von EG 14 nach EG 15 gem. §§ 12, 13 TVöD-VKA. Eine Überprüfung der Stellenbewertung nach erfolgter Eingliederung ist vorzusehen.

- +2,00 Stelle/n EG 13 von GF 8.1 ud. 8.3 – Integration KBR.
- +2,00 Stelle/n EG 12 – Integration KBR.
- +6,00 Stelle/n EG 11 – Integration KBR.
- +2,00 Stelle/n EG 10 – Integration KBR.

- +1,00 Stelle/n EG 10 - Integration KBR.

**k.w.-Vermerk \*004:**

künftig wegfallend.

Mit Freiwerden der Stelle aus dem ehem. GF 8.3 fällt die Stelle weg.

- +1,00 Stelle/n EG 9b – reduzierte Stelle - Integration KBR.

**Mit Eingliederung wird (besetzte) 1,00 Stelle EG 11 reduziert auf EG 9b.**

- +2,00 Stelle/n EG 9b – GF 8.3 ud. 8.4, Integration KBR.
- +4,00 Stelle/n EG 9a – GF 8.3 ud. 8.5, Integration KBR.
- +7,00 Stelle/n EG 8 – aus div. GF - Integration KBR.
- +1,00 Stelle/n EG 7 – GF 8.3, Integration KBR.

- +5,00 Stelle/n EG 7 – Integration KBR.

**Vermerk\*005:**

Anhebung der Stellen von EG 6 nach EG 7 gem. §§ 12, 13 TVöD-VKA wegen Bewertung nach Tarifvertr. HTB vor der Eingliederung. Es erfolgt Eingliederung mit neuen EG.

- +32,00 Stelle/n EG 6 – div. GF, Integration KBR.
- +6,00 Stelle/n EG 5 – Integration KBR.

- +1,00 Stelle/n EG 5 – EG reduziert – Integration KBR.

**Bestehende Stelle EG 6 wird mit der Eingliederung auf EG 5 reduziert.**

- +1,00 Stelle/n EG 4 – Integration KBR.

- +1,00 Stelle/n EG 4 – EG reduziert – Integration KBR.

**Bestehende Stelle EG 6 wird mit der Eingliederung auf EG 4 reduziert.**

- +5,50 Stelle/n EG 2 – Integration KBR.

- +1,0 Stelle/n EG 2 – Integration KBR.

**k.w.-Vermerk \*006:**

künftig wegfallend.

Mit Freiwerden der Stelle aus dem ehem. GF 8.5 fällt die Stelle weg.

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich**

**+ 86,50**

### **SB 8 – Stabsstelle Brandschutz**

Die Stabsstelle wurde als Fachdienst 3.5 in den Fachbereich 3 eingegliedert, s.o.

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten der Stabsstelle**

**- 5,00**

### **SB 9 – Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe**

Die Stabsstelle wurde aufgelöst. Beschäftigte und Aufgaben wurden in andere Bereiche integriert.

- Wechsel -1,0 Stelle EG 11 zu FB 1.

**[Leitungsstelle kann infolge der Auflösung künftig wegfallen, vgl. oben FB 1.]**

- Wechsel -1,0 Stelle/n EG 10 zu FB 4, s.o.
- Wechsel -1,0 Stelle/n EG 9a zu FB 5, s.o.

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten der Stabsstelle**

**-3,00**

### **SB 12 – Stabsstelle Wirtschaftsförderung**

Die Stabsstelle wurde als Fachdienst 1.6 in den Fachbereich 1 eingegliedert, s.o.

**Veränderung der Zahl der Beschäftigten der Stabsstelle**

**- 3,00**

**Die Gesamtzahl der Tarifbeschäftigten erhöht sich im Vergleich zum vorherigen Stellenplan um 96,50 Stellen.**

# C - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

## Fachbereich 4 – Soziales

- k.u.-Vermerk \*007  
Eine Stelle der EG S16 erhält einen kw-Vermerk und wird bei Freiwerden bzw. bei einer Nachbesetzung umgewandelt in eine EG S15. Es handelt sich um den Vermerk \*002 aus dem Stellenplänen 2024/2025.

- [Neue Stelle] +0,50 Stelle/n EG S11b -Fachdienst Jugend.
- Anhebung Stelle EG S11b nach EG 12 infolge Stellenbewertung (§§ 12, 13 TVöD-VKA)

### Erläuterung:

Der k.w./k.u.-Vermerk \*003 (Organisatorischer Umbau Schulkindbetreuung a.d.L.) aus den Stellenplänen 2024/2025 wurde umgesetzt und hat sich erledigt.

Veränderung der Zahl der Beschäftigten im Fachbereich im Bereich SuE insgesamt + 0,50

Die Gesamtzahl der Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich erhöht sich im Vergleich zum vorherigen Stellenplan um 0,50 Planstellen.



## Stellenplan 2026 Teil B – Beschäftigte

Stellenplan 2026 Teil B: Beschäftigte																								
Organi- sations- einheit	Bezeichnung	Beschäftigte																	Zahl der Stellen gesamt 2026	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2025	Zahl der am 30.06.2025 tats. besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen		
		Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst																					freie Verein- bar ungen	
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1						
FB 1	Zentrale Dienste			1,00	2,00	3,00	2,00		4,00	10,50	5,00	0,50	3,00	0,50							31,50	26,50	23,50	Vermerk*002
FB 2	Finanzen					2,00	2,00		3,00		7,00										14,00	12,00	11,50	Vermerk*009
FB 3	Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	1,00	0,50	9,00	16,00	0,50	3,50								32,50	28,00	23,00	
FB 4	Soziales		1,00		2,00	1,00	1,00		1,00	1,00	5,00		5,50	16,50							34,00	34,00	31,00	Vermerk*010
FB 5	Kultur und Sport				1,00		3,00			4,00	5,00		2,00	2,00	3,00	2,00	2,50				24,50	11,00	9,50	Vermerk*008
FB 6	Stadtentwicklung	1,00			2,00	2,00	4,00	1,00		2,50											12,50	16,50	14,00	
FB 7	Hoch- und Tiefbau, Entsorgung	1,00		2,00	3,00	6,00	4,00		3,00	5,00	7,00	6,00	32,00	9,00	2,00		6,50				86,50	0,00	0,00	Vermerke*003, *004, *005, *006
SB 8	Stabsstelle Brandschutz																				0,00	5,00	5,00	
SB 9	Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe																				0,00	3,00	2,00	
SB 12	Stabsstelle Wirtschaftsförderung																				0,00	3,00	3,00	
SB	Stabsstelle Klimaschutz																				0,00	0,00	0,00	
Stellenplan 2026		2,00	1,00	3,00	10,00	15,00	17,00	2,00	11,50	32,00	45,00	7,00	46,00	28,00	5,00	2,00	9,00				235,50			
Stellenplan 2025		1,00	1,00	1,00	6,00	9,00	17,50	0,00	9,00	26,00	32,00	1,00	16,50	18,50	0,00	0,00	0,50					139,00		
Zahl d. a. 30.6.2025 besetzten Stellen		1,00	0,00	1,00	6,00	8,00	14,00	0,00	7,50	25,00	29,00	1,00	11,50	18,50	0,00	0,00	0,00						122,50	

## Stellenplan 2026

### Teil C – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Stellenplan 2026 Teil C: Beschäftigte -Sozial- und Erziehungsdienst-																					
Organi- sations- einheit	Bezeichnung	Beschäftigte															Zahl der Stellen gesamt 2026	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2025	Zahl der am 30.06.2025 tats. besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen	
		Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst																			
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 9	S 8b	S 8a	S 7	S 4	S 3					S 2
FB 1	Zentrale Dienste																	0,00	0,00	0,00	
FB 2	Finanzen																	0,00	0,00	0,00	
FB 3	Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung																	0,00	0,00	0,00	
FB 4	Soziales	1,50	1,00	8,00	9,50		3,00	11,00	6,50		1,00	139,50			40,00			221,00	220,50	176,00	Vermerk*007
FB 5	Kultur und Sport																	0,00	0,00	0,00	
FB 6	Stadtentwicklung																	0,00	0,00	0,00	
FB 7	Hoch- und Tiefbau, Entsorgung																	0,00	0,00	0,00	
Stellenplan 2026		1,50	1,00	8,00	9,50		3,00	11,00	6,50		1,00	139,50			40,00			221,00			
Stellenplan 2025		1,50	1,00	8,00	9,50		3,00	10,00	7,00		1,00	139,50			40,00				220,50		
Zahl d. a. 30.6.2025 besetzten Stellen		1,50	1,00	7,50	9,50		3,00	9,00	7,00		1,00	114,00			22,50					176,00	

## Stellenplan 2026 Teil D – Zusammenstellung

Stellenplan 2026 Teil D: Zusammenstellung														
Organi- sations- einheit	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2026				Zahl der Stellen 2025				Zahl der am 30.06.2025 tatsächlich besetzten Stellen				Vermerke, Erläuterungen
		Beamten- stellen	Beschäftigte- stellen		Zusam- men	Beamten- stellen	Beschäftigte- stellen		Zusam- men	Beamten- stellen	Beschäftigte- stellen		Zusam- men	
FB 1	Zentrale Dienste	10	31,5		41,5	11	26,5		37,5	11	23,5		34,5	
FB 2	Finanzen	5	14		19	6	12		18	6	11,5		17,5	
FB 3	Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	5	32,5		37,5	2	28		30	1	23		24	
FB 4	Soziales	0	255		255	0	254,5		254,5	0	207		207	
FB 5	Kultur und Sport	1	24,5		25,5	2	11		13	2	9,5		11,5	
FB 6	Stadtentwicklung	1	12,5		13,5	2	16,5		18,5	1	14		15	
FB 7	Hoch- und Tiefbau, Entsorgung	0	86,5		86,5	0	0		0	0	0		0	
SB 8	Stst Brandschutz	0	0		0	0	5		5	0	5		5	
SB 9	Stst Vielfalt und Teilhabe	0	0		0	0	3		3	0	2		2	
SB 12	Stst Wirtschaftsförderung	0	0		0	0	3		3	0	3		3	
	StSt Klimaschutz	0	0		0	0	0		0	0	0		0	
	<b>Insgesamt:</b>	<b>22</b>	<b>456,5</b>		<b>478,5</b>	<b>23</b>	<b>359,5</b>		<b>382,5</b>	<b>21</b>	<b>298,5</b>		<b>319,5</b>	

## Nachrichtlich zum Stellenplan 2026

### Ausbildungsstellen

	Jahr	2026	2025	2024
Stellen für Verwaltungsfachangestellte		3,00	2,00	2,00
Stellen für Fachkraft für Veranstaltungstechnik		1,00	1,00	1,00
Stellen für Fachinformatiker/in		1,00	1,00	1,00
Stellen für Fachangestellte/r für Bäderbetriebe		1,00	0,00	0,00
Stellen für Umwelttechnologe/in für Abwasserbew.		2,00	0,00	0,00
Stellen für Immobilienkaufmann/frau		1,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>		<b>9,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>

Es wird auf § 16a des Tarifvertrags für Auszubildende im Öffentlichen Dienst hingewiesen.

### Praktikantenstellen

	Jahr	2026	2025	2024
Stellen für Jahrespraktikum (JP) in den Kitas		10,00	10,00	10,00
Stellen für Sozialassistenten/innen in den Kitas		5,00	5,00	5,00
Stellen für Jahrespraktikanten		1,00	1,00	1,00
Stellen für duale Ausbildung Erzieher/innen		25,00	25,00	25,00
<b>Insgesamt</b>		<b>41,00</b>	<b>41,00</b>	<b>41,00</b>

### Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst

	Jahr	2026	2025	2024
Stellen für FSJ / BFD – Kinderbetreuung / Soziales		3,00	3,00	3,00
<b>Insgesamt</b>		<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>

### Geringfügig Beschäftigte

	Jahr	Wochenarbeitszeit	
FB 1		10,54	
FB 2		0,00	
FB 3		0,00	
FB 4		98,00	
FB 5		77,00	
FB 6		0,00	
FB 7		51,00	
<b>Insgesamt</b>		<b>6,07</b>	<b>Stellen</b>

# HAUSHALTSVERMERKE

## I. Deckungsfähigkeit:

### 1) Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO:

Für den Ergebnishaushalt gilt die Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 1 GemHVO.

Keine Deckungsfähigkeit besteht zwischen den Gebäudekosten und den übrigen Sachkosten der Fachbereichsbudgets.

### 2) Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 2 – 4 GemHVO (Zweckbindung):

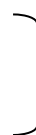
Erträge aus der Auszahlung aus städtischen Gesellschaften und Betrieben für gemeinnützige Zwecke (Jugend und Erziehung), sind zweckgebunden zu verwenden für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder für die Förderung der Erziehung.

Zahlungswirksame Mehrerträge in den Fachbereichs-/Sonderbudgets können zur Abdeckung von Mehraufwendungen verwendet werden, zahlungswirksame Mindererträge vermindern die bereitgestellten Ansätze für Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden für Investitionen dürfen gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für investive Mehrauszahlungen verwendet werden; sie gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen i. S. d. § 100 HGO.

Mehreinzahlungen eines Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets dienen bei folgenden Positionen zur Abdeckung von Mehrauszahlungen:

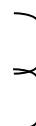
Umlegung von Grundstücken,  
Bodenordnung



- Erlöse aus Wertausgleich Grundstücke/  
Bodenordnungsmaßnahmen
- Aufwendungen aus Wertausgleich  
Grundstücke/Bodenordnungsmaßnahmen

Bebaute und unbebaute Grundstücke

Stellplätze



- Erwerb von Grundstücken
- Verkauf von Grundstücken
- Stellplatzablösen
- Herstellung von Parkplätzen

**Nicht zulässig ist die gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt eines jeden Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets.**

3) Nicht zum Deckungskreis eines Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen bzw. Kosten und Erlöse:

Nr.	Name
511060	Benutzungsgebühren Gräber/Auflösung
525101	Selbsterstellte Anlagen
525901	Sonstige aktivierte Eigenleistungen
538001	Erträge aus der Inanspruchn. v. Rückstellungen
546*	Erträge aus der Auflösung v.Sopo...
563025	Erträge aus Beteiligungen/Wertsteigerungen
605101	"Bildung Rückstellung" Stromkosten
608914	Aufwand EDV Vorräte
613939	Bildung Rückstellung Stadtbus
613946	Aufwand für Holzvorräte
616512	Bildung Rückstellung Instandhaltung
617110	Bildung von Rückstellungen Fremdentsorgung
620090	Bildung Rückstellung Lohn und Gehalt
620120	Bildung Rückstellung Urlaub Angestellte
622290	Zuf.zur RSt. Url., Überst. ATZ (Nullstellung Kto)
630030	Bildung Rückstellung ATZ Beamte
630120	Bildung Rückstellung Urlaub Beamte
646000	Bildung Rückstellung Pensionen
646100	Bildung Rückstellung Beihilfen
646110	Zuführung zur RSt Beihilfen, ATZ
648000	Bildung Rückstellung ATZ Angestellte
655010	Bildung Rückstellung Jubiläen
66*	Abschreibungen
670025	Rückstellung Miete und NK städt. Gebäude
677110	Bildung Rückstellung Prozesskosten
677111	Bildung Rückstellung ISEK
677202	Bildung Rückstellung Jahresabschluss
696002	Abgang AB / Eigenleistungen
699320	Sonstige Bildung Rückstellung
717203	Bildung Rückstellung Umlage Regionalverkehr
717204	Bildung Rückstellung für Linie U
717809	Bildung Rückstellung energieeffizientes Bauen
735411	Kreisumlage ( nicht zahlungswirksam )
776101	Zinsausgaben Anspardarlehen
779000	Bildung Rückstellung Zinsausgaben Land
791200	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen
794104	Verluste aus Sonderabschreibungen
799020	sonst. außerordentliche Aufwendungen
799090	Bildung Rückstellung periodenfremder Aufwand
900*	Interne Leistungsverrechnung /Erlöse
910*	Interne Leistungsverrechnung/Kosten

## II. Übertragbarkeit:

### 1) Übertragbarkeit von Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Ansätze für Aufwendungen sind innerhalb der Fachbereichsbudgets sowie Sonderbudgets grundsätzlich übertragbar, außer

686010 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)

Aufwendungen bleiben im Ergebnishaushalt des Fachbereichsbudgets bzw. Sonderbudgets längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

## 2) Übertragbarkeit von Investitionsauszahlungen § 21 Abs. 2 GemHVO

Investitionsauszahlungen bleiben im Investitionshaushalt des Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

## III. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

### 1) Ergebnishaushalt

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im laufenden Fachbereichsbudget sowie Sonderbudget gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Ergebnishaushaltes des Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets gewährleistet ist.

**Die vorgenannten Ausführungen sind anzuwenden auf die Fachbereichsbudgets und Sonderbudgets:**

#### **Fachbereiche:**

- 1 Zentrale Dienste
- 2 Finanzen
- 3 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 4 Soziales
- 5 Kultur und Sport
- 6 Stadtentwicklung
- 7 Hoch- und Tiefbau, Entsorgung

#### **Sonderbudget:**

- 14 Allgemeine Finanzmittel

### 2) Finanzhaushalt

Die Regelungen für über- und außerplanmäßige Investitionen bleiben unverändert.

## IV. Sperrvermerke

Die Freigabe des Zuschusses für den Musikschule Rödermark e. V. (Kto. 712803), sofern und soweit der Betrag von 69.000 Euro überschritten wird, wird mit einer

Haushaltssperre versehen. Der Beschluss zur Freigabe der Haushaltsmittel erfolgt durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.



## Änderung der Hebesatzsatzung- 2. Änderung

---

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Rödermark in der vorliegenden Fassung. Die Hebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird von bisher 175 v.H. auf **900 v.H.** angehoben.
2. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** (bebaute und unbebaute Grundstücke) wird von bisher 990 v.H. auf **1.327 v.H.** angehoben.
3. Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum **01.01.2026** in Kraft.

### Begründung:

#### Ausgangslage und rechtliche Zulässigkeit

Die Stadt Rödermark ist gemäß § 92 HGO gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Da die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen um den Haushaltsausgleich 2026 herbeizuführen, ist eine Anpassung der Hebesätze notwendig.

Die rechtliche Zulässigkeit einer rückwirkenden Erhöhung der Hebesätze im laufenden Kalenderjahr ist durch § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ausdrücklich gedeckt. Danach kann der Hebesatz für das laufende Kalenderjahr noch bis zum 30. Juni beschlossen werden. Mit dem Beschlussdatum am 16.06.2026 wird diese gesetzliche Frist gewahrt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die rückwirkende Festsetzung zum 01.01.2026 entfalten die neuen Hebesätze ihre volle Wirkung für das gesamte Haushaltsjahr 2026. Die Mehrerträge im ordentlichen

Ergebnishaushalt 2026 stellen sich wie folgt dar:

- **Mehrertrag Grundsteuer A:** rund 26.800 € für das Jahr 2026.
- **Mehrertrag Grundsteuer B:** rund 3,1 Mio. € für das Jahr 2026.

**Anlage/n:**

1 - 2026-06-16-Entwurf Hebesatzsatzung-2. Änderung (öffentlich)



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark - Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 16.06.2026 die folgende

### **2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark**

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark in der Fassung vom 18.06.2025; in Kraft seit 01.01.2025; beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 1 „Festsetzung der Hebesätze“ erhält die folgende Fassung:

#### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Grundsteuer  |                   |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>900 v.H.</b>   |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>1.327 v.H.</b> |
| 2. für die Gewerbesteuer  | <b>400 v.H.</b>   |

#### **Artikel II**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 16.06.2026

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister



## Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)

---

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### Beschlussvorschlag:

Die Bewerberin / Der Bewerber

---

wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden) gewählt.

### Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Albrecht Becker endet am 12. Juli 2026.

Herr Becker hat mit Schreiben vom 01.12.2025 erklärt, dass er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt der bisherige Schiedsperson gemäß § 4 Abs. 1 HSchAG im Amt.

Ende Januar 2026 wurden die Bürger und Bürgerinnen aus Ober-Roden durch eine in der Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark zur Abgabe einer Bewerbung bis spätestens 30.04.2026 aufgefordert.

Folgende Bürgerinnen / Bürger haben eine Bewerbung eingereicht:

- Christiane Murmann, Trinkbrunnenstraße 27, Rödermark – Ober-Roden
- Daniel Winkler, Dieburger Straße 28, Rödermark – Ober-Roden
- Jörg Steinheimer, Bonhoefferstraße 6, Rödermark – Ober-Roden
- Stefanie Simon, Elisabethen Straße 15 d, Rödermark – Ober-Roden

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes erfolgt die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden für 5 Jahre von der Mehrheit der gesetzlichen

Zahl der Stadtverordneten gewählt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**

1 - Anlage 1 - Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung Bewerbung (öffentlich)

## Öffentliche Bekanntmachung in der 4. KW 2026

### **Neuwahl der Schiedsperson (m/w/d) für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)**

Hier:

### **Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen interessierter Bürger (m/w/d) beim Magistrat der Stadt Rödermark, Fachdienst Recht, Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark bis spätestens zum 30.04.2026 (§ 2 Abs. 3 HSchAG)**

Am 12. Juli 2026 endet die Amtszeit von Herrn Albrecht Becker als Schiedsmann des Schiedsgerichtsbezirks Rödermark I (Ober-Roden). Die Stadt Rödermark dankt ihm für die bis dahin geleisteten ehrenamtlichen Dienste.

Damit der Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden) mit einer neuen ehrenamtlichen Schiedsperson (m/w/d) (§ 2 Hessisches Schiedsgerichtsgesetz (HSchAG)) besetzt werden kann, soll interessierten Personen (m/w/d) hiermit die Möglichkeit gegeben werden, sich zur Wahl zu stellen.

Die Neuwahl der Schiedsperson (m/w/d) wird voraussichtlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **16. Juni 2026** erfolgen.

Schiedspersonen (m/w/d) werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person (m/w/d) bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt (§ 4 Abs. 1 HSchG).

Bürger (m/w/d) aus dem Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden, Waldacker, Messenhausen), die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, können sich hierfür schriftlich bis zum

**30.04.2026**

beim **Magistrat der Stadt Rödermark, Fachdienst Recht, Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark**, bewerben.

Die Aufgaben des Schiedsgerichts bestehen u.a. in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Auf der

- Homepage der Stadt Rödermark abrufbar unter: <https://roedermark.de/leben-in-roedermark/buerqerservice/ortsgerichtschiedsamt/> sowie auf der
- Homepage des Bunds Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (Landesvereinigung Hessen) abrufbar unter: <https://www.bds-lv-hessen.de/startseite> als auch in der
- Infobroschüre über das Schiedsamt des Hessischen Ministeriums der Justiz abrufbar unter: [https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2023-05/230522\\_schiedsamt\\_online\\_0.pdf](https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2023-05/230522_schiedsamt_online_0.pdf)

finden Sie weitere Informationen zu den Tätigkeitsfeldern, die ein Schiedsamt beinhaltet.

Bitte beachten Sie insbesondere den folgenden § 3 HSchAG:

### **§ 3**

#### ***Eignung für das Schiedsamt***

*(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.*

*(2) Das Amt kann nicht bekleiden,*

- 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;*
- 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;*
- 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;*
- 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;*
- 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.*

*(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer*

- 1. bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;*
- 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;*
- 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.*

*(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.*

Im Übrigen bitten wir um Beachtung der weiteren einschlägigen Regelungen des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Dies ist vollständig abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchiedsAmtsGHE1994rahmen>.

Für Ihre Bewerbung bereits an dieser Stelle vielen Dank!

gez.

Jörg Rotter  
(Bürgermeister)



**Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (ehem. Stadtumbau in Hessen)/ Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“**

**Änderung: „Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Ortskern Ober-Roden“**

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	23.03.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Mit der Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung besteht Einverständnis. Die überarbeitete „Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Ortskern Ober-Roden“ wird gemäß Anlage beschlossen.

Bei einer Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) wird die „Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Ober-Roden“ an die neue Richtlinie angepasst.

**Begründung:**

Die Stadt Rödermark wurde mit Zuwendungsbescheid vom 01.12.2017 mit der Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Stadtumbau“) aufgenommen.

Im Rahmen des Förderungsprogramms stellt das Anreizprogramm ein Instrument dar, private Hauseigentümer zu motivieren, in ihre Immobilien – im Sinne einer Aufwertung des gesamten Stadtquartiers – zu investieren und sie hierbei finanziell zu unterstützen.

In Abstimmung mit dem Büro Rittmannsperger und der Lokalen Partnerschaft Ober-Roden wurde die „Förderrichtlinie des Anreizprogramms“ für das Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“ erarbeitet. Diese wurde sowohl vom Fördermittelgeber (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) genehmigt und am 07.12.2021 sowie mit Änderung vom 24.05.2023 (VO/0119/23) von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Bedingt durch nochmalig geänderte Vorgaben des Ministeriums (aktualisierte RiLiSE-Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung) wurde

eine Überarbeitung der Richtlinie notwendig.

Die Änderungen umfassen z.B.:

- Erhöhung der Eigenleistung von 15 € auf 20 €
- Konkretisierung der Fördergegenstände, Zuwendungsfähige Ausgaben und Einsatz von Eigenmitteln
- Nur bei Aufträgen **über** 10.000 € netto Einholen von drei vergleichbaren Angeboten

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja. In den kommenden Haushalten sind ausreichend Haushaltsmittel zur Durchführung der Maßnahme zu veranschlagen. / KI 18.03.2026

**Anlage/n:**

1 - Anlage\_01\_OR\_Änderung\_Richtlinie-Anreizprogramm (öffentlich)

2 - Anlage\_02\_OR\_Änderung\_Fördervereinbarung-Anreizprogramm (öffentlich)

3 - Anlage\_03\_OR\_Änderung\_Antragsformular-Anreizprogramm (öffentlich)

4 - Anlage\_04 Stadtumbaugebiet \_Ortskern Ober-Roden (öffentlich)



STADT  
**RÖDERMARK**  
Gemeinsam eins

# Wir fördern Ihr Zuhause im Stadtumbaugebiet „Ortskern Ober-Roden“



Stadt Rödermark, 2021



Rittmannsperger Architekten, 2018



Stadt Rödermark, 2021



Rittmannsperger Architekten, 2018



Rittmannsperger Architekten, 2021

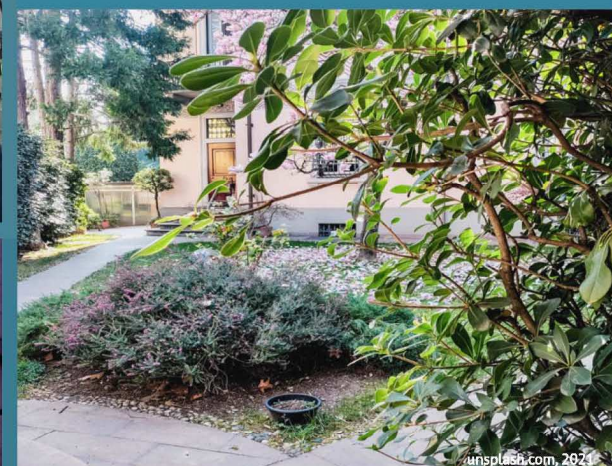
Anreizförderung für private  
Immobilienownerinnen  
und -owner!



Rittmannsperger Architekten, 2018



Rittmannsperger Architekten, 2021



unsplash.com, 2021



STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG  
von Bund, Ländern und  
Gemeinden



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen



WACHSTUM UND  
NACHHALTIGE ERNEUERUNG  
STÄDTEBAUFÖRDERUNG HESSEN



**RITTMANNSPERGER**  
ARCHITEKTUR  
STADTENTWICKLUNG  
PROJEKTENTWICKLUNG

# Richtlinien des Anreizprogramms der Stadt Rödermark für das Städtebauförderprogramm Wachstum und Nachhaltige Erneuerung „Ober-Roden“

Stand: 01. März 2026

## Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (vormals Stadtumbau in Hessen) dient das Anreizprogramm als Instrument, private Haus- und Grundstückseigentümer im Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“ aktiv bei der Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes, des Klimaschutzes und somit der Wohn- und Lebensqualität miteinzubeziehen. Neben den kostenintensiven städtischen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Neugestaltung von Straßen, Plätzen und Gehwegen, bietet das Anreizprogramm Hauseigentümern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit, kleinere bauliche Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderung umzusetzen.

Die Aktivierungswirkung des Anreizprogramms liegt in der Vielzahl von kleineren Maßnahmen, die in den räumlich definierten Fördergebieten (Stadtumbaugebieten) stattfinden und dadurch auch Auswirkungen auf angrenzende Gebiete haben können.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung.....	3
§ 3 Organisation des Anreizprogramms .....	3
§ 4 Zuwendungsempfänger.....	3
§ 5 Grundsätze der Förderung .....	4
§ 6 Fördergegenstände .....	5
§ 7 Art und Umfang der Förderung.....	7
§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	7
§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches .....	9
§ 10 Rückforderung der Förderung .....	9
§ 11 Inkrafttreten .....	9
Anlagen.....	9

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des abgegrenzten und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Städtebaufördergebietes gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Das kartographisch abgegrenzte Städtebaufördergebiet ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist.

## § 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel des Anreizprogramms ist es, die Eigeninitiative der Anwohner innerhalb des Fördergebietes anzuregen, um auf diese Weise nachweislich eine Steigerung der Attraktivität des gesamten Städtebaufördergebietes zu erreichen. Hierzu zählen der Erhalt und die Weiterentwicklung der Nutzungsvielfalt von Wohnen, Dienstleistung, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur wie auch die energetische Verbesserung der Gebäude im Sinne der Klimaanpassung. Zusätzlich sollen im Zuge einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung Begrünungs- und Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden, um eine Verbesserung der klimatischen, hydrologischen sowie biologischen Verhältnisse zu erreichen. Ein weiteres Ziel der Förderung ist der Erhalt von vorhandener, historischer Bausubstanz.
- (2) Um all dies zu erreichen, sollen gezielt private Maßnahmen angestoßen und finanziell sowie fachlich unterstützt werden. Die direkte Beantragung der Maßnahmen erfolgt bei der Stadt Rödermark.

## § 3 Organisation des Anreizprogramms

- (1) Die Stadt ist zentraler Ansprechpartner.
- (2) Die Stadt Rödermark hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH aus Darmstadt als Stadtumbaumanager mit der Durchführung des Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ beauftragt. Der Stadtumbaumanager unterstützt die Stadt bei der Beratung von privaten Maßnahmen sowie bei der förderrechtlichen Abwicklung des Anreizprogramms gegenüber dem Fördermittelgeber. Der Eigentümer der zu fördernden Maßnahme muss sich in allen die Durchführung betreffende Fragen mit dem Stadtumbaumanager ins Benehmen setzen.
- (3) Die Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Magistrats.

## § 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht ab 66 Jahren und Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts, das so beschaffen ist, dass die Maßnahme dauerhaft sichergestellt ist.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Eigengesellschaften und -betriebe der Stadt Rödermark, Großsiedlungen im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften bzw. privaten Investoren sowie Siedlungsgenossenschaften.

## § 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Grundlage der Förderung sind ferner die Richtlinien der Städtebauförderung in Hessen (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere **Nrn. 8, 10.6 und 10.7 (Konkretisierung der zuwendungsfähigen Fördergegenstände, Zuwendungsfähige Ausgaben / Einsatz von Eigenmitteln)**.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel, wobei die Finanzierungsmittel stets zusätzliche Hilfen sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- (3) Die Einhaltung der Förderrichtlinien und das Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen sind Voraussetzung für die Förderung. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen, und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Weitergabe von Fördermitteln an den Antragssteller ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Darin werden die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt.
- (5) Zweckbindungsfristen sind einzuhalten. Für private Gebäudemodernisierungs- sowie Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 € liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre (RiLiSE **Nrn. 12.2 und 12.3**).
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung, Übertragung oder Vererbung seines Eigentums, die aus der Förderung entstehenden Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (7) Die bewilligende Stelle prüft die geförderten Maßnahmen vor Ort. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtumbaumanagements.
- (8) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Ergänzende / begleitende Förderungen durch andere Förderprogramme können im Einzelfall (z.B. Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW) nach den jeweils zugrundeliegenden förderrechtlichen Bestimmungen zulässig sein. Bei kumulativen Förderungen ist vor der Weiterleitung an den Letztempfänger die Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich.
- (9) Eigenleistungen sind gemäß der aktuell geltenden RiLiSE als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von **zwanzig** Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.
- (10) Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als förder-schädlicher Beginn einer Maßnahme gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen durch den Auftraggeber oder die Aufnahme der Eigenleistung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides (Förderzusage).

## § 6 Fördergegenstände

- (1) Förderfähig sind gemäß Förderrichtlinie Maßnahmen und Projekte, sofern sie zu einer Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes, des Klimaschutzes, der Regenwasserbewirtschaftung, der biologischen Vielfalt und somit der Wohn- und Lebensqualität führen. Eingeschlossen darin ist auch eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für Dienstleistung, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur.
- (2) Förderfähige Maßnahmen sind:
  - (a) **Modernisierung und Instandsetzung von Wohn- und Nebengebäuden sowie Geschäftsflächen und Gastronomie (vorrangig von außen einsehbar)**
    - Erneuerungsarbeiten oder energetische Sanierungen, einschließlich der Kosten für Abbruch und Entsorgung,
    - Fassadenerneuerungen, Fassadeninstandsetzungen, Fassadendämmungen, Fassadenanstriche,
    - Erneuerung oder Aufarbeitung von Fenstern, Haustüren, -toren,
    - Dacheindeckungen, Dachdämmung, einschließlich erforderlicher Arbeiten am Dachstuhl,
    - Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen einschließlich erforderlicher vorbereitender Konstruktionen (Rankgerüste, Rankhilfen),
    - Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit (z.B. Neugestaltung des Haupteingangs, Schwellenabbau, Stütz- und Haltesysteme, ohne temporäre Einbauten),
    - Erneuerung baugeschichtlicher, wertvoller Bauteile,
    - Rückbau bzw. Erneuerung von z.B. Schaufensteranlagen, Fassadenvorbauten wie Balkone u.dgl., Markisen, Werbeanlagen und Beleuchtung.
  - (b) **Schaffung oder Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen (vorrangig von außen einsehbar)**
    - Entsiegelungsmaßnahmen von z.B. Hofflächen und vollständige Beseitigung von Schottergärten mit anschließender dauerhafter Begrünung,
    - Austausch konventioneller (z.B. Asphalt, Pflaster) durch wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengitter- und Sickersteine, o.ä.),
    - Pflanzung von klimaresistenten Laubbäumen (Hofbaum),
    - Beseitigung ortsbildstörender oder wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähiger Gebäude oder Gebäudeteile zur Schaffung von Freiflächen mit anschließender Begrünung,
    - Private Bepflanzung,
    - Barriere reduzierende Umgestaltung privater Wege, die zu Gebäuden und Funktionsflächen hinführen (Stellplätze, Müllplätze, ...).

**(c) Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Insekten, Vögel, Amphibien)**

- Errichtung fest installierter Brutkästen für Nistvögel,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der bestäubenden Insekten (z.B. Nisthilfen für Wildbienen),
- Bepflanzung des privaten Gartens zur Steigerung der biologischen Vielfalt (z.B. Auswahl der Pflanzen, Saatgut).

**(d) Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserkreislaufs innerhalb des Grundstücks**

- Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne): Rohrleitungsinstallation, Wasserfilter, Regenwasserspeicher,
- Errichtung einer bepflanzten Versickerungsanlage: Versickerungsbeet, Becken-, Rigolen- und Muldenversickerung,
- Errichtung einer Regenzwischenstauungs- oder Rückhaltungsanlage (z.B. Teich),
- Errichtung einer bepflanzten Retentionsfläche mit Reinigungswirkung.

**(3) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:**

- das Anbringen von Photovoltaik und Solarthermie,
- das Anbringen neuer vollflächiger Wandverkleidungen (z.B. Faserzement- und Bitumenmaterialien, Natursteinplatten, Schiefer, Granit, Fliesen, Kunststoff Metall, Holz usw.),
- Dachflächen aus Bitumenmaterial, Wellplatten, sowie Dachflächen aus Metall (z.B. Alu-, Zink-, Kupferblechen usw.),
- Maßnahmen, die aufgrund von baupolizeilichen Anordnungen durchgeführt werden müssen,
- Instandsetzungsarbeiten, die üblicherweise kontinuierlich in Eigenleistung der Eigentümer oder Mieter durchzuführen sind,
- Investitionen in mobile Anlagen und transportable Einrichtungen,
- Werbeanlagen, die sich in ihrer Art und baulichen Ausführung gestalterisch nicht homogen und angemessen in die Umgebung einfügen (z.B. Leuchtreklame),
- Anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

**(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen für Räume folgender Nutzung:**

- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Nachtlokale, Shisha-Bars, Sexshops, Bordelle),
- Wettannahmestellen,
- Gastronomische Betriebe, deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf ist, z.B. Imbiss- und Fast-Food-Betriebe, Trinkhallen),
- 1-Euro-Shops.

## § 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- (2) Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten (d.h.: Kosten, die nicht durch die zu erwartenden Erträge der Maßnahme gedeckt werden können). Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der RiLiSE. Der Antragsteller hat sich mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 15% der förderfähigen Kosten zu beteiligen.
- (3) Die anrechenbaren Kosten für die Förderung umfassen die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der vor Baubeginn festgelegten Maßnahmen:
  - (a) Durch das Anreizprogramm können Zuschüsse bis maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25% der förderfähigen Ausgaben bezieht. Die Förderobergrenze liegt unterhalb von 20.000 € je Liegenschaft. Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen.
  - (b) Die Mindestinvestitionssumme beträgt bei Fassadenbegrünungen und Entsiegelungen 2.000 €. Bei allen anderen Maßnahmen beträgt die Mindestinvestitionssumme 5.000 €.
  - (c) Die Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
  - (d) Handwerkliche Tätigkeiten, denen eine Meisterpflicht zugrunde liegt, sind von Fachbetrieben auszuführen.
  - (e) Die Mehrwertsteuer ist nur dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
  - (f) Die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

## § 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches. Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Förderung zu Grunde liegt eine städtebauliche und gestalterische Beratung durch den Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark oder dem beauftragten Stadtbauamt vor Beginn der Maßnahme. Die Beratung ist für die Interessenten kostenfrei.
- (3) Der Förderantrag muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Städtebauförderhomepage der Stadt Rödermark oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

- (4) Die schriftliche Antragsstellung auf Förderung – nach bereits genannter Beratung - erfolgt beim Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark bzw. beim Stadtumbaumanagement mittels der erforderlichen Unterlagen wie Antrag, Planungsunterlagen, Projektbeschreibung, notwendige behördliche Genehmigungen (Vorprüfung). **Bei Aufträgen über 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen.**
- (5) Eine schriftliche Förderzusage mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen erfolgt durch den Magistrat. Dieser entscheidet, in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides (Förderzusage) kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.
- (6) Der Abschluss einer Fördervereinbarung und die Förderzusage einer Maßnahme ersetzen keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderlichen Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (7) Die Baumaßnahme muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung kann im begründeten Einzelfall gestattet werden.
- (8) Als Förderstelle behält sich die Stadt Rödermark die Rücknahme bzw. Reduzierung der bewilligten Mittel vor, sollte die Ausführung nicht den Fördervereinbarungen entsprechen.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Fertigstellung der Maßnahme anzuzeigen, zu dokumentieren und sämtliche Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. Nachweise der Eigenleistung der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Der Zuschuss wird nach vertragsgemäßer Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise sowie durch örtliche Begutachtung einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtumbaumanagements ausgezahlt. Die förderfähigen Kosten und die Höhe des Zuschusses werden nach einer Bauabnahme abschließend ermittelt.
- (10) Nach der Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrages an den Zuwendungsempfänger veranlasst.
- (11) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz und Dokumentation Name, Angaben des Vorhabens sowie Bildmaterial durch die Stadt Rödermark oder den Fördermittelgeber/Land Hessen veröffentlicht werden kann.
- (12) Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## § 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Rödermark besteht nicht.

## § 10 Rückforderung der Förderung

- (1) Unter Bezug auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 38 (4) GemHVO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird darauf hingewiesen, dass der städtische Zuschuss ausschließlich für die vorgenannte Maßnahme zu verwenden ist, da andernfalls der Zuschuss vollständig zuzüglich der anfallenden Zinsen zurückzuzahlen ist.
- (2) Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
  - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
  - (b) die gemäß § 5 Abs. 5 genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
  - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am .2026 beschlossen und tritt mit Datum vom .2026 in Kraft. Sie ersetzt die am 24.05.2023 beschlossene Förderrichtlinie. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Stadtumbaugebiet aufhebt.

## Anlagen

- Geltungsbereich der Förderrichtlinie

## KONTAKTADRESSEN

### Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13-17  
63322 Rödermark

### Fachdienst Stadtplanung

[staedtebaufoerderung@roedermark.de](mailto:staedtebaufoerderung@roedermark.de)

### Stadtumbaumanagement

Rittmannsperger Architekten GmbH  
Ludwigshöhstraße 9  
64285 Darmstadt

Dipl.-Ing. Michael Meyer

Tel: 06151 - 968016

[michael.meyer@rittmannsperger.de](mailto:michael.meyer@rittmannsperger.de)

### Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für **alle** Geschlechter.

## V E R E I N B A R U N G

### über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

gemäß § 171b i.V.m. § 164a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) sowie der Förderrichtlinie des Anreizprogramms mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom .....2026 wird

zwischen Frau/Herr/Eheleute

.....

.....

63322 Rödermark

- nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und der Stadt Rödermark  
vertreten durch den Magistrat

- nachstehend „Stadt“ genannt -

unter Mitwirkung des Stadtumbaumanagements der Stadt Rödermark  
Rittmannsperger Architekten GmbH  
Ludwigshöhstraße 9  
64285 Darmstadt

- nachstehend „Stadtumbaumanagement“ genannt -

folgende Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung

Das Grundstück des Zuwendungsempfängers (Anlage 2):

.....**Straße** ....., Gemarkung Rödermark, Flur ..., Flurstück Nr. .... (.....  
qm), liegt im Fördergebiet des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneue-  
rung“ vormals „Stadtumbau in Hessen“.

## § 1 Vertragsgegenstand und Durchführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die in Anlage 1 Projektbeschreibung beschriebenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu fördern.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Modernisierungs-, Instandsetzungs- sowie Freiflächenmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten durchzuführen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Eine Verlängerung des Zeitraums ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die u. U. erforderliche Baugenehmigung oder denkmalrechtlich schutzrechtliche Genehmigung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und der Stadt bzw. dem Stadtumbaumanagement vorzulegen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtumbaumanagement und der Stadt und nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
- (6) Abweichungen und Änderungen von den in den Anlagen beschriebenen Modernisierungs-, Instandsetzungs-, sowie Freiflächenmaßnahmen und den zugrundeliegenden Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtumbaumanagements, das die Zustimmung der Stadt einholt.
- (7) Abweichungen von der genehmigten Planung oder die Durchführung von Maßnahmen, für die keine Zustimmung vorliegt, gefährden die Anerkennung als Maßnahme nach den Richtlinien des Anreizprogramms.
- (8) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass mit den vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, und Freiflächenmaßnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht begonnen wurde.
- (9) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umzulegen.

## § 2 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung sowie Verbesserung von Freiflächen.
- (2) Für die Durchführung und Finanzierung der in § 1 vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, und Freiflächenmaßnahmen wird nach der anliegenden Kostenaufstellung (Anlage 3) von förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von  
..... €  
ausgegangen.
- (3) Die endgültigen förderfähigen Kosten ergeben sich aus einem genauen Kostennachweis nach Durchführung der Instandsetzungs-, Modernisierungs-, und Freiflächenmaßnahmen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger führt Eigenleistungen durch. Förderfähig sind belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Material und Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von **zwanzig Euro** brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.

## § 3 Finanzierung und Fördermitteleinsatz

- (1) Die Kosten der Maßnahmen können gemäß der beigefügten Förderberechnung (Anlage 4) finanziert werden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Durchführung der Modernisierung, Instandsetzung sowie Verbesserung von Freiflächen nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern. Diese Förderung erfolgt mit Mitteln des Bundes, des Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Stadt.
- (3) Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der vorläufig als förderungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahmen einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu:  
..... €

(in Worten: ..... /100 Euro).

Dieser Betrag wird vorläufig festgesetzt. Bei einer Überschreitung der in § 2 genannten vorkalkulierten Kosten besteht kein Anspruch auf eine höhere Förderung. Bei Unterschreitung dieser vorkalkulierten Kosten erfolgt eine anteilige Bemessung.

- (4) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er von anderer Seite keine Zuschüsse, die der Finanzierung der ausgeführten Baumaßnahmen dienen, beanspruchen kann.
- (5) Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude sowie Verbesserung von Freiflächen verwendet werden.

- (6) Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude und Freiflächengestaltungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre (siehe **Nr. 12.2 RiLiSE**).
- (7) Die Stadt kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
  - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
  - (b) die gemäß § 5 Abs. 5 der Förderrichtlinie genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
  - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

#### **§ 4 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens. Der Zuwendungsempfänger wird die Auszahlung der gewährten Fördermittel über das Stadtumbaumanagement bei der Stadt beantragen. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis (Rechnungskopien, Zahlungsbelege, ggf. Nachweis Eigenleistung, Fotodokumentation) beizufügen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis von der Stadt anerkannt wurde und die endgültige Höhe der Fördermittel durch die Stadt bestimmt ist.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers:

IBAN .....

#### **§ 5 Dauer des Vertrags**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift aller Beteiligten und endet mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dabei sind die Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abzuschließen.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

## § 6 Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die förderungsspezifischen Unterlagen geben.
- (2) Die Stadt, das Stadtumbaumanagement und der Bundes- sowie Landesrechnungshof sind berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag von den Zuwendungsempfängern übernommenen Verpflichtungen und den damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Sie sind insbesondere auch berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

## § 7 Bildfreigaben und Kennzeichnungspflichten

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich einverstanden mit einer bildlichen Dokumentation der Maßnahme auf der Homepage der Stadt und in Dokumentationen für den Fördermittelgeber und die Öffentlichkeit.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## § 8 Vertragsverletzung und Kündigung

Kommt der Zuwendungsempfänger der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.

## § 9 Stadtumbaumanagement

- (1) Die Stadt hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH als Stadtumbaumanagement mit der Durchführung des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ vormals „Stadtumbau in Hessen“ beauftragt. Dem Stadtumbaumanagement obliegt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auch die Überwachung des Durchführungszeitraums und die Überprüfung von den durch den Zuwendungsempfänger übergebenen Unterlagen. Der Zuwendungsempfänger wird sich in allen betreffenden Fragen zur Durchführung dieses Vertrages das Einvernehmen des Stadtumbaumanagements sowie der Stadt einholen.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Stadtumbaumanagement beendet, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom Stadtumbaumanagement auf die Stadt über.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vertragsveränderung solche Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem Stadtumbauziel entsprechen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Rechtsvorschriften widersprechen sollten.
- (2) Werden bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Bestimmungen erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sonstige Folgebestimmungen sind der Richtlinie des Landes zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) zu entnehmen.

## § 11 Ausfertigung des Vertrages, Vertragsbestandteile

Der Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt. Zuwendungsempfänger, die Stadt und Stadtumbaumanagement erhalten je eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Antragsformular mit Projektbeschreibung

Anlage 2: Lageplan mit Flurstücksnummer (Auszug aus der Flurkarte)

Anlage 3: Kostenangebote

Anlage 4.1: Vorläufige Kostenberechnung

Anlage 4.2: Endgültige Kostenberechnung

Anlage 5: ~~ggf. Bauantragsunterlagen / Planunterlagen~~

Anlage 6: ~~ggf. Zustimmung der Denkmalpflege als Bescheid~~

Rödermark, den .2026

Rödermark, den .2026

---

Name(n)

(Zuwendungsempfänger/-in)

---

Jörg Rotter

(Bürgermeister)

Darmstadt, den .2026

---

i.A. Michael Meyer  
(Stadtumbaumanagement)

**Anmerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für **alle** Geschlechter

## Anreizprogramm im Städtebauförderungsgebiet „Ober-Roden“ der Stadt Rödermark

Stadtverwaltung Rödermark  
Dieburger Straße 13-17  
63322 Rödermark

---

### ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES

① Um Ihnen das Ausfüllen des Antrages zu erleichtern, sind diesem jeweils durch eingekreiste Ziffern gekennzeichnete Erläuterungen in der Anlage beigefügt. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen aufmerksam durch und füllen Sie den Antrag in Ihrem Interesse vollständig aus. Es werden nur vollständige Anträge (inkl. aller geforderter Anlagen) bearbeitet.

② Anlagen:  Kostenschätzung  Angebot vom \_\_\_\_\_

③ 1. **Antragsteller/-in** (Eigentümer/-in)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort): \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

2. **Liegenschaft** (Flur-, Flurstücks-Nummer, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Einzeldenkmalschutz (Kulturdenkmal)

④ 3. **Beschreibung der beabsichtigten Aufwertungsmaßnahme:**

Freiraum/ Regenbewirtschaftung/ Artenvielfalt  Fassade/ Dach  Geschäftsflächen/ Gastronomie

Wohnraum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Voraussichtlicher Abschluss: \_\_\_\_\_

⑤ 4. **Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird beantragt:**  ja  nein

5. **Eigenleistungen (max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten / 20 € brutto/Std.):**  ja  nein

6. **Gesamtkosten der Maßnahme (incl. ggf. Eigenleistung):** \_\_\_\_\_ EUR

7. Weitere Zuwendungen habe/werde ich beantragt/beantragen:  ja (Bitte Bescheid beilegen)  nein

### 8. Darstellung der Liegenschaft

Bitte fügen Sie dem Antrag ein Foto des instand zusetzenden Objektes bei.

⑥ Vorsteuerabzugsberechtigung:  ja  nein

Bankverbindung: DE \_\_\_\_\_

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Baumaßnahme, für die Sie eine Zuwendung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Anreizprogramms beantragt haben, dürfen Sie erst **nach** Bewilligung des Zuschusses beginnen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beiliegenden Anlagen werden bestätigt. Von den Hinweisen zur Antragstellung und der Förderrichtlinie des Anreizprogramms wurde Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des(r) Antragstellers/-in)

#### Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Anreizprogramms

Zuwendungen werden nach Maßgabe der aktuell gültigen **Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE des HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48 vom 24. Nov. 2025, S. 1338)** und nach Maßgabe der allgemeinen Haushaltsbestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

- ① Vor Stellung des Antrages ist eine bauliche und gestalterische Beratung mit der Stadt Rödermark sowie dem Stadtumbaumanagement verpflichtend. Es werden nur vollständige Anträge in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet.
- ② Bitte legen Sie dem Antrag alle erforderlichen Planungsunterlagen, Projektbeschreibungen, behördliche Genehmigungen und die Kostenschätzung eines Architekten bzw. detaillierte Kostenvorschläge von Handwerkern oder Firmen bei, aus denen Art und Umfang der jeweiligen Leistung hervorgehen.
- ③ Antragsteller kann nur der Eigentümer der Liegenschaft sein. Mieter, Pächter oder Vertreter sind nicht antragsberechtigt und müssen sich an den Eigentümer wenden.
- ④ Bitte ordnen Sie hier die Maßnahmen den Themenfeldern zu (Mehrfachnennung möglich) und beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen nachvollziehbar. Die Förderung ist je Liegenschaft auf insgesamt **max. 50 % der förderfähigen Kosten bzw. max. 20.000 € begrenzt** und darf nur für den hier beschriebenen Zweck eingesetzt werden.
- ⑤ Mit der Baumaßnahme, für die Sie einen Zuschuss beantragen dürfen Sie erst **nach Bewilligung des Zuschusses beginnen**, es sein denn, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt ist. Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, bevor dem vorzeitigen Baubeginn nicht zugestimmt bzw. der Zuschuss bewilligt ist. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme die Maßgaben der Richtlinie und der Vergabebestimmungen, um die Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung.  
Eigenleistungen bitte belegmäßig nachweisen. Stundennachweis (personenbezogen) mit Angaben zu den erbrachten Leistungen.
- ⑥ Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, bezieht sich die Berechnung des Zuschusses auf Nettobeträge. Andernfalls ist von Bruttobeträgen auszugehen.





## **Bundesgesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“); Grundsatzbeschluss zur Anwendung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch**

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	13.04.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Sachverhaltsdarstellung und Begründung der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch wird von der Stadtverordnetenversammlung auf den Magistrat der Stadt Rödermark übertragen. Die Hauptsatzung der Stadt Rödermark ist entsprechend zu ändern bzw. anzupassen.

Die Zustimmung nach § 36 a Baugesetzbuch wird regelmäßig nicht erteilt für:

- Wohnungsbauvorhaben, welche keinen signifikanten Beitrag zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums leisten. Dieses wird insbesondere unterstellt bei: Ferienwohnungen, Kleinstwohnungen bzw. Mikroapartments, welche vor allem auf eine jeweils eher temporäre Inanspruchnahme durch bestimmte Nutzergruppen ausgelegt sind (z.B. Monteurswohnungen) sowie der Flächenerweiterung bestehender Wohnungen.
- Wohnungsbauvorhaben innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche folgender rechtswirksamer Bebauungspläne: A1.4 „Waldacker“, A48 „Südlich Alter Seeweg“
- Wohnungsbauvorhaben innerhalb festgesetzter oder faktischer Gewerbegebiete (Ausnahme: Fläche ehem. „Autohaus Mieth“/ Bebauungsplans B5 „Pestalozzi“), Industriegebiete, Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, öffentliche Grünflächen sowie Kleingärten
- Wohnungsbauvorhaben auf Flächen im Außenbereich

### **Begründung:**

Am 30.10.2025 ist das Bundesgesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft getretenen. Ziel des sog. „Bauturbos“ stellt die Beschleunigung

der Planung, Genehmigung sowie baulichen Realisierung von Wohnungsbauvorhaben dar. Durch die vorgenommenen Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sollen vor allem zeit- und ressourcenaufwändige Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bebauungsplänen zur Baurechtschaffung bei Wohnungsbauverfahren vermieden werden.

- Im Einzelfall (oder in mehreren vergleichbaren Fällen) kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, auch wenn das Bauvorhaben den „Grundzüge der Planung“ widerspricht (§ 31 Abs. 3 BauGB).
- Im unbeplanten Innenbereich kann vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient (§ 34 Abs. 3b BauGB). Hierdurch sollen vor allem weitgehende Möglichkeiten für „Zweitbebauungen“ innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche eröffnet werden.
- Aufgrund des neuen § 246e Abs. 1 Satz 1 BauGB kann darüber hinaus bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften des Baugesetzbuchs oder der Baunutzungsverordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:
  1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
  2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
  3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Zur Wahrung der „Planungshoheit der Gemeinde“ stehen diese Vereinfachungen allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde. Gemäß § 36a BauGB kann (nicht muss) die Gemeinde die Zustimmung erteilen, wenn das Vorhaben der abgestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht. Die Zustimmung kann auch an Bedingungen geknüpft werden (z.B. die Übernahme von Erschließungskosten durch den Vorhabenträger).

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Bauantrags verweigert wird. Im Gegensatz zur Einvernehmensentscheidung gemäß § 36 BauGB (welche nach wie vor auch noch erforderlich ist) kann die Kreisbauaufsicht als Genehmigungsbehörde die Zustimmungsentscheidung der Gemeinde nicht ersetzen.

Während bei der Entscheidung des Magistrats über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens das „Einfügegebot“ (bei Vorhaben nach § 34 BauGB) oder die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Grundzüge der Planung“ bzw. Festsetzungen eines Bebauungsplans (bei Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB) maßgeblich sind, kann sich bei Zustimmungsentscheidungen zukünftig darüber hinweggesetzt werden, solange das jeweilige Vorhaben den (grundsätzlichen) Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht. Die Verantwortlichkeit für die Festlegung der Ziele der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Angesichts des Sitzungskalenders bzw. der Länge der Gremienabläufe sowie der daraus resultierenden Gefahr möglicher Verfristungen erscheint eine Behandlung von Bauanträgen – für eine Zustimmung gemäß § 36a BauGB beantragt wurde (wozu auch Überschreitungen der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten je Gebäude, Überschreitung von Baugrenzen etc. zählen können) – in der Stadtverordnetenversammlung nicht praktikabel. Seitens der Obersten Baubehörde/ des Hess. Wirtschaftsministeriums wird daher empfohlen, dass die Kommunen ihre jeweiligen Hauptsatzungen ändern und die Entscheidung über die Zustimmung dem Magistrat übertragen.

Darüber hinaus wird empfohlen, „städtebauliche Leitplanken“ – als Vorgaben bzw. Entscheidungsrahmen für die Zustimmungsentscheidung des Magistrats – zu definieren bzw. zu beschließen. Die Vorgabe „städtebaulicher Leitplanken“ würde zudem dabei helfen, willkürliche Entscheidungen zu vermeiden und um im Vorfeld einer Planung größtmögliche Klarheit für Bauwillige zu schaffen.

### Städtebauliche Leitplanken

Grundvoraussetzung für die Anwendung der Regelungen des „Bauturbos“ ist, dass es sich bei dem Gegenstand des jeweiligen Bauvorhabens um die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit bzw. zusätzlicher Wohneinheiten handelt. Ist lediglich die Erweiterung der Grundfläche einer bereits bestehenden Wohneinheit bzw. der Grundflächen bestehender Wohneinheiten Gegenstand des jeweiligen Bauvorhabens, scheidet die Anwendung grundsätzlich aus.

Die Zustimmung nach § 36 a Baugesetzbuch kann zudem regelmäßig nicht erteilt werden für:

- Wohnungsbauvorhaben, welche keinen signifikanten Beitrag zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums leisten. Dieses wird insbesondere unterstellt bei: Ferienwohnungen, Kleinstwohnungen bzw. Mikroapartments, welche vor allem auf eine jeweils eher temporäre Inanspruchnahme durch bestimmte Nutzergruppen ausgelegt sind (z.B. Monteurswohnungen) sowie der Flächenerweiterung bestehender Wohnungen.

Dadurch soll vermieden werden, dass durch bauherrnseitige „innovative“ Auslegung der Regelungen, Bauprojekte umgesetzt werden sollen, welche der originären Intention des „Bauturbos“ – d.h. der Schaffung von Wohnraum, vor allem in Form von (marktgängigen) Mehrzimmerwohnungen – zuwiderlaufen.

- Wohnungsbauvorhaben innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche folgender rechtswirksamer Bebauungspläne: A1.4 „Waldacker“, A 48 „Südlich Alter Seeweg“

Der Bebauungsplan „Waldacker“ besteht aus einem sehr detailliert austarierten System von Festsetzungen, welche u.a. eine moderate Verdichtung ermöglichen, dieser aber auch eindeutige Grenzen setzen. Eine Aufweichung dieses Systems würde (beinahe) einer Aufhebung des Bebauungsplans gleichkommen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass dieser Bebauungsplan das Ergebnis einer intensiven Bürgerbeteiligung bzw. -partizipation darstellt.

Der Bebauungsplan „Südlich Alter Seeweg“ stellt die planungsrechtliche Grundlage für ein Baugebiet dar, welches bei vollständiger Umsetzung, eine sehr homogene Bebauung bzw. Baustrukturen aufweisen wird. Veränderung, wie z.B. vereinzelte Aufstockungen, würden die angestrebte städtebauliche Ordnung erheblich stören. Darüber hinaus bietet das Baugebiet, insbesondere aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen lediglich geringe bis keine weiteren Möglichkeiten der Nachverdichtung.

- Wohnungsbauvorhaben innerhalb festgesetzter oder faktischer Gewerbegebiete (Ausnahme: Fläche ehem. „Autohaus Mieth“ innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans B5 „Pestalozzi“), Industriegebiete, Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, öffentliche Grünflächen sowie Kleingärten

Die Zulassung von Wohnnutzungen (außer denen in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen für z.B. Betriebsinhaber und Betriebsleiter) in Gewerbe- und Industriegebieten verursacht regelmäßig mehrere Konflikte. Der offensichtlichste Konfliktpunkt stellt der Verlust von gewerblich nutzbarer Baufläche dar. Zudem können

Wohnnutzungen – aufgrund ihrer Schutzansprüche (insbes. Lärmschutz) – Betriebsbeschränkungen angrenzender (auch bestehender) Gewerbebetriebe nach sich ziehen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei Zulassung von Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten, diese Gebiete „kippen“, d.h. sich sukzessive zu Mischgebieten entwickeln.

Eine Ausnahme sollte die gewerbliche Baufläche innerhalb des Bebauungsplans „Pestalozzi“ (ehem. „Autohaus Mieth“) darstellen. Diese Fläche ist vollständig von Wohnbauflächen umgeben. Eine Umwandlung der gewerblichen Baufläche in eine Wohnbaufläche ist städtebaulich bzw. stadtplanerisch ausdrücklich erwünscht.

- Wohnungsbauvorhaben auf Flächen im Außenbereich

Es wird vorgeschlagen, die Bebauungsmöglichkeiten auf die in § 35 Baugesetzbuch genannten „privilegierten“ Vorhaben zu beschränken. Eine „Öffnung“ des Außenbereichs für weitere Wohnbauflächen birgt die Gefahr der Zersiedlung der Landschaft resp. des Freiraums. Zudem kann ein unorganisches Wachstum der Wohnbauflächen in den Außenbereich eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene, geplante Wohnbauflächenentwicklung erschweren oder sogar verhindern.

Gesetzliche Vorschriften, Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, welche nicht bzw. nicht ausschließlich auf den Regelungen des Baugesetzbuchs oder der Baunutzungsverordnung fußen, bleiben unberührt. Hierzu zählen z.B. auch die Stellplatzsatzung, Freiflächen- und Begrünungssatzung oder die Zisternensatzung der Stadt Rödermark.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlage/n:**

Keine



## **Aufhebung der Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsieglungsmaßnahmen**

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	N

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsieglungsmaßnahmen wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage der FDP-Fraktion FDP/0136\_1/21: Förderprogramm zum Rückbau von Schottergärten vom 06.07.2021. bzw. dem Änderungsantrag CAL/0136\_2/21 vom 07.07.2021, wurden durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung VO/0057/23 vom 28.03.2023 die Richtlinie zur Förderung von Begrünungs- und Entsieglungsmaßnahmen eingeführt. Diese schafft für private und gewerbliche Haus- und Grundstückseigentümer einen Anreiz, sowohl Dächer und Fassaden zu begrünen als auch Gärten ökologisch nachhaltig zu gestalten und damit sowohl zum Naturschutz als auch Klimaschutz beizutragen.

Förderfähige Maßnahmen werden maximal zu 50% mit einem Gesamtfördervolumen von bis zu 5.000€ bezuschusst.

Aufgrund der notwendigen Kürzungen im städtischen Haushalt 2026 soll die Richtlinie mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA

Bei Investition-Nr. 6-4-09K sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils 25.000 € veranschlagt. Die Ansätze 2026 bis 2029 sollen über die Änderungsliste zum Haushalt 2026 gestrichen werden.

/He, 19.05.26

### **Anlage/n:**

Keine

**Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen**

**Antragstellung:** Hans Gensert, Tobias Kruger

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich, speziell auch mit Blick auf die niedrighschwellige und barrierearme Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse, für die baldmöglichste Bild- und Tonübertragungen (Livestream/Liveübertragung) aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark aus.
- 2) Der Magistrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark so zu ändern, dass Bild- und Tonübertragungen öffentlicher Sitzungen ermöglicht werden.
- 3) Die konkrete Ausgestaltung – insbesondere hinsichtlich Live-Übertragung, Aufzeichnung und nachträglicher Bereitstellung, Einwilligungserfordernissen, Datenschutz, Persönlichkeitsrechten sowie ggf. erforderlicher Anpassungen der Hauptsatzung – wird dem Magistrat überlassen. Die im Sachverhalt skizzierten Eckpunkte (möglicher § 26a GO) dienen dabei als inhaltlicher Orientierungsrahmen.
- 4) Der Magistrat wird gebeten, dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss innerhalb von drei Monaten einen ausformulierten Änderungsentwurf zur Beratung vorzulegen, damit die Neufassung der Geschäftsordnung mit der entsprechenden Regelung beschlossen werden kann.

**Begründung:**

Die Stadt Rödermark steht – wie viele hessische Kommunen – vor der Aufgabe, Kommunalpolitik wieder näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse vor Ort ist aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen für viele Einwohnerinnen und Einwohner nicht oder nur eingeschränkt möglich. Eine moderne,

transparente Kommunalpolitik muss diesen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungen und Entscheidungen ihrer gewählten Vertretung ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage hierfür hat der hessische Gesetzgeber mit § 52 Abs. 1 Satz 4 HGO geschaffen. Danach können öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung in Wort und Bild übertragen werden, soweit die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung dies vorsieht und die Rechte der betroffenen Personen – insbesondere Persönlichkeitsrechte und Datenschutz – gewahrt werden. Zahlreiche Kommunen in Hessen (u. a. Frankfurt am Main, Offenbach, Wiesbaden, Kronberg im Taunus, Dieburg) nutzen diese Möglichkeit bereits seit Jahren erfolgreich.

Der vorliegende Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Stadt Rödermark (Stand 18.04.2026) enthält bislang keine Regelung zur Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen. Diese Lücke sollte vor der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung geschlossen werden. Aus Sicht der FDP-Fraktion bietet sich die Einfügung eines neuen § 26a im Abschnitt „Gang der Verhandlung“ an. Die konkrete redaktionelle Ausgestaltung soll dem Magistrat überlassen bleiben; der nachstehende Formulierungsvorschlag dient als inhaltlicher Orientierungsrahmen.

Möglicher Wortlaut eines neuen § 26a GO (Formulierungsvorschlag): (1) Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse können in Wort und Bild zeitgleich auf der Homepage der Stadt Rödermark sowie in einem öffentlich zugänglichen Online-Format übertragen werden (LiveStream). (2) Eine Aufzeichnung und nachträgliche Bereitstellung (Mediathek) ist für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten möglich. (3) Die Bild- und Tonübertragung erfasst grundsätzlich die Beiträge der Stadtverordneten, des Magistrats sowie der Verwaltung in ihrer amtlichen Funktion; ein Widerspruch im Einzelfall ist möglich. (4) Beiträge von Einwohnerinnen und Einwohnern, Sachverständigen sowie sonstigen Dritten werden nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung übertragen. (5) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind von der Übertragung ausgeschlossen. (6) Die Stadt Rödermark stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie der einschlägigen Persönlichkeitsrechte eingehalten werden.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt: Eine moderne Geschäftsordnung muss die digitale Öffentlichkeit der Kommunalpolitik mitdenken. Die Aufnahme einer Regelung zur Bild- und Tonübertragung in die Geschäftsordnung der Stadt Rödermark ist überfällig und entspricht zugleich einem zentralen Versprechen unseres Wahlprogramms zur Kommunalwahl: offen, ehrlich, transparent.

**Anlage/n:**  
Keine

**Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer öffentlichen Informationsplattform „Mobilität & Verkehr“ auf der städtischen Homepage**

**Antragstellung:** FDP-Fraktion

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird beauftragt, auf der offiziellen Homepage der Stadt Rödermark eine öffentlich zugängliche Informationsplattform zum Themenfeld Mobilität und Verkehrssicherheit einzurichten und dauerhaft zu pflegen.
- 2) Die Plattform hat folgende Inhalte transparent, aktuell und nachvollziehbar darzustellen:
  - a. Laufende und geplante Maßnahmen im Bereich Verkehr, Verkehrssicherheit und Mobilität – einschließlich Status, Zeitplan und verantwortlicher Stelle.
  - b. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Bezug zur Mobilität sowie deren Umsetzungsstand.
  - c. Abstimmungen, Schriftwechsel und Ergebnisse von Gesprächen mit übergeordneten Behörden (insbesondere Hessen Mobil, Polizeipräsidium / HOEMS, Regierungspräsidium), Verbänden, Bürgerinitiativen und Organisationen, soweit datenschutz- und dienstrechtlich zulässig.
  - d. Erhobene Mess- und Kontrolldaten (z. B. Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallschwerpunkte) in anonymisierter und – wo möglich – maschinenlesbarer Form.
  - e. Anträge und Stellungnahmen zu festen und mobilen Geschwindigkeitsmessen sowie deren Bearbeitungsstand und etwaige Ablehnungsgründe.
  - f. Eine niedrigschwellige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Hinweise, Anregungen und Anfragen einzureichen.

- 3) Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung spätestens in der übernächsten Sitzung ein Umsetzungskonzept einschließlich Zeit- und Kostenplan vorzulegen. Die Plattform soll spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung in einer ersten Ausbaustufe online gehen.
- 4) Die Plattform ist technisch und organisatorisch so anzulegen, dass sie in weiteren Ausbaustufen auf andere Politikfelder (z. B. Bauprojekte, Klimaschutz, Stadtentwicklung) übertragen werden kann.

**Begründung:**

Verkehrssicherheit und Mobilität gehören seit Jahren zu den meistdiskutierten Themen in Rödermark. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen sowie Fraktionen haben ein berechtigtes Interesse daran, nachvollziehen zu können, welche Maßnahmen geplant sind, wo der jeweilige Sachstand liegt und wie Entscheidungen zustande kommen.

Bislang werden Informationen zu mobilitätsbezogenen Vorhaben, Beschlüssen und Abstimmungen mit übergeordneten Behörden, Verbänden und Bürgerinitiativen überwiegend in einzelnen Vorlagen, Protokollen, Schriftwechseln und Pressemitteilungen verteilt. Eine zentrale, öffentlich einsehbare Übersicht fehlt. Das erschwert die Nachvollziehbarkeit, erhöht den Aufwand für wiederkehrende Einzelanfragen und führt zu vermeidbaren Missverständnissen in der öffentlichen Diskussion.

Eine zentrale Informationsplattform auf der städtischen Homepage schafft Abhilfe. Sie stärkt das Vertrauen in die Arbeit von Magistrat und Verwaltung, weil Prozesse und Entscheidungswege sichtbar werden. Sie ermöglicht eine sachorientierte Diskussion zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft auf gemeinsamer Faktengrundlage und reduziert zugleich den Bearbeitungsaufwand für Einzelanfragen und Akteneinsichten.

**Anlage/n:**

Keine

**Antrag der AfD-Fraktion: Dauerhafte Beseitigung der Schlamm-, Schotter- und Schlaglochproblematik am Waldweg im Bereich Messenhausen / Kaupenwald**

**Antragstellung:** Dr. Gert Köhlbrandt

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. den Zustand des betroffenen Waldwegabschnitts im Bereich Rödermark-Messenhausen / Kaupenwald kurzfristig zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen;
2. zu klären, wer für Unterhaltung, Verkehrssicherung, Instandsetzung und Entwässerung des betroffenen Wegabschnitts rechtlich zuständig ist;
3. Gespräche mit der Stadt Dietzenbach, dem zuständigen Forstamt Langen sowie gegebenenfalls weiteren beteiligten Stellen aufzunehmen;
4. eine dauerhafte Lösung zur Beseitigung der Schlamm-, Schotter- und Schlaglochproblematik zu erarbeiten;
5. dabei insbesondere folgende Punkte zu prüfen:  
fachgerechter Unterbau,  
tragfähige wassergebundene Wegedecke,  
geregelte Oberflächenentwässerung,  
regelmäßige Unterhaltung,  
mögliche Kostenbeteiligung der beteiligten Stellen;
6. der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem zuständigen Ausschuss bis zur nächsten oder spätestens übernächsten Sitzungsrunde schriftlich über Zuständigkeit, mögliche Sanierungsvarianten, Kosten und Zeitplan zu berichten.

Ziel ist eine dauerhafte und verkehrssichere Lösung und nicht lediglich ein wiederholtes provisorisches Auffüllen einzelner Schlaglöcher mit Schotter.

**Begründung:**

Im Bereich Rödermark-Messenhausen / Kaupenwald besteht nach aktuellen Berichten seit längerer Zeit eine erhebliche Problematik durch Schlaglöcher, Schlammflächen, Pfützenbildung und unzureichend befestigte Wegabschnitte.

Der Weg wird von Bürgern aus Rödermark sowie aus angrenzenden Bereichen genutzt, unter anderem von Fußgängern, Radfahrern, Hundehaltern, Reitern und Anliegern. Gerade bei Regen verschlechtert sich der Zustand erheblich. Eine rein provisorische Ausbesserung mit Schotter führt offenbar nicht zu einer nachhaltigen Lösung.

Auch wenn der betroffene Abschnitt möglicherweise teilweise oder vollständig auf Dietzenbacher Gemarkung liegt oder forstrechtliche Zuständigkeiten berührt sind, besteht ein berechtigtes Interesse der Stadt Rödermark an einer Klärung und Verbesserung der Situation. Die Stadt Rödermark sollte deshalb aktiv auf die zuständigen Stellen zugehen und eine verbindliche Lösung herbeiführen.

Es ist den Bürgern nicht vermittelbar, wenn ein seit Jahren bekanntes Problem dauerhaft zwischen Zuständigkeiten, Schotterflickerei und Verwaltungsroutine liegen bleibt. Ein Weg wird nicht dadurch besser, dass mehrere Stellen erklären, warum jeweils jemand anderes zuständig sein könnte.

**Anlage/n:**

Keine